

**Verbraucherinformationen
für Rechtsschutzversicherungen
– Ausgabe 05 / 26 –**

Inhalt:

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	Seite 2
Widerrufsbelehrung	Seite 3
A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	Seite 4 und 5
B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2026)	Seite 6 bis 125
C. Satzung	Seite 126 bis 128
D. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen	Seite 129 und 130
E. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)	Seite 131 und 132
F. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH	Seite 133
G. Auszüge aus den Gesetzen	Seite 134 und 135



Unsere Services im Rechtsschutzfall

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 04821 773-8888 oder per E-Mail an info@itzehoer.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Itzehoer Versicherung hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Itzehoer Versicherung in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die Itzehoer Versicherung hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Itzehoer Versicherung oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und der Itzehoer Versicherung betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Die Itzehoer Versicherung hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Beitrag nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Beitrags ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Beitrags;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Itzehoer Versicherung

A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe.

Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Das zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Pinneberg, die zugehörige Registernummer lautet HRB 0037 IZ.

2. Ladungsfähige Anschrift

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G.
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe.

Aufsichtsratsvorsitzender: Magnus von Buchwaldt.

Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer, Frank Thomsen, Christoph Wappler.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Das Geschäftsgebiet umfasst Deutschland und das Ausland. Der Itzehoer Versicherungsverein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Lehrlastkraftwagen.

In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2026) in denen auch die Tarifbestimmungen (z. B. tarifliche Berechnungsgrundlagen) enthalten sind.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt die Kosten und Gebühren.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem 1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung sowie den für den Vertrag vereinbarten weiteren Abreden in Abschnitt 3 der ARB 2026.

c) Schadenbearbeitung

Im Rechtsschutzfall wenden Sie sich bitte an die
Itzehoer Rechtsschutz Union Schadenservice GmbH
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe.

Telefon: 04821 773-901

Telefax: 04821 773-8901

E-Mail: rechtsschutz@itzehoer.de

Homepage: www.itzehoer.de/schaden-melden/

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so muss die Schadenmeldung unverzüglich in Textform erfolgen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich eventueller Nachträge genannt.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückkläufem im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Vermittler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

7. Einzelheiten zum Beitrag

Beiträge zu langfristig abgeschlossenen Verträgen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich (nur mit erteiltem SEPA-Mandat möglich) gezahlt werden.

Bei kurzfristigen Verträgen ist generell ein Einmalbeitrag zu entrichten.

Einzelheiten zur Fälligkeit der Beiträge sind geregelt in dem 2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs der ARB 2026.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots

An Angebote ist die Itzehoer Versicherung grundsätzlich 14 Tage ab Erstellung gebunden. Dies gilt vorbehaltlich einer Tarifänderung bzw. einer Antrags- und Risikoprüfung.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die vollständige Widerrufsbelehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen und weitere besondere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieser Verbraucherinformationen für Rechtsschutzversicherungen.

11. Laufzeit des Vertrags und 12. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrags ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde.

Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein.

Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, kann vom Versicherungsnehmer zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Versicherer zugegangen sein.

Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (wenn es sich um eine beantragte kurzfristige Versicherung handelt).

13. Anwendbares Recht für die vorvertraglichen Beziehungen und 14. Anwendbares Recht für den Vertragsabschluss

Sowohl für die Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen als auch für den Vertragsabschluss gilt deutsches Recht.

15. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

16. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Für Fragen zu den Verträgen stehen die Vermittler und die Mitarbeiter der Hauptverwaltung in Itzehoe zur Verfügung. Sollten Sie einmal mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die Hauptverwaltung.

Die Itzehoer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin.
Telefon 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
Telefax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Sie können sich auch mit Ihrem Anliegen an die unter Nr. 17 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

17. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungswirtschaft
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

A

B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung	Seite 8
I. Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung	Seite 8
A Formen des Versicherungsschutzes	Seite 8
A.1 Privat-Rechtsschutz	Seite 8
A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 30
A.3 Vermieter-Rechtsschutz	Seite 37
A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz	Seite 44
A.5 Firmen-Rechtsschutz	Seite 60
A.6 Heilberufe-Rechtsschutz	Seite 76
A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	Seite 77
A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 80
II. Regeln für alle Formen des Versicherungsschutzes	Seite 85
B Leistungsumfang, Rechtsschutzfall, Wartezeiten, ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten und Stichentscheid	Seite 85
B.1 Leistungsumfang	Seite 85
B.1.1 Versicherungs-Leistungen	Seite 85
B.1.2 Allgemeine Service-Leistungen	Seite 94
B.1.3 Mediation	Seite 95
B.1.4 Schadenfreiheitssystem	Seite 96
B.2 Rechtsschutzfall und Wartezeiten	Seite 97
B.2.1 Rechtsschutzfall	Seite 97
B.2.2 Wartezeiten	Seite 100
B.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	Seite 101
B.3.1 Zeitliche Ausschlussgründe	Seite 101
B.3.2 Inhaltliche Ausschlussgründe	Seite 101
B.3.3 Gesetzliche Ausschlussgründe	Seite 106
B.3.4 Mangelnde Erfolgsaussichten mit Stichentscheid	Seite 107
C Vorsorge	Seite 107
C.1 Vorsorge im Privat-Rechtsschutz und Privat-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 107
C.2 Vorsorge im Vermieter-Rechtsschutz	Seite 108
C.3 Vorsorge im Landwirtschafts-, Firmen- und Heilberufe-Rechtsschutz	Seite 108
C.4 Vorsorge im Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz	Seite 108
D Ihre Pflichten beim Rechtsschutzfall und Folgen einer Pflichtverletzung	Seite 109
D.1 Obliegenheiten	Seite 109
D.1.1 Allgemeine Obliegenheiten	Seite 109
D.1.2 Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“	Seite 110
D.2 Anspruchsabtretung und Anspruchsübergang	Seite 110
E Beginn, Laufzeit und Beendigung des Rechtsschutzvertrags	Seite 111
E.1 Beginn des Versicherungsschutzes	Seite 111
E.2 Versicherungsjahr	Seite 111
E.3 Vertragslaufzeit	Seite 111
E.4 Vertragsbeendigung	Seite 111
F Sonstige Regelungen	Seite 113
F.1 Anpassungen der Versicherungsbedingungen	Seite 113
F.2 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs	Seite 114
F.3 Beschwerdemöglichkeit	Seite 114
F.4 Rechtsweg	Seite 115
F.5 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	Seite 116
2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs	Seite 116
BT Grundlagen Ihres Beitrags	Seite 116
BT.1 Beitrag	Seite 116
BT.2 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	Seite 118
BT.3 Beitragsanpassung	Seite 119
BT.4 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	Seite 120
TA Grundlagen der Tarifierung	Seite 120
TA.1 Tarif und Tarifmerkmale	Seite 120
TA.2 Tarifliche Berechnungsgrundlagen	Seite 120
TA.3 Tarifierung bei zertifizierten Kunden	Seite 122
3. Abschnitt: Weitere Abreden	Seite 122
WA.1 „WaldundMoor“	Seite 122
WA.2 Bonuskundenprogramm	Seite 124
Anhänge	Seite 124
Anhang 1: Berufsgruppe B (B-Tarif)	Seite 124
Anhang 2: Tarifierungsmerkmale (zu TA.1)	Seite 125

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Rechtsschutzversicherung der Itzehoer Versicherungen will Ihnen den Zugang zum Recht sichern. Mit Ihrer Rechtsschutzversicherung erhalten Sie im Rechtsschutzfall schnelle und kompetente Unterstützung für Ihre rechtlichen Probleme und Auseinandersetzungen. Es ist uns ein Anliegen, besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen spezielle Unterstützung zu bieten, insbesondere Menschen mit Behinderung und Opfern von Gewalt. Darüber hinaus wollen wir, durch neue Leistungen, die „Erneuerbaren Energien“ weiter in den Vordergrund rücken.

Uns als Ihr Service-Versicherer sind aber auch noch weitere Aspekte sehr wichtig:

Wir bieten Ihnen über die traditionellen Rechtsschutz-Leistungen einer anwaltlichen Tätigkeit, wie einer Beratung oder außergerichtlichen wie gerichtlichen Vertretung im Rechtsstreit hinaus weitere Möglichkeiten, Ihren Streitfall in Ihrem Sinne möglichst schnell und dauerhaft zu lösen. Dies kann insbesondere durch eine Mediation, einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung unter Leitung eines neutralen Dritten geschehen.

⇒ „Mediation am Telefon“ 04821 773-616.

Zusätzlich vermitteln wir Ihnen zahlreiche Services, die Sie nutzen können – teilweise auch ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalls: Nutzen Sie insbesondere unsere Services wie unsere schnelle und effektive Telefon-Hotline mit unabhängigen Rechtsanwälten, in allen rechtlichen Fällen:

⇒ „Rechtsanwälte am Telefon“ 04821 773-617.

und unsere flexible und bequeme

- ⇒ „Online-Rechtsberatung“ und unser
- ⇒ „Inkasso-Verfahren“ zum Einzug Ihrer Forderungen
- ⇒ und viele Services mehr

über Ihr Kunden-Portal oder über unsere Homepage.

Um Sie bei einem konkreten Rechtsschutz-Schaden schnell und zielgerichtet zu unterstützen, sprechen Sie uns bitte so schnell wie möglich an, um mögliche Nachteile für Sie zu vermeiden. Unser Itzehoer Rechtsschutz Union Schadensservice hilft Ihnen hier gerne weiter, über die

- ⇒ Service-Hotline 04821 773-901 oder als
- ⇒ elektronische Schadenmeldung über unser Kunden-Portal oder unsere Homepage.

Wenn Sie Fragen zu unserem Tarif, unseren Leistungen und Services haben, kann Ihr Vermittler Sie fundiert und schnell beraten und Sie bei weiteren Schritten unterstützen. Dessen Kontaktdaten können Sie auch Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Jahresrechnung entnehmen.

Ansonsten haben wir noch folgende Vorbemerkungen zum Verständnis dieser Rechtsschutzbedingungen:

(1) Um für Sie als Kunde einen übersichtlichen Aufbau dieser Rechtsschutzbedingungen zu gewährleisten, liegen für beide Tarifvarianten („KOMFORT“ und „TOP“) immer die Regelungen der Tarifvariante „KOMFORT“ zugrunde. In der Tarifvariante „TOP“ bieten wir Ihnen Mehrleistungen, die entsprechend aufgeführt sind. Welche der Tarifvarianten Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein.

(2) Wir haben diese Rechtsschutzbedingungen für Sie verbraucherfreundlich gestaltet, damit diese für Sie als Kunde so lesbar und verständlich wie möglich sind: In den

- „Regelungen“ in der linken Spalte haben wir die Leistungsinhalte beschrieben, die in den

- „Anmerkungen“ in der rechten Spalte durch erläuternde „Beispiele“ (zur besseren Unterscheidbarkeit in kursiv gehalten) und „Hinweise“ sowie Verweise auf andere Stellen dieser Rechtsschutzbedingungen ergänzt werden.

Die „Anmerkungen“ sind neben den „Regelungen“ ebenfalls Bestandteile dieser Rechtsschutzbedingungen und sind immer zusammen zu lesen und zu verstehen.

(3) Sie können als Kunde Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person sein. Sollen beide Personengruppen vom Versicherungsschutz umfasst sein, werden diese grundsätzlich zusammen als „versicherte Personen“, „Versicherte“ bezeichnet oder direkt mit „Sie“ beziehungsweise mit „Ihnen“ angesprochen, soweit nichts Anderes aufgeführt ist.

Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn Sie als Versicherungsnehmer ausschließlich in dessen Funktion als Vertragspartner angesprochen sind („Sie als Versicherungsnehmer“).

(4) Es spielt für uns als Versicherer keine Rolle, welchen Geschlechts oder welcher Orientierung Sie angehören. Um die Lesbarkeit für Sie als Kunden zu vereinfachen, wird aber nur eine Ansprache verwendet.

Haftungsausschluss bei der Vermittlung von Dienstleistern

Neben unseren eigentlichen Versicherungsleistungen bieten wir Ihnen auch umfangreiche Services und Service-Leistungen an. Diese Dienstleistungen werden von uns zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dienstleister vermittelt. Der Dienstleistungsvertrag selbst kommt aber ausschließlich zwischen Ihnen und dem Dienstleister zustande. Wir übernehmen jedoch aus diesem Rechtsschutzvertrag die dort anfallenden Kosten.

Eine inhaltliche Einflussnahme durch uns auf den Dienstleister findet hingegen nicht statt, da wir Ihnen eine objektive und unabhängige Beratung beziehungsweise Tätigkeit anbieten wollen. Daher können wir hierfür auch keine Haftung übernehmen.

Eine etwaige Haftung für die Beratung beziehungsweise Tätigkeit liegt daher beim jeweiligen Dienstleister.

1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung

I. Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung

A Formen des Versicherungsschutzes

A.1 Privat-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Allgemein				
Versicherungssumme Europa / Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	unbegrenzt		A.1.1.1
Versicherungssumme weltweit	500.000 €	500.000 €		A.1.1.1
Straf-Kaution innerhalb der Europäischen Union (EU)	unbegrenzt	unbegrenzt		A.1.1.1
Straf-Kaution weltweit	500.000 €	500.000 €		A.1.1.1
Dauer Auslandsaufenthalt bei Wohnsitz in Deutschland	unbegrenzt	unbegrenzt		A.1.1.5
Ehrenamt	+	+		A.1.2 (2)
Mediationssumme	5.000 €/10.000 €	unbegrenzt		B.1.3 (5)/(6) TOP
Vorsorge-Rechtsschutz	+	+		C.1
Mitversicherte Personen - Mehrgenerationenlösung				
Ehepartner / Nichtehelicher Lebenspartner	optional	optional		A.1.1.4.2.1
Minderjährige Kinder	+	+		A.1.1.4.2.2 (1)
Volljährige Kinder - ohne Begrenzung Alter	+	+		A.1.1.4.2.2 (2)
Enkelkinder	+	+		A.1.1.4.2.3
Eltern – in häuslicher Gemeinschaft oder im Pflegeheim	+	+		A.1.1.4.2.4
Baustein Privat - Grunddeckung				
A.1.2.1				
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.1.2.1
Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse	+	+	3	A.1.2.1.2.2
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	+	+	3	A.1.2.1.2.3
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+	3	A.1.2.1.2.4
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.1.2.1.2.5
Sozial-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.1.2.1.2.6
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.1.2.1.2.7
Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.1.2.8
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.1.2.9
Opfer-Rechtsschutz Nebenklage und Opferschutz	+	+		A.1.2.1.2.10
- Aktiver Straf-Rechtsschutz: „Stalking“-Hilfe Stellung Strafanzeige	250 €	250 €		A.1.2.1.2.10 (3.1)
- Aktiver Straf-Rechtsschutz: Schutz von „Kindern und Jugendlichen vor Gewalt“ Stellung Strafanzeige	250 €	250 €		A.1.2.1.2.10 (3.2)
Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.1.2.11
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht	+	+		A.1.2.1.2.12 (1)
Beratungs-Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung	250 €	250 €		A.1.2.1.2.12 (2)
Beratungs-Rechtsschutz gegenüber dem Sozialamt	Erstberatung	Erstberatung		A.1.2.1.2.13
Allgemeiner Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen	250 €	250 €		A.1.2.1.2.14
Service-Leistung: Vertrags-Check	1x Jahr/250 €	3x Jahr/250 €	3	A.1.2.1.2.15/TOP (13)
„Rechtsberatung plus +“	250 €	250 €	36	A.1.2.1.2.16
Cyber-Rechtsschutz	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1)
- Schadenersatz und Unterlassungsansprüche	-	2.500 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.1)
- Vorsätzliche Begehung im Strafrecht	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.2)
- Aktiver Straf-Rechtsschutz Stellung Strafanzeige	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.3)
- Service-Leistung „Reputations-Check“	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.4.1)
- Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ 2x im Jahr 3 Lösversuche	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.4.2)
- Service-Leistungen „Identitätsmissbrauch“	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.4.3)
- vorsorgliche Verfügungen – „digitaler Nachlass“	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (1.4.4)
Rechtsschutz im Urheberrecht	-	2.500 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (2)
Kapitalanlagen-Rechtsschutz bis 15.000 € Anlagesumme	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (3)
Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzvergabe	-	2.500 €	12	A.1.2.1.2.17 TOP (4)
Vertretung im Familien- und Erbrecht ohne Trennung und Scheidung	-	2.500 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (5)
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	-	2.500 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (6.1)
- Beratungen Angehörige bei Ihrem Betreuungsverfahren	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (6.2.1)
- Beratung des Ehepartners im Notvertretungsrecht	-	250 €		A.1.2.1.2.17 TOP (6.2.2)
Besondere Leistungen bei Altersrente / Ruhegehalt	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7)
- Beratungsgespräch zur Altersrente vor Renteneintritt 6 Monate vor geplantem Renteneintritt	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.1)
- Beratungsgespräch zur Altersrente nach Renteneintritt	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.1)
- Tätigkeit eines registrierten Rentenberaters	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.2)
- Steuer-RS im EU-Ausland	-	2.500 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.3)



Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
- Vertretung Angehörige in Ihrem Betreuungsverfahren	-	2.500 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.4)
- Erhöhung der Anlagesumme bei „Kapitalanlagen“ bis 20.000 € Anlagesumme	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.5)
- Reisekosten Ihres Rechtsanwalts zu ihrem Aufenthaltsort auch ohne Krankheit oder anderer Hinderungsgründe	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.6)
- Fahrtkosten für Angehörigen bei Behördengängen	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.7)
- Mitversicherung privat pflegender Familienangehöriger	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (7.2.8)
Service-Leistung „Unterstützung bei Pflege-Anträgen“	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (8)
Arbeits-Rechtsschutz für Arbeitgeber für nicht geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (9)
Abwehr von allgemeinen Unterlassungsansprüchen	-	2.500 €		A.1.2.1.2.17 TOP (10)
Verdienstausfall bei Selbstständigen bis 50.000 € Streitwert	-	+		A.1.2.1.2.17 TOP (11)
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für 12 Monate	-	+	6	A.1.2.1.2.17 TOP (12)
Rechtsschutz für Vereinsmitgliedschaft	-	+	3	A.1.2.1.2.17 TOP (14)
Beratung im Privatinsolvenzverfahren	-	250 €	3	A.1.2.1.2.17 TOP (15)
„Rechtsschutz plus+“ bei Vertretung nicht versicherbarer Leistungen	-	1.000 €	36	A.1.2.1.2.17 TOP (16)
Baustein Beruf - optional				A.1.2.2
Arbeits-Rechtsschutz	+	+	3	A.1.2.2.2.1
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	1.000 €	2.500 €	3	A.1.2.2.2.2/TOP (1)
Kollektiv-Arbeitsrecht	1.000 €	+	3	A.1.2.2.2.3/TOP (2)
Beratung bei Insolvenz des Arbeitgebers	-	250 €	3	A.1.2.2.2.4/TOP (3)
Nebenberufliche Tätigkeit bis 12.000 € Bruttojahresumsatz	-	+	3	A.1.2.2.2.4/TOP (4)
Baustein Verkehr - optional				A.1.2.3
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.3.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+		A.1.2.3.2.2
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.1.2.3.2.3
Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	+	+		A.1.2.3.2.4
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.3.2.5
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.3.2.6
Kostenübernahme Strafbefehl auch bei Vorsatz	-	+		A.1.2.3.2.7 TOP (1)
-Fahrer-Rechtsschutz – gewerbliche Fahrten	-	+		A.1.2.3.2.7 TOP (2.1)
-Fahrzeug-Rechtsschutz – nebenberufliche Tätigkeit bis 12.000 € Bruttojahresumsatz	-	+		A.1.2.3.2.7 TOP (2.2)
Sicherheitsleistungen über 300 € Kautionswert	-	+		A.1.2.3.2.7 TOP (3)
-Motorfahrzeuge zu Wasser, in der Luft und als -Fahrer von Schienenfahrzeugen	-	+		A.1.2.3.2.7 TOP (4.1) A.1.2.3.2.7 TOP (4.2)
Leistung: Verdienstausfall bei Selbstständigen bis 50.000 € Streitwert	-	+		A.1.2.3.2.7 TOP (5)
Baustein Wohnen - optional				A.1.2.4
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz mit Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+	3	A.1.2.4.2.1
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.1.2.4.2.2
Beratung für Bauherren	250 €	250 €	6	A.1.2.4.2.3
Alle selbstbewohnte Wohneinheiten im EU-Ausland	-	+	3	A.1.2.4.2.4 TOP (1)
Bergbauschäden und Anliegerabgaben	-	10.000 €	3	A.1.2.4.2.4 TOP (2)
Enteignung-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren	-	50.000 €	3	A.1.2.4.2.4 TOP (3)
Photovoltaik-/Solaranlagen/Wärmepumpe mit Einspeisung	-	+	3	A.1.2.4.2.4 TOP (4)
Dauercamping	-	+	3	A.1.2.4.2.4 TOP (5)
Private Vermietung einzelner Zimmer oder Betten	-	+	3	A.1.2.4.2.4 TOP (6)
Bauherren-Rechtsschutz ab Gerichtsverfahren	-	5.000 €	6	A.1.2.4.2.4 TOP (7)
Unbebaute Grundstücke und Freizeitgrundstücke	-	2.500 €	3	A.1.2.4.2.4 TOP (8)
Immobilien bei nebenberuflicher Tätigkeit bis 12.000 € Bruttojahresumsatz	-	+	3	A.1.2.4.2.4 TOP (9)
Baustein Spezial-Strafrecht (SSR) - optional				A.1.2.5
Spezial-Straf-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.5.2.1
Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.5.2.2
Spezial-Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+		A.1.2.5.2.3
Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz Stellung Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde	-	250 €		A.1.2.5.2.4 TOP
Vergütungsvereinbarung	+	+		B.1.1.6.2
Außergerichtliche Kosten	10-fach RVG	20-fach RVG		B.1.1.6.2 / TOP (4)
Kopierkosten	1.000 €	+		B.1.1.6.7 / TOP (5)
Entschädigung bei Untersuchungshaft	-	250 €/Tag		B.1.1.6.8.1 TOP (1)
„Adhäsionsverfahren“ Abwehr Schadenersatzansprüche im Strafverfahren	-	1.000 €		B.1.1.6.8.1 TOP (2)
Recherchekosten Dritter	-	2.500 €		B.1.1.6.8.1 TOP (3)

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Allgemeine Service-Leistungen - Grunddeckung				
Rechtsanwälte am Telefon („RaT“)	+	+		B.1.2.1
Rechtsberatungs-Chat	+	+		B.1.2.2
Mediation am Telefon („M-RaT“)	+	+		B.1.2.3
Online-Rechtsberatung (versicherte Angelegenheiten) <small>Wartezeiten wie Angelegenheit</small>	+	+		B.1.2.4 (1.1)
Online-Rechtsberatung (nicht versicherbare Angelegenheiten)	-	+		B.1.2.4 (1.2) TOP
Bonitätsprüfung und Inkassoverfahren	+	+		A.1.2 (3)
Weitere Abreden - „WaldundMoor“ - optional				WA.1
Wasserkraft- und Windkraft-Anlagen <small>Nicht genehmigungspflichtige Anlagen</small>	-	5.000 €	3	WA.1.1.1 TOP
Halte- und Parkverstöße durch Elektro-Kraftfahrzeuge <small>wenn Baustein „Verkehr“</small>	500 €	500 €		WA.1.1.2
Beratungs-Rechtsschutz für „urban gardening“	250 €	250 €	3	WA.1.1.3

Regelungen	Anmerkungen
<h2>A.1 Privat-Rechtsschutz</h2>	<p>Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihren Lebensbereich als nichtselbstständige oder selbstständige Privatperson, ohne Absicherung gewerblicher Risiken.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht daher für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen sowie einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Ausnahmen sind entsprechend aufgeführt.</p> <p>Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Arbeitslöhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Renten sind.</p>

A.1.1 Grundlagen

A.1.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungssumme Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten unbegrenzt Weltweit 500.000 € - Strafkautions innerhalb der Europäischen Union unbegrenzt außerhalb der Europäischen Union 500.000 € 	<p>„Versicherungssummen“ siehe B.1.1.3.1.</p> <p>„Strafkautions“ siehe B.1.1.3.2.</p> <p>Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.</p>
--	--

A.1.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.1.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.1.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Europa, inklusive - auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla, - auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira, - in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte sowie - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko. <p>Ausnahmen: Die örtliche Geltung kann auf Deutschland begrenzt sein. Dies wird bei den einzelnen Leistungen entsprechend aufgeführt.</p>	<p>Hinweis „Geltung in Deutschland“: Sie haben insbesondere nur im Inland Versicherungsschutz, wenn Sie die Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz oder die - Vertretung im Familien- und Erbrecht in Anspruch nehmen.
---	---

A.1.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p><i>Beispiel: Sie bestellen eine Kamera online in China. Sie haben den Kaufpreis gezahlt, aber die Ware wird nicht geliefert; Ihr eigenes Kind geht als „Au-Pair“ in die USA.</i></p>
---	---

A.1.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.1.1.4.1 Versicherungsnehmer

<p>Sie sind als Vertragspartner Versicherungsnehmer. Vertragspartner können Sie sein, wenn Sie volljährig sind und Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland liegt.</p>	
--	--

A.1.1.4.2 Familie – Mehrgenerationenlösung

A.1.1.4.2.1 Mitversicherte Personen – Partner

<p>Ihr Ehepartner oder Ihr im Rechtsschutzvertrag genannter beziehungsweise laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende nichteheliche Lebenspartner ist mitversichert.</p> <p>Ausnahme: Dieser Leistungsumfang gilt nicht, soweit Sie die Mitversicherung Ihres Partners ausgeschlossen haben („Single-Tarif“). Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie alleinstehend, alleinerziehend beziehungsweise unverheiratet oder getrennt lebend sind.</p>	<p>Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welchen Umfang („Single“ oder „Paar“) des Versicherungsschutzes Sie gewählt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. - Haben Sie den „Single-Tarif“ abgeschlossen, besteht für Ihre Kinder, Enkelkinder und Eltern dennoch Versicherungsschutz („Single-Familie“).
---	---

A.1.1.4.2.2 Mitversicherte Personen – Kinder

<p>(1) Mitversichert sind Ihre minderjährigen Kinder.</p> <p>(2) Unverheiratete beziehungsweise nicht in einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ lebende volljährige Kinder sind ohne Altersgrenze ebenfalls mitversichert, jedoch längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.</p> <p>(3) Kinder sind immer mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.</p> <p>(4) Dafür ist keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen erforderlich.</p>	<p>Hinweis: Es sind nicht nur leibliche Kinder, sondern ebenfalls Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder umfasst. Dies gilt auch für von Ihnen aufgenommene Austauschschüler bis zu einem Aufenthalt von einem Jahr.</p> <p>Hinweis: Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind insbesondere Ihre volljährigen Kinder mit Behinderung immer mitversichert, unabhängig vom Alter.</p> <p>Hinweis: Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.</p>
--	--

A.1.1.4.2.3 Mitversicherte Personen – Enkelkinder

<p>Mitversichert sind auch</p> <p>(1) die Kinder Ihrer mitversicherten Kinder. Dafür ist keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen erforderlich.</p> <p>(2) Enkelkinder, die ohne Ihr eigenes Kind bei Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen.</p>	<p>Hinweis: Minderjährige oder volljährige unverheiratete beziehungsweise nicht in einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ lebende Enkel sind ohne Altersgrenze mitversichert, jedoch längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.</p> <p>Hinweis: Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die mitversicherte Person in einer von Ihnen bewohnten Wohneinheit oder in einer separaten Wohneinheit mit gleicher postalischen Anschrift lebt.</p>
--	--

A.1.1.4.2.4 Mitversicherte Personen – Eltern und Schwiegereltern

<p>(1) Mitversichert sind zusätzlich Ihre alleinstehenden Elternteile oder Ihre nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer besteht.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, auch wenn Ihre Eltern oder ein Elternteil die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgibt und dauerhaft in eine stationäre Pflegeeinrichtung umzieht.</p> <p>(2) Soweit der Ehepartner oder der nichteheliche Lebenspartner mitversichert wurde, sind dessen Eltern oder Elternteile entsprechend vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die mitversicherte Person in einer von Ihnen bewohnten Wohneinheit oder in einer separaten Wohneinheit mit gleicher postalischen Anschrift lebt.</p>
---	--



A.1.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ihrem mitversicherten Ehepartner oder nichtehelichen Lebenspartner und - bei privaten Ansprüchen mitversicherter Personen als Opfer aus dem Gewaltschutzgesetz <p>können Sie nicht widersprechen.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p>Hinweis: Aktiver Straf-Rechtsschutz bei „Stalking“ oder „Schutz von Kindern und Jugendlichen“, siehe A.1.2.1.2.10.</p> <p><i>Beispiel für „Ansprüche kraft Gesetz“: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.</i></p> <p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zu einer „juristischen Person“, zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</p>
---	--

A.1.1.5 Dauer eines Auslandsaufenthalts

<p>(1) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, besteht für Sie Versicherungsschutz bei einem zeitlich unbegrenzten Aufenthalt im Ausland.</p> <p>(2) Haben Sie Ihren Wohnsitz nicht mehr in Deutschland, bieten wir Ihnen bis zu 36 Monate Versicherungsschutz im Ausland.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie bei Abschluss Ihres Rechtsschutzvertrags mit Ihrem Wohnsitz in Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.</p>	<p><i>Beispiel für „Wohnsitz in Deutschland“: Sie unternehmen eine mehrwöchige Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise außerhalb Deutschlands.</i></p> <p><i>Beispiel „keinen Wohnsitz in Deutschland“: Sie werden für drei Jahre innerhalb Ihrer Firma nach Singapur versetzt und geben dafür Ihren deutschen Wohnsitz auf.</i></p>
---	--

A.1.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine Ausgehend vom Baustein „Privat“, der als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dient, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beruf, - Verkehr, - Wohnen und - Spezial-Strafrecht. <p>Versicherungsschutz haben Sie nur im Rahmen der ausgewählten Bausteine.</p> <p>Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Tätigkeit Ihr Versicherungsschutz umfasst ebenfalls eine von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit in Deutschland. Diese schließt eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt ausgerichtet sein.</p> <p>(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadenfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.</p>	<p>Hinweis: Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Siehe A.1.2.1 bis A.1.2.5.</p> <p>Hinweis: Je nach Auswahl Ihrer Bausteine besteht Versicherungsschutz im Bereich „Beruf“ unter A.1.2.2, im Bereich „Verkehr“ unter A.1.2.3 und im Bereich „Wohnen“ unter A.1.2.4. Darüber hinaus kann auch der Bereich „Spezial-Strafrecht“ unter A.1.2.5 umfasst werden.</p> <p><i>Beispiele für „Entgelte aus ehrenamtlicher Tätigkeit“ sind Arbeitslöhne oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.</i></p> <p>Hinweis: Unter „Ehrenamt“ fallen auch Ihre spontanen Hilfeleistungen am Unfallort im Rahmen einer Erstversorgung zum Beispiel als (freiberuflicher) Arzt oder Sanitäter.</p>
--	---

A.1.2.1 Privat

A.1.2.1.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich.</p> <p>(2) Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p>Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ansprüche benötigen Sie den Baustein „Verkehr“ siehe A.1.2.3.</p> <p><i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind: Reiter, Inline-Skater- oder Skateboard-Fahrer. Ein Beispiel für die Ausübung von Freizeitsport ist Skifahren.</i></p> <p>Hinweis: Krankenfahrstühle mit Versicherungskennzeichen sind über den Baustein „Verkehr“ versicherbar.</p> <p>Hinweis zur Ausübung von Freizeitsport: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.</p>
--	---

A.1.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>(1) für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>(2) Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist ebenfalls versichert.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden oder dies unmittelbar bevorsteht und dabei eine Fortdauer der Beeinträchtigung für die Zukunft, also Wiederholungsgefahr, besteht.</p> <p>(3) Ausnahmen:</p> <p>(3.1) Diese Ansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.</p> <p>(3.2) Nicht versichert ist auch die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen bei Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien.</p>	<p>Hinweis: Sie sind hingegen nicht versichert, wenn Sie die Unterlassung für die in Zukunft befürchtete unwahre Tatsachenbehauptung des Schädigers verlangen („vorbeugende Unterlassung“).</p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger.</i></p> <p><i>Beispiel: Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund Verletzung des Datenschutzes durch „Auskunfteien“.</i></p> <p>Hinweis: „Nutzung elektronischer Daten oder Medien“ können über „Rechtsschutz für Cyber-Risiken – Privat“ in der Tarifvariante „TOP“ versichert werden.</p> <p><i>Beispiele für die „Nutzung von elektronischer Daten oder Medien“ sind Bewertungen Ihrer Person auf Online-Plattformen, Blogs oder sonstige negative Kommentare sowie bei „Datenlecks“.</i></p>
--	---

A.1.2.1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse

<p>um Ihre rechtlichen Interessen</p> <ul style="list-style-type: none">- aus Arbeitsverhältnissen als geringfügig Beschäftigter,- als Rentner wegen Rentenansprüchen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen, in denen Sie als Arbeitnehmer beschäftigt waren oder- als Beamter wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen wahrzunehmen.	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die Leistungen bestehen auch bei Abwahl des Bausteins „Beruf“.</p> <p><i>Beispiel für „frühere Beschäftigungsverhältnisse“: Sie machen gegenüber Ihrem ehemaligen Arbeitgeber Ihre Betriebsrente geltend.</i></p>
--	---

A.1.2.1.2.3 Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

<p>Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber in den Leistungsarten „Arbeits-Rechtsschutz“ und „Sozial-Rechtsschutz“ für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und Pflegekräfte, soweit eine geringfügige Beschäftigung vorliegt.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die Leistung besteht auch bei Abwahl des Bausteins „Beruf“.</p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.1.2.1.2.6.</p>
--	--



A.1.2.1.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>(1) um Ihre rechtlichen Interessen im privaten Bereich aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Dies gilt ebenfalls für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie als Selbstständiger, gewerblich Tätiger und Freiberufler, wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, die Ihrer privaten Vorsorge dienen.</p> <p>(3) Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Leistungsarten handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz oder - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. 	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - über das Internet abgeschlossene Verträge und - vertragliche Ansprüche vor Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, zum Beispiel Geltendmachung von Fahrtkosten zu einem Bewerbungsgespräch. <p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p><i>Beispiele für Versicherungen, die Ihrer eigenen privaten Vorsorge dienen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Krankenversicherung - Krankenhaustagegeldversicherung - Berufsunfähigkeitsversicherung - betriebliche Altersvorsorge (bAV).
--	--

A.1.2.1.2.5 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für steuerliche Streitigkeiten bei Immobilien benötigen Sie den Baustein „Wohnen“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.
---	--

A.1.2.1.2.6 Sozial-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Diese Regelung gilt ebenfalls für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit, wenn es sich um gesetzliche Versicherungen handelt, die der eigenen privaten Vorsorge dienen.</p>	<p><i>Beispiel für „gesetzliche Versicherungen, die Ihrer „eigenen privaten Vorsorge dient“, ist die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung.</i></p>
---	--

A.1.2.1.2.7 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Ausnahmen: Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen umfasst nicht Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsrecht, - Beamtenrecht oder bei - Immobilien. 	<p>Hinweis: Diese Leistungsart umfasst auch Versorgungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der eigenen privaten Vorsorge dienen, auch wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.</p> <p><i>Beispiel ist die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz gegenüber Behörden.</i></p> <p>Hinweis: Das Beamtenrecht umfasst auch das Dienstverhältnis von Richtern und Soldaten siehe A.1.2.2.1.</p> <p><i>Beispiel für „Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa bei fehlerhafter Baugenehmigung für den Grundstücksnachbarn.</i></p>
---	---

A.1.2.1.2.8 Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>	<p><i>Beispiel für „Disziplinarrecht“: Es geht um Dienstvergehen etwa von Beamten oder Soldaten.</i></p>
--	--

A.1.2.1.2.9 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>(2) Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>In folgenden Fällen haben Sie nie Versicherungsschutz: - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann.</p>	<p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p><i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i></p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
---	--

A.1.2.1.2.10 Opfer-Rechtsschutz

<p>(1) Nebenklage</p> <p>als Nebenkläger für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer erhobenen öffentlichen Klage vor einem deutschen Strafgericht und des dazugehörigen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>(1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden und Sie dadurch nebenklageberechtigt sind.</p> <p>Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(2) Opferschutz und Opferentschädigung</p> <p>(2.1) Sie haben darüber hinaus Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>Die Übernahme der Kosten von Beistandsleistungen bei der Erstattung von Strafanzeigen ist nicht versichert.</p> <p>(2.2) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.</p> <p>(3) Aktiver Straf-Rechtsschutz</p> <p>(3.1) „Stalking“-Hilfe Wir übernehmen zusätzlich die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Opfer im Rahmen eines „Stalkings“ durch eine andere Person unzumutbar belästigt worden sind („Aktiver Straf-Rechtsschutz“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(3.2) Schutz von „Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt“ Wir übernehmen zusätzlich die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige durch einen Rechtsanwalt, wenn Ihre mitversicherten Kinder Opfer von Gewalt geworden sind („Aktiver Straf-Rechtsschutz“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p><i>Beispiel „Ermittlungsverfahren“: die Staatsanwaltschaft erhebt nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Anklage vor Gericht. Sie wollen daher ein Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, um sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen zu können.</i></p> <p>Hinweis: „Verwandte ersten Grades“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern sowie Ihre leiblichen und adoptierten Kinder.</p> <p>Hinweis: Die „Verletzung der persönlichen Freiheit“ umfasst auch Ansprüche des Strafgesetzes der Nachstellung („Stalking“).</p> <p>Hinweis: das Gewaltschutzgesetz umfasst insbesondere Ansprüche von Personen, die in einer Partnerschaft oder als Kinder Gewalt erfahren sowie Opfer von „Stalking“.</p> <p>Hinweis: „Gewalt“ kann sich insbesondere körperlich und sexualisiert ausdrücken.</p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.1.2.1.2.6.</p> <p>Hinweis: Hier haben auch mitversicherte Personen gegen andere über diesen Rechtsschutzvertrag versicherte Personen Anspruch auf diese Leistung, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz besteht, siehe B.3.2.4.1.</p> <p>Dies ist eine Ausnahme zu A.1.1.4.3 („Widerspruchsrecht“) und zum Ausschlussgrund „Mitversicherte Personen untereinander“, siehe B.3.2.4.1.</p> <p>Hinweis: „Unzumutbare Belästigung“ bedeutet, dass diese andere Person gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen Ihnen wiederholt nachstellt oder Sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.</p> <p><i>Beispiel: „Fernkommunikationsmittel“ können Telefon, E-Mails oder Chats sein.</i></p>
---	--



A.1.2.1.2.11 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.</p> <p><i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, eine öffentliche Straße verschmutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.</i></p>
--	---

A.1.2.1.2.12 Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht

<p>(1) für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Die Beratung kann auch in ausländischem Recht erfolgen.</p> <p>(2) Beratungs-Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung</p> <p>Sie können eine Beratung oder eine Auskunft in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Behinderung ohne konkreten Anlass in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(3) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr.</p> <p>Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: Die „Beratung im Familien- und Erbrecht“ kann auch Beratungen zu einem Behindertentestament beinhalten.</p> <p>Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“, siehe B.3.2.2.10.</p> <p>Hinweis: Eine „Behinderung“ im Sinne dieser Rechtschutzbedingungen liegt vor, wenn ein „Grad der Behinderung (GdB)“ offiziell festgestellt wurde.</p>
---	---

A.1.2.1.2.13 Beratungs-Rechtsschutz gegenüber dem Sozialamt

<p>für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten auch gegenüber dem Sozialamt, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.</p>	<p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“ siehe B.3.2.2.10.</p>
---	---

A.1.2.1.2.14 Allgemeiner Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen

<p>(1) für die Erstellung von vorsorglichen oder letztwilligen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Versicherungsnehmer oder für Sie als mitversicherten Partner.</p> <p>Diese Leistungen können insgesamt einmal je Versicherungsjahr für die im Hinblick auf den Todesfall oder auf den Erkrankungs-, Pflege- und Betreuungsfall in Deutschland in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten.</p> <p>Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: Dies kann auch die Erstellung von Behindertentestamenten sein, um Ihrem Kind mit Behinderung im Erbfall, Vermögen ohne Zugriff des Sozial- oder Eingliederungshilfeträgers zukommen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Nicht umfasst sind die Erstellung besonderer vorsorglicher Verfügungen des „digitalen Nachlasses“ oder der „vorsorglichen Verfügung als Unternehmer“.</p>
--	--

A.1.2.1.2.15 Service-Leistung Vertrags-Check

<p>(1) Wir stellen Ihnen einmal je Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter, auch nicht versicherter oder versicherbarer Verträge durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.</p> <p>Der zu prüfende private Vertrag, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir einmal im Versicherungsjahr die anfallenden Kosten.</p> <p>Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Der zu prüfende Vertrag kann jeder private Vertrag gleich welchen Inhalts sein, unabhängig zum Beispiel von versicherten Bausteinen oder Ausschlussgründen.</p> <p>Hinweis: Haben Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt, können Sie diese Service-Leistung nicht beanspruchen.</p>
---	---

A.1.2.1.2.16 „Rechtsberatung plus+“

<p>(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: Sie können diese Beratung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den außergerichtlichen Bereich ausgewählt haben.</p>
--	---

A.1.2.1.2.17 **Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“**

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Rechtsschutz für Cyber-Risiken – Privat

<p>Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vor, besteht Versicherungsschutz, auch im Bereich des „Datenschutzes“.</p> <p>(1.1) Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle</p> <p>(1.1.1) für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche im Rahmen der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“.</p> <p>Dies gilt auch für die Geltendmachung Ihrer Unterlassungsansprüche, wegen der Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts, auch wenn dieses Vorgehen vorbeugend ist.</p> <p>Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 500 € je Rechtsschutzfall. Das Schadenfreiheitssystem findet Anwendung.</p> <p>und</p> <p>(1.1.2) für die Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen.</p> <p>Dies gilt auch für die Abwehr von Unterlassungsansprüchen wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts Dritter, auch wenn dieses Vorgehen vorbeugend ist.</p> <p>Diese Leistung können Sie nicht beanspruchen, soweit für die Übernahme von Kosten hierfür dem Grunde nach Versicherungsschutz für Sie durch eine Haftpflichtversicherung besteht („Subsidiarität“).</p> <p>(1.2) Vorsätzliche Begehung im Strafrecht für die Verteidigung im Rahmen des „Allgemeinen Straf-Rechtsschutzes“, wenn Ihnen ein vorsätzliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p> <p>(1.3) Aktiver Straf-Rechtsschutz für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(1.4) Für die nachfolgenden Service-Leistungen beträgt die Teilversicherungssumme jeweils 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Versicherungsschutz im „Rechtsschutz im Urheberrecht“, siehe (2).</p> <p><i>Beispiel für „Unterlassungsansprüche im Internet“:</i> Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.</p> <p>Hinweise: Die „Geltendmachung“ und „Abwehr“ im Bereich „Datenschutz“ können neben gesetzlichen Ansprüchen auch vertragliche Schadenersatzansprüche umfassen, insbesondere wegen Verstoßes gegen vertragliche Nebenpflichten durch den Gegner.</p> <p><i>Beispiel „Schadenersatz im Datenschutz“ sind Datenlecks oder sonstige unbefugte Datenweitergaben in „sozialen Medien“.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme zur Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, siehe A.1.2.1.2.1. und zur „Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche“, siehe B.3.2.2.1.</p> <p><i>Beispiel „Verteidigung“:</i> Sie werden angezeigt, eine andere Person in einem sozialen Netzwerk beleidigt zu haben.</p> <p><i>Beispiel für „Opfer einer Straftat“:</i> In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden oder bei Identitätsmissbrauchs. Sie stellen in anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.</p>
---	--





<p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für die Beratungen über unser Kundenportal oder unsere Homepage müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(1.4.1) Service-Leistung „Reputations-Check“ Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Onlinesuche nach rufschädigenden Internetseiten bezogen auf Ihren Privatbereich.</p> <p>(1.4.2) Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge oder Rezensionen im Internet bezogen auf Ihren Privatbereich vor, nach Ergebnissen des Reputation-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis, ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit dem Ziel der Löschung oder Änderung der schädlichen Einträge oder Rezensionen versichert.</p> <p>(1.4.3) Service-Leistungen „Identitätsmissbrauch“ Gibt es Hinweise, dass Ihre personenbezogenen Daten im Internet, Deepweb oder Darknet missbräuchlich verwendet werden, tragen wir die Kosten für die Unterstützung beim Vorgehen gegen Datenmissbrauch.</p> <p>(1.4.4) Besonderer Rechtsschutz für „vorsorgliche Verfügungen - digitaler Nachlass“ Versichert ist die Erstellung einer vorsorglichen Verfügung über Ihren privaten digitalen Nachlass.</p>	<p><i>Beispiele, in denen schädliche Einträge auftreten können: Eigene Foreneinträge, Blogbeiträge, Videos oder schädliche Einträge durch Dritte.</i></p> <p>Hinweis „Beseitigung schädlicher Einträge“: Bei jedem der beiden Nutzungsmöglichkeiten im Versicherungsjahr über unser Kundenportal oder unsere Homepage sind bis zu drei Löschungs- oder Änderungsversuche versichert.</p> <p><i>Beispiel: Der „digitale Nachlass“ kann Vertragsbeziehungen mit E-Mail-Providern, aber auch Eigentumsrechte an Hardware und Urheberrechten umfassen.</i></p>
--	--

TOP (2) Rechtsschutz im Urheberrecht

<p>(2.1) Anwaltliche Beratung</p> <p>(2.1.1) Versichert ist eine Beratung für Sie als Privatperson im Urheberrecht in ursächlichem Zusammenhang mit einem urheberrechtlich geschützten Schutzgegenstand.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2.1.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(2.2) Anwaltliche Vertretung</p> <p>(2.2.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Sie als Privatperson in ursächlichem Zusammenhang mit einem urheberrechtlich geschützten Schutzgegenstand.</p> <p>(2.2.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Diese Ansprüche können auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet geltend gemacht werden („Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Privat“), siehe TOP (1).</p> <p>Hinweis „urheberrechtlich geschützte Schutzgegenstände“: Diese Leistung umfasst geschützte Werke und Leistungsschutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie Gedichte, Musikstücke oder Fotografien.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Geistiges Eigentum“, dort Urheberrecht, siehe B.3.2.2.5.</p>
---	---

TOP (3) Kapitalanlagen-Rechtsschutz

<p>Versichert sind rechtliche Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagen bis zu einer Anlagesumme von 15.000 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>Ausnahme: Ausgeschlossen bleiben Kapitalanlagen die unmittelbar oder mittelbar fremdfinanziert sind.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel für „fremdfinanzierte Kapitalanlagen“: Kreditaufnahme durch den Versicherungsnehmer selbst oder Kreditaufnahme durch den Fonds, an dem sich der Versicherungsnehmer beteiligt.</i></p> <p>Hinweis: Die „Fünf-Jahresklausel“ findet keine Anwendung, siehe B.2.1.5.3.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen“, siehe B.3.2.2.7.</p>
---	---

TOP (4) Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzvergabe

<p>Versichert ist ein Klageverfahren einmal je Versicherungsjahr einschließlich eines dazugehörenden Eilverfahrens wegen der Vergabe von Studienplätzen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € je Versicherungsjahr.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt zwölf Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Studienplatzvergabe“, siehe B.3.2.3.10.</p>
--	--

TOP (5) Vertretung im Familien- und Erbrecht

<p>Versichert sind familien- und erbrechtliche Verfahren einschließlich Unterhaltsforderungen vor deutschen Gerichten oder, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich.</p> <p>Ausnahme: Steht diese Vertretung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung oder damit verbundenen Regelungen, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Kosten einer entstandenen Beratungsgebühr im Rahmen der Leistungsart „Beratung im Familien- und Erbrecht“ werden dabei angerechnet.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“, siehe B.3.2.2.10.</p>
---	--

TOP (6) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

<p>(6.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn Sie gegen eine Betreuungsanordnung im Rahmen eines rechtlichen Betreuungsverfahrens vorgehen, die ein deutsches Gericht gegen Sie angeordnet hat und, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch im außergerichtlichen Verfahren.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(6.2) Zusätzliche anwaltliche Beratungen Die Teilversicherungssumme beträgt jeweils 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(6.2.1) Weiter übernehmen wir die Kosten einer Beratung Ihres nicht getrenntlebenden Partners, Ihrer Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gegen Sie verfügten Betreuungsanordnung.</p> <p>(6.2.2) Darüber hinaus werden die Kosten einer Beratung Ihres Ehepartners im Rahmen seines Notvertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge übernommen. Eine Wartezeit fällt nicht an.</p> <p>(6.2.3) Nutzen Sie im Rahmen der Beratungen unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Gerichtsgebühren vor Betreuungsgerichten werden nicht übernommen, sofern diese als Jahresgebühren für jedes angefangene Kalenderjahr oder für einzelne Rechtshandlungen anfallen.</p> <p><i>Beispiel für eine „Beratung“ ist ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Betreuer über Ihre persönlichen Lebensumstände.</i></p> <p>Hinweise: - „Eltern“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern. - „Kinder“ sind Ihre leiblichen und adoptierten Kinder.</p> <p><i>Beispiel „Notvertretungsrecht“: Kann der eine Ehegatte aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge nicht selbst regeln, kann der andere, nicht getrenntlebende Ehegatte innerhalb von sechs Monaten insbesondere bei Eilbedürftigkeit bei ärztlichen Untersuchungen oder bei Krankenhaus- oder Pflegeverträgen entsprechende Maßnahmen veranlassen.</i></p> <p>Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.</p>
---	---

TOP (7) Besondere Leistungen bei Altersrente oder Bezug eines Ruhegehalts

<p>(7.1) Beratung vor Bezug der Altersrente oder Bezug des Ruhegehalts.</p> <p>(7.1.1) Wir übernehmen für Sie als Versicherungsnehmer oder als mitversicherter Partner eine Beratung im Bereich der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ oder „Verwaltungs-Rechtsschutz“ zu Fragen Ihrer Rente oder Pension (Rentenberatung) bereits ein halbes Jahr vor Ihrem geplanten Eintritt in die Altersrente oder Bezug des Ruhegehalts, auch durch einen registrierten Rentenberater.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(7.1.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(7.2) Beziehen Sie als Versicherungsnehmer oder als mitversicherter Partner bereits eine gesetzliche Altersrente oder ein Ruhegehalt, können Sie folgende Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen („Senioren-Rechtsschutz“):</p> <p>(7.2.1) Im Bereich der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ oder „Verwaltungs-Rechtsschutz“ können Sie sich zu Fragen der Altersrente oder des Ruhegehalts einmal je Versicherungsjahr beraten lassen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: Berechtigte des „Ruhegehalts“ („Beamten-Pension“) sind insbesondere staatliche und kirchliche Beamte auf Lebenszeit, Berufsrichter und Berufssoldaten.</i></p> <p><i>Beispiel: Gegenstand einer „Beratung vor Eintritt“ können Fragen zum Hinzuverdienst oder die geplante Rentenhöhe sein.</i></p>
--	---





<p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratungen über unser Kundenportal oder unsere Homepage müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(7.2.2) Im Bereich der gesetzlichen Altersrente im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ ist die Tätigkeit eines registrierten Rentenberaters vom Versicherungsschutz umfasst.</p> <p>(7.2.3) In der Leistungsart „Steuer-Rechtsschutz“ ist die Tätigkeit vor Finanz- oder vergleichbaren Gerichten und Finanz- oder vergleichbaren Behörden in einem Land der Europäischen Union versichert.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(7.2.4) In unmittelbarem Zusammenhang mit einer gegen Sie verfügten Betreuungsanordnung übernehmen wir die Kosten Ihres nicht getrenntlebenden Partners, Ihrer Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister als Beteiligte im Betreuungsverfahren.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(7.2.5) Im „Kapitalanlagen-Rechtsschutz“ wird die Anlagesumme je Rechtsschutzfall auf 20.000 € erhöht.</p> <p>(7.2.6) Wir übernehmen Reisekosten Ihres am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts beim Aufsuchen an Ihrem Aufenthaltsort im Inland, ohne dass es wegen Krankheit oder anderer Hinderungsgründe geboten wäre.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(7.2.7) Werden Sie bei einem Behördengang, der Ihr persönliches Vorgesprechen erfordert, oder einem Termin bei Ihrem Rechtsanwalt durch einen Familienangehörigen unterstützend begleitet, übernehmen wir für diesen Familienangehörigen dessen notwendige Fahrtkosten.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(7.2.8) Lebt ein Familienangehöriger gemeinsam in Ihrem Haushalt, um Sie privat zu pflegen, ist dieser mitversichert.</p> <p>Voraussetzung ist ein behördlich festgestellter Pflegegrad, der eine 24-Stunden-Pflegesituation beinhaltet.</p>	<p>Hinweise: - „Eltern“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern. - „Kinder“ sind Ihre leiblichen und adoptierten Kinder. - Dies ist eine Erweiterung der Leistungsart „Rechtsschutz in Betreuungsverfahren“, siehe TOP (6).</p> <p>Hinweis: „Kapitalanlagen-Rechtsschutz“ siehe (3).</p> <p>Hinweis „Reisekosten“, siehe B.1.1.1.1.1 (2.2).</p> <p>Hinweis: Hier sind „Hausbesuche“ des Rechtsanwalts versichert.</p> <p>Hinweis: Bei der Wahrnehmung der „Begleitung von Familienangehörigen“ müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>Hinweis: Der „privat pflegende Familienangehörige“ kann hier verwandt oder verschwägert sein. Dies ist eine Erweiterung der in A.1.1.4.2 aufgeführten mitversicherten Personen.</p>
--	---

TOP (8) Service-Leistung „Unterstützung bei Pflege-Anträgen“

<p>(8.1) Wir übernehmen die Kosten einer Unterstützung bei Beantragungen im Vorfeld bei - Pflegegraden und - wohnumfeldverbessernden Maßnahmen bei körperlichen Beeinträchtigungen in Deutschland.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je eingetretene Person einmal im Versicherungsjahr eine solche Hilfe beanspruchen kann.</p> <p>(8.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal im Versicherungsjahr je versicherter Person. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p>
--	---

TOP (9) Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

<p>Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber in den Leistungsarten „Arbeits-Rechtsschutz“ und im „Sozial-Rechtsschutz“ für</p> <ul style="list-style-type: none"> - hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, - Pflegekräften sowie im Rahmen von - „Au-Pair“-Verträgen mit höchstens einem Jahr Aufenthalt. 	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.1.2.1.2.6.</p> <p>Hinweis: Diese Leistung geht über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hinaus, siehe A.1.2.1.2.3.</p> <p>Hinweis: „Au-Pair-Verträge“ umfassen dabei Jugendliche, die gegen Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld bei Ihnen als Gastfamilie tätig sind (Beispiel: leichte Hausarbeiten und Zubereitung von Mahlzeiten, Betreuung Ihrer Kinder oder auch Haustiere), um die Sprache und Kultur bei Ihnen vor Ort kennenzulernen.</p>
---	---

TOP (10) Abwehr von allgemeinen Unterlassungsansprüchen

<p>Versichert ist die Abwehr von Unterlassungsklagen vor ordentlichen deutschen Gerichten im privaten Bereich.</p> <p>Ausnahmen: Dies gilt nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet, - Vorwürfe aus dem Gewaltschutzgesetz Ihnen gegenüber oder - mit dem Immobilienbereich. <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p><i>Beispiel für den „Immobilienbereich“ sind Nachbarschaftsklagen.</i></p> <p>Hinweis: das Gewaltschutzgesetz umfasst insbesondere Ansprüche von Personen, die in einer Partnerschaft oder als Kinder Gewalt erfahren haben sowie Opfer von „Stalking“, siehe auch A.1.2.1.2.10.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen“, siehe B.3.2.2.1.</p>
--	--

TOP (11) Verdienstaufschlag bei Selbstständigen

<p>Sind Sie Selbstständiger, ist die Geltendmachung eines Verdienstaufschlags bis zu einem Streitwert von 50.000 € im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Schadenereignisses im privaten Bereich mitversichert.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wollen als Selbstständiger nach einem fremdverschuldeten Unfall neben Schadenersatzansprüchen zusätzlich Ihren Verdienstaufschlag für einen Monat geltend machen.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme des Grundsatzes, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung „Privat-Rechtsschutz“ bei „A.1“.</p>
--	--

TOP (12) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

<p>Werden Sie als Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit arbeitslos, kann die Rechtsschutzversicherung vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.</p>	<p>Hinweis: Die Details zu dieser Leistung finden Sie unter BT.4.</p>
--	---

TOP (13) Service-Leistung Vertrags-Check

<p>Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal je Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.</p>	<p>Siehe A.1.2.1.2.15.</p>
---	----------------------------

TOP (14) Rechtsschutz für Vereinsmitgliedschaft

<p>für die Wahrnehmung rechtlicher Interesse in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten um den Bestand Ihrer privaten Mitgliedschaft in einem eingetragenen und gemeinnützigen Verein.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der satzungsgemäße Zweck des Vereins dabei die Förderung von Freizeitsport, Geselligkeit, Kultur und Musik, Gartenpflege, Tier-, Natur- und Umweltschutz oder Wissenschaft zum Inhalt hat.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Nicht umfasst sind wirtschaftliche Vereine, zum Beispiel Sparvereine.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Recht der Vereine“, siehe B.3.2.2.2.</p>
---	--

TOP (15) Beratung im Privatinsolvenzverfahren

<p>(15.1) Es besteht Versicherungsschutz für eine Beratung zu Fragen der eigenen privaten Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(15.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Privatinsolvenz“, siehe B.3.2.3.3 (1).</p>
--	--



TOP (16) „Rechtsschutz plus+“

<p>(16.1) Wir übernehmen die Kosten der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie als Privatperson durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt außergerichtlich vertreten werden, obwohl es sich um nicht versicherte und nicht versicherbare Angelegenheiten handelt („Allgefahrendeckung“).</p> <p>Ausnahmen: Dies gilt nicht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutzfällen im ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat, insbesondere im Bereich des Strafrechtsschutzes, oder - wenn eine andere Versicherung dem Grunde nach eintrittspflichtig wäre („Subsidiarität“). <p>(16.2) Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Vertretungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme einer „Rechtsberatung plus+“ zur gleichen Angelegenheit ist dabei keine Meldung in diesem Sinne. Diese Beratungskosten werden nicht angerechnet.</p> <p>(16.3) Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Hinweise: Die „nicht versicherbaren Angelegenheiten“ umfassen alle Rechtsgebiete, unabhängig von den ausgewählten Bausteinen.</p> <p>Hinweis: Dies kann auch im Rahmen einer Mediation erfolgen, siehe B.1.3.</p> <p>„Rechtsberatung plus+“, siehe A.1.2.1.2.16.</p>
---	---

A.1.2.2 Beruf

A.1.2.2.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit.</p>	<p><i>Beispiel einer nichtselbstständigen Tätigkeit: Arbeitnehmer, Beamter, Richter oder Soldat.</i></p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.</p>
--	--

A.1.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

<p>für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Arbeitnehmer, - aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen oder - als Beamter für dienst- oder versorgungsrechtliche Streitigkeiten, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist. 	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Voraussetzung ist ein bestehendes arbeits- oder dienstrechtliches Verhältnis. Vertragliche Ansprüche, die vor Beginn eines solchen Beschäftigungsverhältnis entstehen, fallen unter die allgemeinen Leistungsarten „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“, siehe A.1.2.1.2.4 oder „Verwaltungsrechtsschutz“, siehe A.1.2.1.2.7.</p>
--	--

A.1.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

<p>für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und - diese die Erledigung aller wechselseitigen Ansprüche regelt. <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: „Wechselseitige Ansprüche“ können ein qualifiziertes Zeugnis oder den Resturlaub betreffen.</i></p>
---	---

A.1.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

<p>für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht in Ihrer Tätigkeit als Betriebs- oder Personalrat.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Versichert sind dabei alle Vorgänge als Betriebsrat, auch im Rahmen Ihrer Wahl oder der Aufstellung hierzu.</p>
---	---

A.1.2.2.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

<p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p>
--	---

TOP (2) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

Es gelten die allgemeinen Versicherungssummen.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Siehe B.1.1.3.1.
--	--

TOP (3) Beratung bei Insolvenz des Arbeitgebers

<p>(3.1) Bei einer Insolvenz Ihres Arbeitgebers können Sie sich beraten lassen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(3.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Insolvenzverfahren“, siehe B.3.2.3.3.</p>
---	---

TOP (4) Nebenberufliche Tätigkeiten

<p>(4.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz von 12.000 € (im Rahmen einer „Kleinunternehmertätigkeit“).</p> <p>Versicherungsschutz besteht dabei ausschließlich für folgende Tätigkeiten, auch wenn diese über das Internet ausgeübt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tageseltern- und Babysitter-Tätigkeit - Flohmarkt- und Basarverkauf, - Änderungsschneiderei und Handarbeiten, - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung, - Annahme von Sammelbestellungen, - Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung, - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht und Fitnesskursen sowie - den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk und - Alltagsbegleitung. <p>(4.2) Ausnahmen: Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen des</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Handelsvertreter- und Maklerrechts“, - Bausteins „Spezial-Strafrecht“, der - Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“, der - Leistungsart „Urheberrecht“, bei - Forderungen im Zusammenhang mit dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“, und der - Service-Leistung „Vertrags-Check“. <p>(4.3) Diese Leistung können Sie beanspruchen, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Rechtsschutzversicherung besteht („Subsidiarität“).</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Bei dieser Tätigkeit dürfen Sie keine Mitarbeiter beschäftigen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Sammelbestellungen“ erfolgen durch einen an einem nebenberuflichen interessierten Unternehmensfremden. Dieser stellt seine Wohnung für Verkaufveranstaltungen zur Verfügung und lädt dazu Freunde und Bekannte ein, die er bewirtet. - „Alltagsbegleitung“ ist die Tätigkeit einer zusätzlich qualifizierten Betreuungskraft für pflegebedürftige Menschen in voll- und teilstationären Einrichtungen. <p>Hinweis: Fahrer- und Fahrzeug-Rechtsschutz im selbstständigen Bereich, siehe A.1.2.3.2.7 TOP (2).</p> <p>Hinweis: Immobiliennutzung bei Kleinunternehmerregelung, siehe A.1.2.4.2.4 TOP (9).</p> <p>Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeit nicht versichert ist siehe Produktbeschreibung bei „A.1“.</p>
---	--

A.1.2.3 Verkehr

A.1.2.3.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter oder Zulassungen. 	<p>Hinweis: Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge.</p> <p>Hinweis: Streitigkeiten mit Carsharing-Anbieter im Rahmen einer Mitgliedschaft sind vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn der Anbieter ein Verein ist.</p>
---	--



A.1.2.3.1.1 Kraftfahrzeug

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer oder - Mieter <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.</p> <p>(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>(3) Mietwagen, die Sie Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, inklusiv der jeweiligen Lizenzen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge, die Sie selber fahren. Nicht versichert sind Sie hingegen, wenn Sie ein Kraftfahrzeug inklusive Fahrer mieten.</p> <p>Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.</p> <p><i>Beispiel „gewerbliche Personenbeförderung“ sind Taxiunternehmer, aber auch Fahrdienstvermittler. Diese Personen können sich hier zwar versichern, deren Lizenzen beziehungsweise die Taxen oder vermittelten Kraftfahrzeuge und deren Einsatz sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</i></p>
---	---

A.1.2.3.1.2 Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als</p> <p>(1) berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse von Kraftfahrzeugen im Rahmen privater Fahrten. Nicht versichert sind Sie hingegen bei Fahrten, die durch eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit veranlasst sind.</p> <p>und als</p> <p>(2) berechnigte Fahrer fremder Kraftfahrzeuge.</p>	<p>Hinweis: Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.</p> <p><i>Beispiel für „Fahrer fremder Kraftfahrzeuge“ ist Car-sharing.</i></p> <p>Hinweis: Fahrten aufgrund einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, siehe TOP (2).</p> <p>Hinweis: Voraussetzung für (1) ist die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach A.1.2.3.1.1.</p> <p>Hinweis: Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“, siehe D.1.2.</p>
--	---

A.1.2.3.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

<p>Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p><i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr: Reiter, Inline-Skater- oder Skateboard-Fahrer. Beispiel für die „Ausübung von Freizeitsport“ ist Skifahren.</i></p> <p>Hinweis zur „Ausübung von Freizeitsport“: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.</p>
---	---

A.1.2.3.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) Abweichende Halter</p> <p>Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) Abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p>	<p><i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: Ihre Oma hat eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher schließt diese die Kfz-Haftpflichtversicherung auf ihren Namen ab.</i></p> <p><i>Beispiel für „Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind“: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihrem Neffen, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i></p>
--	--

A.1.2.3.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>	<p><i>Beispiel „Vertragsverletzung“: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur, siehe aber A.1.2.3.2.2.</i></p>
--	--



A.1.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>(1) um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur privaten Eigennutzung kaufen wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.</p> <p>(3) Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt.</p>	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p>
--	--

A.1.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
--	--

A.1.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i></p>
---	---

A.1.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.1.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i></p>
---	--

A.1.2.3.2.7 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

<p>Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird.</p>	
--	--

TOP (2) Fahrer- und Fahrzeug-Rechtsschutz im selbstständigen Bereich

<p>(2.1) Bei Ihnen als Selbstständiger sind Ihre Fahrten im Rahmen Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mit den eigenen, auf Sie privat zugelassenen Pkw, Kombis oder Krafträder versichert.</p> <p>(2.2) Versichert sind auch Kraftfahrzeuge, die im Rahmen Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Kleinunternehmer bis zu 12.000 € Bruttojahresumsatz auf Sie zugelassen sind.</p>	<p><i>Beispiel: Sie fahren mit Ihrem privaten Pkw als Kleinunternehmer zu einer Verkaufsveranstaltung und haben einen Unfall.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.1“.</p>
--	--

TOP (3) Sicherheitsleistungen

<p>Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.</p>	
---	--

TOP (4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie als Fahrer von Schienenfahrzeugen

<p>(4.1) Sie sind ferner als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse privater Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert.</p> <p>(4.2) Weiter sind Sie als angestellter Fahrer von Schienenfahrzeugen versichert.</p>	<p>Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen private Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.</p> <p><i>Beispiel „Schienenfahrzeuge“: Sie sind als Straßenbahnfahrer eines kommunalen Verkehrsbetriebs in einen Verkehrsunfall verwickelt.</i></p>
--	--

TOP (5) Verdienstaussfall bei Selbstständigen

<p>Sind Sie Selbstständiger, ist die Geltendmachung eines Verdienstaussfalls bis zu einem Streitwert von 50.000 € im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Schadenereignisses im privaten Verkehrsbereich mitversichert.</p>	<p>Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei A.1.</p>
---	--

A.1.2.4 Wohnen

A.1.2.4.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Selbstbewohnte Wohneinheiten Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem privaten Wohnbereich für alle von Ihnen als Eigentümer oder als Mieter selbstbewohnten Wohneinheiten im Inland.</p> <p>Mitversichert sind den Wohneinheiten zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.</p> <p>Ausnahme: Wurde für Ihre versicherte und in Ihrem Eigentum stehende selbstbewohnte Wohneinheit ein Nießbrauchs- oder ein dingliches Wohnrecht eingerichtet, sind die dortigen Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten ebenfalls über diesen Rechtsschutzvertrag versichert, soweit Sie der Kostenübernahme nicht widersprechen. Streitigkeiten untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>(2) Mini-Photovoltaikanlage Mitversichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines angemeldeten, für Endverbraucher steckerfertigen Solarmoduls zur Stromerzeugung, das sich in Ihrem alleinigen oder anteiligen Eigentum auf oder an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befindet („Balkonkraftwerk“). Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist dabei mitumfasst.</p> <p>Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit Ansprüchen aus der Einspeisung in öffentliche Stromnetze.</p> <p>(3) Objekt-Wechsel Wechseln Sie eine selbstbewohnte Wohneinheit, so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der selbstbewohnten Wohneinheit stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf eine neue selbstbewohnte Wohneinheit beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um ein zusätzliches Objekt handelt.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeit beträgt zwölf Monate, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Kündigungen wegen Eigenbedarfs, ein Verlangen nach Mieterhöhung oder umweltbedingten Beeinträchtigungen des Grundstücks vorliegen, siehe B.2.2.2.</p> <p><i>Beispiel für Kraftfahrzeug-Abstellplätze ist ein Carport.</i></p> <p>Hinweis: „selbstbewohnt“ liegt bereits dann vor, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - beabsichtigen, nach Errichtung eines aktuell im Bau befindlichen Hauses zukünftig darin selbst zu wohnen, oder - mit Abschluss eines Mietvertrags einer Wohneinheit als privater Mieter. <p>Ausschlussgrund „Baurisiko“, siehe B.3.2.1.4 bleibt unberührt.</p> <p><i>Beispiel „Rechte gegenüber Dritten bei Nießbrauch u.a.“ sind insbesondere nachbarrechtliche Streitigkeiten.</i></p> <p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für den Nutzungsberechtigten aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p>Hinweis: Nicht umfasst sind Vermietungen von Wohneinheiten, einzelner Zimmer oder Betten, auch nicht durch Nutzungsberechtigte. Ausnahmen hierzu sind Vermietungen an mitversicherte Familienmitglieder, siehe A.1.1.4.2. Streitigkeiten untereinander sind jeweils ausgeschlossen.</p> <p>Hinweis: Leerstehende und bei Abschluss dieses Rechtsschutzvertrags nicht vermietete Wohneinheiten sind bis zum Zeitpunkt deren Vermietung mitversichert.</p> <p>Hinweis: Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser teilweisen gewerblichen Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.</p> <p><i>Beispiel für „teilweise gewerbliche Nutzung“ ist ein Zimmer in Ihrer Wohnung, dass Sie für Homeoffice-Tätigkeiten im Rahmen Ihrer Selbstständigkeit nutzen.</i></p> <p>Hinweis: Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grundstücken sind mit Ausnahme der dinglichen Rechte der Erbpacht, des Erbbau- und des nordfriesischen Stavenrechts nicht versichert.</p>
---	--

A.1.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, <p>die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.</p> <p>Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel zum Mietverhältnis sind Streitigkeiten um Miete, bei Nutzungsverhältnissen Streitigkeiten um Wohnrechte und bei dinglichen Rechten Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i></p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Verschmutzung der Hauswand durch Dritte, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung bei einer Wohnungsrenovierung.</i></p>
---	--

A.1.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	
---	--

A.1.2.4.2.3 Beratung für Bauherren

<p>(1) Versichert ist eine Beratung für Sie als Versicherungsnehmer oder für Ihren versicherten Partner als Bauherr eines privaten Bauvorhabens.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Hinweis: „Partner“, siehe A.1.1.4.2.1</p> <p>Hinweis: „Bauherr“ ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortlicher Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Ausnahme zum Ausschlussgrund „Baurisiko“, siehe B.3.2.1.4.</p>
--	---

A.1.2.4.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Selbstbewohnte Wohneinheiten im EU-Ausland

Versichert sind alle von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in einem Land der Europäischen Union.	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Dies umfasst auch Wohnungen im Rahmen von Teilnutzungsrechten wie Time-Sharing.</p>
--	---

TOP (2) Bergbauschäden und Anliegerabgaben

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Bergbauschäden“ siehe B.3.2.1.3, sowie zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.</p>
---	---

TOP (3) Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 50.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“, siehe B.3.2.3.4.</p>
--	---

TOP (4) Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren von Anlagen zur</p> <p>(1) Wärmeerzeugung.</p> <p>Dies umfasst Wärmepumpen, Solarthermieanlagen oder Geothermieanschlüsse.</p> <p>(2) Elektrizitätserzeugung.</p> <p>Dies umfasst Photovoltaikanlagen.</p> <p>Das Betreiben der Photovoltaikanlage umfasst auch laufende Einspeisungen (mit Eigenversorgung oder Volleinspeisung) in öffentliche Stromnetze, unabhängig einer steuerrechtlichen Einordnung.</p> <p>(3) Diese Anlagen müssen sich an oder auf einer in Ihrem Eigentum stehenden versicherten Wohneinheit im Inland befinden. Diese Wohneinheit kann auch ein anteiliges Wohneigentum sein.</p> <p>(4) Nicht versichert sind Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in ursächlichem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung.</p>	<p>Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die Anlagen können sich auf dazugehörigen Nebengebäuden oder sich an oder auf einem Grundstück befinden, zum Beispiel in einem Garten oder als „Photovoltaik-Elemente-Zaun“.</p> <p>Hinweis: Solarthermieanlagen, Wärmepumpen oder Geothermieanschlüsse können zusätzlich zu oder in Kombination mit einer Photovoltaikanlage eingesetzt werden.</p> <p>Hinweis: Angemietete Anlagen sind mitumfasst.</p> <p>Hinweis: Hiervon umfasst sind zu diesen Anlagen gehörende Einrichtungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transformatoren, - Anlagen zur Verteilung der erzeugten Energie, wie Leitungen und Anschlüsse oder - Speichermedien, wie Batterien oder Pufferspeicher. <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
--	--



TOP (5) Dauercamping

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei der eigenen Nutzung offiziell genehmigter Stellplätze für dauerhaft bewohnbare, aber an sich mobile Anhänger für Kraftfahrzeuge, auch in einem Land der Europäischen Union.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel für „Nutzung offiziell genehmigter Stellplätze“ sind Wohnwagen und mobile Mini-Häuser („Tiny-Houses“).</i></p>
--	---

TOP (6) Private Vermietung einzelner Zimmer oder Betten in Ihrer selbstbewohnten Wohnung

<p>Versichert ist die private Vermietung oder erlaubte private Untervermietung von bis zu drei Zimmern in der von Ihnen selbstbewohnten, versicherten Wohneinheit („Studentenzimmer“)</p> <p>oder</p> <p>die vorübergehende private Vermietung von bis zu acht Betten innerhalb Ihrer selbstbewohnten, versicherten Wohneinheit bis zur Dauer von einem Jahr („Ferienbetten“).</p> <p>Voraussetzung ist jeweils, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies steuerlich im Bereich der privaten Vermögensverwaltung, nicht aber im Rahmen einer gewerblichen Nutzung geschieht und es sich - jeweils nicht um in sich geschlossene Wohneinheiten handelt. 	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die Vermietung von „Ferienbetten“ kann auch im Rahmen der „share economy“ über Internet-Plattformen geschehen.</p> <p>Hinweis: Die Vermietung in sich abgeschlossener Wohneinheiten sowie in sich abgeschlossene Ferienhäuser / Ferienwohnungen können über „A.3. Vermieter-Rechtsschutz“ versichert werden.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschluss „Vermietung“ siehe A.1.2.4.1.</p>
--	--

TOP (7) Bauherren-Rechtsschutz

<p>Sie als Versicherungsnehmer und Ihr versicherter Partner haben in Ihrer Eigenschaft als Bauherr eines privaten Bauvorhabens Versicherungsschutz bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten in ursächlichem Zusammenhang</p> <p>(7.1) mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf eines Baugrundstücks, der - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder einer - baubehördlich genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. <p>Voraussetzung ist, dass Sie das Gebäude oder Gebäudeteil als Eigentümer selbst bewohnen oder zukünftig selbst bewohnen werden.</p> <p>oder mit</p> <p>(7.2) Anlagen zur Energieerzeugung, die nicht unter die Leistungsart „Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen“ oder „Wasserkraftanlage und Windkrafttrad“ fallen, in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer eines selbst bewohnten Gebäudes oder Gebäudeteils.</p> <p>(7.3) Versichert ist ein Klageverfahren einmal je Versicherungsjahr. Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 €.</p> <p>(7.4.) Im außergerichtlichen Bereich können Sie zusätzlich Kosten einer Mediation einmal je Versicherungsjahr bis zu 1.000 € in Anspruch nehmen. Eine Anrechnung auf die Teilversicherungssumme findet nicht statt.</p> <p>(7.5) Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung, auf jeden Fall jedoch 10% der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Das Schadenfreiheitssystem findet Anwendung.</p> <p>(7.6) Ausnahmen: Versicherungsschutz besteht nicht im ursächlichem Zusammenhang mit der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung solcher Bauvorhaben, - fremdfinanziertes Anlagegeschäft oder - Beteiligungen an Immobilienfonds. 	<p>Die Wartezeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Hinweis: „Partner“, siehe A.1.1.4.2.1</p> <p>Hinweis: „Bauherr“ ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.</p> <p>Hinweis: Leistungsart „Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen“ siehe TOP (4), „Wasserkraftanlage und Windkrafttrad“ siehe WA.1.1.1.</p> <p><i>Beispiel „Anlagen zur Energieerzeugung“: Streitigkeiten mit einem kommunalen Versorger beim Rückbau einer alten Öl-, Gasheizung oder eines Kaminofens mit dazugehörigen Speichern und Leitungen im Zuge eines Einbaus einer Wärmepumpe.</i></p> <p>Hinweise: Ausnahme zum Ausschlussgrund - „Baurisiko“ siehe B.3.2.1.4 und „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
---	--

TOP (8) Unbebaute Grundstücke und Freizeitgrundstücke

<p>(8.1) Unbebaute Grundstücke Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren privaten unbebauten Grundstücken im Inland. Streitigkeiten aus einer Vermietung oder Verpachtung sind dabei mitversichert.</p> <p>(8.2) Freizeitgrundstücke Handelt es sich um selbst genutzte Freizeitgrundstücke, können diese auch in einem Land der Europäischen Union belegen sein.</p> <p>Mitversichert sind dem Freizeitgrundstück zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.</p> <p>(8.3) Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: „unbebaut“ bedeutet ohne jegliche Bebauung, zum Beispiel im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich auch keine Scheunen oder Windkraftanlagen. Ausnahmen hierzu sind „Freizeitgrundstücke“, die auch mit Gebäuden bebaut sein können, die nicht bewohnt werden dürfen, zum Beispiel Gerätehütten in Schrebergärten.</p>
---	--

TOP (9) Immobilien-Nutzung bei nebenberuflicher Tätigkeit

<p>Nutzen Sie in einer sonst versicherten selbstbewohnten Wohneinheit höchstens ein Zimmer als Arbeitszimmer ausschließlich für Ihre nebenberufliche Tätigkeit als Kleinunternehmer bis 12.000 € Bruttojahresumsatz ist dies vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Ausnahme zum Hinweis „teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit“ bei A.1.2.4.1.</p>
---	---

A.1.2.5 Spezial-Strafrecht

A.1.2.5.1 Versicherungsschutz

<p>Versicherungsschutz besteht für Sie als Privatperson für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden.</p> <p>Ausnahme: Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit als Organ einer juristischen Person.</p>	<p>Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.1.2.3.2.5 und A.1.2.3.2.6 versichert, siehe auch B.3.2.6.2.</p> <p>Hinweis: Ein ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstand ist als Organ mitversichert.</p>
--	--

A.1.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Versichert sind hier zunächst Straftaten wie Beleidigung, Diebstahl oder Betrug, aber auch datenschutzrechtliche Straftaten.</i></p> <p>Vorsatzverurteilung, siehe B.3.2.6.1.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. - Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	---

A.1.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	
--	--

A.1.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren.</p>	
--	--

A.1.2.5.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“

Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>Wir übernehmen die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige oder Dienstaufsichtsbeschwerde durch einen Rechtsanwalt, wenn diese Ihre Verteidigung fördert („Aktiver Straf-Rechtsschutz“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p>	
---	--



A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Fundstelle
Allgemein			
Versicherungssumme Europa / Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	unbegrenzt	A.2.1.1
Versicherungssumme weltweit	500.000 €	500.000 €	A.2.1.1
Straf-Kautions innerhalb der Europäischen Union (EU)	unbegrenzt	unbegrenzt	A.2.1.1
Straf-Kautions weltweit	500.000 €	500.000 €	A.2.1.1
Dauer Auslandsaufenthalt bei Wohnsitz in Deutschland	unbegrenzt	unbegrenzt	A.2.1.5
Ehrenamt	+	+	A.2.2 (2)
Mediationssumme	5.000 €/10.000 €	unbegrenzt	B.1.3 (5) + (6) TOP
Vorsorge-Rechtsschutz	+	+	C.1
Mitversicherte Personen - Mehrgenerationenlösung			
Ehepartner / Nichtehelicher Lebenspartner	optional	optional	A.2.1.4.2.1
Minderjährige Kinder	+	+	A.2.1.4.2.2 (1)
Volljährige Kinder - ohne Begrenzung Alter	+	+	A.2.1.4.2.2 (2)
Enkelkinder	+	+	A.2.1.4.2.3
Eltern – in häuslicher Gemeinschaft oder im Pflegeheim	+	+	A.2.1.4.2.4
Produktvarianten			
„Einzelperson“: Alle auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge	optional	optional	A.2.2 (1)
„Familie“: Alle auf Sie und Ihre Familie zugelassene Kraftfahrzeuge	optional	optional	A.2.2 (1)
Versicherungsumfang - insgesamt keine Wartezeiten			
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+	A.2.2.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+	A.2.2.2.2
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+	A.2.2.2.3
Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	+	+	A.2.2.2.4
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	+	+	A.2.2.2.5
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+	A.2.2.2.6
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+	A.2.2.2.7
Opfer-Rechtsschutz Nebenklage und Opferschutz	+	+	A.2.2.2.8
Sozial-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+	A.2.2.2.9
Service-Leistung Vertrags-Check	1x Jahr/250 €	3x Jahr/250 €	A.2.2.2.10/TOP(7)
„Rechtsberatung plus +“ bei 36 Monaten Schadenfreiheit	250 €	250 €	A.2.2.2.11
Kostenübernahme Strafbefehl auch bei Vorsatz	-	+	A.2.2.2.12 TOP (1)
Fahrer-Rechtsschutz - Gewerbliche Fahrten	-	+	A.2.2.2.12 TOP (2)
Sicherheitsleistungen über 300 € Kautionswert	-	+	A.2.2.2.12 TOP (3)
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft und als - Fahrer von Schienenfahrzeugen	-	+	A.2.2.2.12 TOP (4.1) A.2.2.2.12 TOP (4.2)
Leistung: Verdienstaustausch bei Selbstständigen bis 50.000 € Streitwert	-	+	A.2.2.2.12 TOP (5)
Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen	-	+	A.2.2.2.12 TOP (6)
Allgemeine Service-Leistungen - Grunddeckung			
Rechtsanwälte am Telefon („RaT“)	+	+	B.1.2.1
Rechtsberatungs-Chat	+	+	B.1.2.2
Mediation am Telefon („M-RaT“)	+	+	B.1.2.3
Online-Rechtsberatung (versicherte Angelegenheiten)	+	+	B.1.2.4 (1.1)
Online-Rechtsberatung (nicht versicherbare Angelegenheiten)	-	+	B.1.2.4 (1.2) TOP
Bonitätsprüfung und Inkassoverfahren	+	+	A.2.2 (3)
Weitere Abreden – „WaldundMoor“ - optional WA.1			
Halte- und Parkverstöße durch Elektro-Kraftfahrzeuge	500 €	500 €	WA.1.1.2

<h2 style="margin: 0;">A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz</h2>	<p>Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihren Lebensbereich als Privatperson, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht dabei für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Ausnahmen sind entsprechend aufgeführt.</p> <p>Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Arbeitslöhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Renten sind.</p>
--	--

A.2.1 Grundlagen

A.2.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

<p>(1) Allgemeine Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungssumme <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">unbegrenzt</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Weltweit</td> <td style="text-align: center;">500.000 €</td> <td></td> </tr> </table> - Strafkaution <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">innerhalb der Europäischen Union</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">unbegrenzt</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>außerhalb der Europäischen Union</td> <td style="text-align: center;">500.000 €</td> <td></td> </tr> </table> 	Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt		Weltweit	500.000 €		innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt		außerhalb der Europäischen Union	500.000 €		<p>„Versicherungssummen“ siehe B.1.1.3.1.</p> <p>„Strafkaution“, siehe B.1.1.3.2.</p> <p>Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.</p>
Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt												
Weltweit	500.000 €												
innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt												
außerhalb der Europäischen Union	500.000 €												

A.2.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

<p>Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.</p>	<p>Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.</p>
---	---

A.2.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.2.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Europa, inklusive - auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla, - auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira, - in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte sowie - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko. <p>Ausnahmen: Die örtliche Geltung kann auf Deutschland begrenzt sein. Dies wird bei den einzelnen Leistungen entsprechend aufgeführt.</p>	<p>Hinweis „Geltung in Deutschland“: Sie haben insbesondere nur im Inland Versicherungsschutz, wenn Sie die Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz oder den - Opfer-Rechtsschutz <p>in Anspruch nehmen.</p>
---	---

A.2.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p><i>Beispiel: Sie mieten sich in Australien vor Ort einen Mietwagen. Bei Rückgabe kommt es zum Streit um zuviel gefahrene Kilometer.</i></p>
---	--

A.2.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen
A.2.1.4.1 Versicherungsnehmer

Sie sind als Vertragspartner Versicherungsnehmer. Vertragspartner können Sie sein, wenn Sie volljährig sind und Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland liegt.	
---	--

A.2.1.4.2 Familie - Mehrgenerationenlösung
A.2.1.4.2.1 Mitversicherte Personen – Partner

Ihr Ehepartner oder Ihr im Rechtsschutzvertrag genannter beziehungsweise laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender nichtehelicher Lebenspartner ist mitversichert.	Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.
---	--

A.2.1.4.2.2 Mitversicherte Personen – Kinder

<p>(1) Mitversichert sind Ihre minderjährigen Kinder.</p> <p>(2) Unverheiratete beziehungsweise nicht in einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ lebende volljährige Kinder sind ohne Altersgrenze ebenfalls mitversichert, jedoch längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.</p> <p>(3) Kinder sind immer mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.</p> <p>(4) Dafür ist keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen erforderlich.</p>	<p>Hinweis: Es sind nicht nur leibliche Kinder, sondern ebenfalls Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder umfasst. Dies gilt auch für von Ihnen aufgenommene Austauschschüler bis zu einem Aufenthalt von einem Jahr.</p> <p>Hinweis: Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind insbesondere Ihre volljährigen Kinder mit Behinderung immer mitversichert, unabhängig vom Alter.</p> <p>Hinweis: Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.</p>
--	--

A.2.1.4.2.3 Mitversicherte Personen – Enkelkinder

<p>Mitversichert sind auch</p> <p>(1) die Kinder Ihrer mitversicherten Kinder. Dafür ist keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen erforderlich.</p> <p>(2) Enkelkinder, die ohne Ihr eigenes Kind bei Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen.</p>	<p>Hinweis: Minderjährige oder volljährige unverheiratete beziehungsweise nicht in einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ lebende Enkel sind ohne Altersgrenze mitversichert, jedoch längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.</p> <p>Hinweis: Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die mitversicherte Person in einer von Ihnen bewohnten Wohneinheit oder in einer separaten Wohneinheit mit gleicher postalischen Anschrift lebt.</p>
--	--

A.2.1.4.2.4 Mitversicherte Personen - Eltern und Schwiegereltern

<p>(1) Mitversichert sind zusätzlich Ihre alleinstehenden Elternteile oder Ihre nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer besteht.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, auch wenn Ihre Eltern oder ein Elternteil die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgeben und dauerhaft in eine stationäre Pflegeeinrichtung umziehen.</p> <p>(2) Soweit der Ehepartner oder der nichteheliche Lebenspartner mitversichert wurde, sind dessen Eltern oder Elternteile entsprechend vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die mitversicherte Person in einer von Ihnen bewohnten Wohneinheit oder in einer separaten Wohneinheit mit gleicher postalischen Anschrift lebt.</p>
---	--

A.2.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten Ehepartner oder nichtehelichen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p><i>Beispiel für „Ansprüche kraft Gesetz“: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.</i></p> <p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“, zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</p>
--	---

A.2.1.5 Dauer eines Auslandsaufenthalts

<p>(1) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, besteht für Sie Versicherungsschutz bei einem zeitlich unbegrenzten Aufenthalt im Ausland.</p> <p>(2) Haben Sie Ihren Wohnsitz nicht mehr in Deutschland bieten wir Ihnen bis zu 36 Monate Versicherungsschutz im Ausland.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie bei Abschluss Ihres Rechtsschutzvertrags mit Ihrem Wohnsitz in Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.</p>	<p><i>Beispiel für „Wohnsitz in Deutschland“: Sie unternehmen eine mehrwöchige Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise außerhalb Deutschlands.</i></p> <p><i>Beispiel „keinen Wohnsitz in Deutschland“: Sie werden für drei Jahre innerhalb Ihrer Firma nach Singapur versetzt und geben dafür Ihren deutschen Wohnsitz auf.</i></p>
--	--

A.2.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Versichert werden können wahlweise alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Sie als Versicherungsnehmer („Einzelperson“) oder - auf Sie als Versicherungsnehmer und Ihre „Familie“ zugelassenen oder erworbenen Kraftfahrzeuge. <p>Dies beinhaltet auch zum vorübergehenden Gebrauch angemietete Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Tätigkeit Ihr Versicherungsschutz umfasst ebenfalls eine von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit in Deutschland. Dies schließt eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt ausgerichtet sein.</p> <p>(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist eine hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.</p>	<p>„Versicherungsnehmer“ und „Familie“, siehe unter A.2.1.4.</p> <p>Hinweis: Welchen Personenkreis („Einzelperson“ oder „Familie“) Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Hinweis: Unabhängig vom versicherten Personenkreis sind Sie und Ihre Familie immer als Fahrer oder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr vom Versicherungsschutz umfasst.</p> <p><i>Beispiele für „Entgelte aus ehrenamtlicher Tätigkeit“ sind Arbeitslöhne oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.</i></p> <p>Hinweis: Unter „Ehrenamt“ fallen auch Ihre spontanen Hilfeleistungen am Unfallort im Rahmen einer Erstversorgung, zum Beispiel als (freiberuflicher) Arzt oder Sanitäter.</p>
--	--

A.2.2.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter oder Zulassungen. 	<p>Hinweis: Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge.</p> <p>Hinweis: Streitigkeiten mit Carsharing-Anbieter im Rahmen einer Mitgliedschaft sind vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn der Anbieter ein Verein ist.</p>
---	--

A.2.2.1.1 Kraftfahrzeug

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer oder - Mieter <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.</p> <p>(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>(3) Mietwagen, die Sie Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, inklusiv der jeweiligen Lizenzen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge, die Sie selber fahren. Nicht versichert sind Sie hingegen, wenn Sie ein Kraftfahrzeug inklusive Fahrer mieten.</p> <p>Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.</p> <p><i>Beispiel „gewerbliche Personenbeförderung“ sind Taxiunternehmer, aber auch Fahrdienstvermittler. Diese Personen können sich hier zwar versichern, deren Lizenzen beziehungsweise die Taxen oder vermittelten Kraftfahrzeuge und deren Einsatz sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</i></p>
---	---



A.2.2.1.2 Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als</p> <p>(1) berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse von Kraftfahrzeugen im Rahmen privater Fahrten. Nicht versichert sind Sie hingegen bei Fahrten, die durch eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit veranlasst sind.</p> <p>und als</p> <p>(2) berechnigte Fahrer fremder Kraftfahrzeuge.</p>	<p>Hinweis: Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.</p> <p><i>Beispiel für „Fahrer fremder Kraftfahrzeuge“ ist Car-sharing</i></p> <p>Hinweis: Fahrten aufgrund einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, siehe TOP (2).</p> <p>Hinweis: Voraussetzung für (1) ist die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach A.1.2.3.1.1.</p> <p>Hinweis: Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“, siehe D.1.2.</p>
--	--

A.2.2.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

<p>Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p><i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr: Reiter, Inline-Skater- oder Skateboard-Fahrer. Beispiel für die „Ausübung von Freizeitsport“ ist Skifahren.</i></p> <p>Hinweis zur „Ausübung von Freizeitsport“: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.</p>
---	---

A.2.2.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) Abweichende Halter</p> <p>Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) Abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p>	<p><i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: Ihre Oma hat eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher schließt diese die Kfz-Haftpflichtversicherung auf ihren Namen ab.</i></p> <p><i>Beispiel für „Eigentum an Kraftfahrzeugen“, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihrem Neffen, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i></p>
--	--

A.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.2.2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>	<p><i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner.</i></p>
--	---

A.2.2.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>(1) um Ihre rechtlichen Interessen im privaten Verkehrsbereich aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur privaten Eigennutzung kaufen wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.</p> <p>(3) Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder Fahrer fremder Fahrzeuge sind. - Dieser Versicherungsschutz gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt. 	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p><i>Beispiel für „Teilnahme am öffentlichen Verkehr“ ist ein Streit um eine Taxirechnung oder um Flugtickets.</i></p>
---	--

A.2.2.2.3 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
--	--

A.2.2.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	<i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i>
--	--

A.2.2.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.2.2.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i>
--	---

A.2.2.2.7 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	<i>Beispiel für Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen etwa von Beamten oder Soldaten.</i>
---	---

A.2.2.2.8 Opfer-Rechtsschutz

<p>(1) Nebenklage</p> <p>als Nebenkläger für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer erhobenen öffentlichen Klage vor einem deutschen Strafgericht und des dazugehörigen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>(1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden und Sie dadurch nebenklageberechtigt sind.</p> <p>Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(2) Opferschutz und Opferentschädigung</p> <p>(2.1) Sie haben darüber hinaus Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>Die Übernahme der Kosten von Beistandsleistungen bei der Erstattung von Strafanzeigen ist nicht versichert.</p> <p>(2.2) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.</p>	<p><i>Beispiel „Ermittlungsverfahren“: die Staatsanwaltschaft erhebt nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Anklage vor Gericht. Sie wollen daher ein Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, um sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen zu können.</i></p> <p>Hinweis: „Verwandte ersten Grades“ sind Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern sowie Ihre leiblichen und adoptierten Kinder.</p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.2.2.2.9.</p> <p>Hinweis: Hier haben auch mitversicherte Personen gegen andere über diesen Rechtsschutzvertrag versicherte Personen Anspruch auf diese Leistung, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz besteht, siehe B.3.2.4.1.</p> <p>Dies ist eine Ausnahme zu A.2.1.4.3 („Widerspruchsrecht“) und zum Ausschlussgrund „Mitversicherte Personen untereinander“, siehe B.3.2.4.1.</p>
---	---

A.2.2.2.9 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel ist die Geltendmachung von Ansprüchen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Wegeunfall.</i>
--	---



A.2.2.2.10 Service-Leistung Vertrags-Check

<p>(1) Wir stellen Ihnen einmal je Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter Verträge durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.</p> <p>Der zu prüfende private Vertrag im Bereich „Verkehr“, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir einmal im Versicherungsjahr die anfallenden Kosten.</p> <p>Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: haben Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt, können Sie diese Service-Leistung nicht beanspruchen.</p> <p><i>Beispiel ist die Überprüfung eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug.</i></p>
---	---

A.2.2.2.11 „Rechtsberatung plus+“

<p>(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr.</p> <p>Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: Sie können diese Beratung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt haben.</p>
---	--

A.2.2.2.12 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

<p>Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird.</p>	
--	--

TOP (2) Fahrer-Rechtsschutz – Gewerbliche Fahrten

<p>Bei Ihnen als Selbstständiger sind Ihre Fahrten im Rahmen Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mit den eigenen, auf Sie privat zugelassenen Pkw, Kombis oder Krafträder versichert.</p>	<p>Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.2“.</p>
--	--

TOP (3) Sicherheitsleistungen

<p>Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.</p>	
---	--

TOP (4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie als Fahrer von Schienenfahrzeugen

<p>(1) Sie sind ferner als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse privater Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert.</p> <p>(2) Weiter sind Sie als angestellter Fahrer von Schienenfahrzeugen versichert.</p>	<p>Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen private Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.</p> <p><i>Beispiel „Schienenfahrzeuge“: Sie sind als Straßenbahnfahrer eines kommunalen Verkehrsbetriebs in einen Verkehrsunfall verwickelt.</i></p>
--	--

TOP (5) Verdienstaussfall bei Selbstständigen

Sind Sie Selbstständiger, ist die Geltendmachung eines Verdienstaussfalls bis zu einem Streitwert von 50.000 € im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Schadenersatzereignisses im privaten Verkehrsbereich mitversichert.	<i>Beispiel Verdienstaussfall: Nach einem schweren Verkehrsunfall können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit zeitweise nicht ausüben. Sie können daher neben den Schadenersatzansprüchen für Ihre gesundheitliche Wiederherstellung und Schmerzensgeldansprüchen auch Ihren Verdienstaussfall geltend machen.</i>
	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.2“.

TOP (6) Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen

Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im sowohl öffentlichen als auch privaten Straßenverkehr stehen.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass nur der Verkehrsbereich versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.2“.
--	--

TOP (7) Service-Leistung Vertrags-Check

Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal je Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.	Siehe A.2.2.2.10.
--	-------------------

A.3 Vermieter-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Allgemein				
Versicherungssumme Deutschland	unbegrenzt	unbegrenzt		A.3.1.1
Straf-Kaution innerhalb Deutschlands	unbegrenzt	unbegrenzt		A.3.1.1
Mediationssumme	5.000€/10.000€	unbegrenzt		B.1.3 (5) / (6) TOP
Vorsorge-Rechtsschutz	+	+		C.2
Produktvarianten				
Wohneinheit	optional	optional		A.3.2.1.1.1
Ferienwohnung inklusive Beherbergungsvertrag	optional	optional		A.3.2.1.1.2
Versicherungsumfang				
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz mit Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+	3	A.3.2.2.1
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.3.2.2.2
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.3.2.2.3
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	+	+		A.3.2.2.4
Opfer-Rechtsschutz	+	+		A.3.2.2.5
Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.3.2.2.6
Vertrags-Check	1x Jahr/250 €	3x Jahr/250 €	3	A.3.2.2.7/TOP (5)
„Rechtsberatung plus+“	250 €	250 €	36	A.3.2.2.8
Erlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte	-	+	3	A.3.2.2.9 TOP (1)
Bergbauschäden und Anliegerabgaben	-	10.000 €	3	A.3.2.2.9 TOP (2)
Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren	-	50.000 €	3	A.3.2.2.9 TOP (3)
Photovoltaik- / Solaranlagen / Wärmepumpen mit Einspeisung	-	+	3	A.3.2.2.9 TOP (4)
Daten-Rechtsschutz für Vermieter bereits außergerichtlich	-	+		A.3.2.2.9 TOP (6)
Vertrags-Rechtsschutz: „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“	-	+	3	A.3.2.2.9 TOP (7)
Allgemeine Service-Leistungen				
Rechtsanwälte am Telefon („RaT“)	+	+		B.1.2.1
Rechtsberatungs-Chat	+	+		B.1.2.2
Mediation am Telefon („M-RaT“)	+	+		B.1.2.3
Online-Rechtsberatung (versicherte Angelegenheiten) Wartezeiten wie Angelegenheit	+	+		B.1.2.4 (1.1)
Online-Rechtsberatung (nicht versicherbare Angelegenheiten)	-	+		B.1.2.4 (1.2) TOP
Bonitätsprüfung und Inkassoverfahren	+	+		A..3.2 (2)
Weitere Abreden - „WaldundMoor“ - optional				
Wasserkraft- und Windkraft-Anlagen Nicht genehmigungspflichtige Anlagen	-	5.000 €	3	WA.1.1.1 TOP



A.3 Vermieter-Rechtsschutz

Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Vermietungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen (Objekte) durch Sie als Eigentümer, bei denen die versicherte Wohneinheit durch den unmittelbaren privaten Mieter als Vertragspartner selbst bewohnt wird.

Dieser Mieter muss eine Privatperson und der Mietvertrag muss mindestens für 24 Monate ausgelegt sein.

Nicht versichert sind Vermietungen oder Verpachtungen von gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen und kurzfristige Vermietungen. Ausnahme ist eine Vermietung von Ferienwohnungen.

A.3.1 Grundlagen

A.3.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

Versicherungssumme Deutschland	unbegrenzt	Hinweis: Der Versicherungsschutz ist ausschließlich auf vermietete Liegenschaften in Deutschland bezogen. „Versicherungssumme“, siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“, siehe B.1.1.3.2. Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
Strafkautions Deutschland	unbegrenzt	

A.3.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt Versicherungsschein genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.3.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die vermietete Wohneinheit als Objekt muss sich in Deutschland befinden. Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.	
---	--

A.3.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen - Versicherungsnehmer als Vermieter

Sie sind als Vertragspartner Versicherungsnehmer. Vertragspartner können Sie sein, wenn Sie Vermieter sowie volljährig sind und Ihr Hauptwohnsitz oder bei Gewerbetreibenden Ihre Niederlassung in Deutschland liegt. Liegt kein Wohnsitz im Inland vor, ist Voraussetzung, dass Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.	
---	--

A.3.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Sie können die Vermietung einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohneinheit oder einer - Ferienwohnung <p>versichern.</p> <p>(2) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(2.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(2.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeit beträgt zwölf Monate, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Kündigungen wegen Eigenbedarfs, ein Verlangen nach Mieterhöhung oder umweltbedingten Beeinträchtigungen des Grundstücks vorliegen, siehe B.2.2.2.</p> <p>Hinweis: Welche Ausprägung Sie hier versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Hinweis: Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grundstücken sind mit Ausnahme der dinglichen Rechte der Erbpacht, des Erbbau- und des nordfriesischen Stavenrechts nicht versichert.</p>
---	--

A.3.2.1 Versicherungsschutz

A.3.2.1.1 für das versicherte Objekt

A.3.2.1.1.1 Vermietung einer Wohneinheit

<p>(1.1) Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von Ihnen als Eigentümer oder Nießbrauchberechtigter zu Wohnzwecken vermietete konkret im Rechtsschutzvertrag benannte Objekt als in sich abgeschlossene Wohneinheit.</p> <p>Mitversichert sind der Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.</p> <p>(1.2) Sind Sie Nießbrauchberechtigter ist auch der Eigentümer der versicherten Wohneinheit gegenüber Dritten über diesen Rechtsschutzvertrag versichert, soweit Sie der Kostenübernahme nicht widersprechen. Streitigkeiten untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>(2) Ausnahme: Erlaubte Gebrauchsüberlassungen an Dritte Nicht umfasst sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit einer gegenüber Ihrem unmittelbaren Mieter erlaubten, auch teilweisen Gebrauchsüberlassung des Wohnraums an einen Dritten („Untermieter“).</p> <p>(3) Mini-Photovoltaikanlage Mitversichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines angemeldeten, für Endverbraucher steckerfertigen Solarmoduls zur Stromerzeugung, das sich in Ihrem alleinigen oder anteiligen Eigentum auf oder an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befindet („Balkonkraftwerk“). Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist dabei mitumfasst.</p> <p>Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit Ansprüchen aus der Einspeisung in öffentliche Stromnetze.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeit beträgt zwölf Monate, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Kündigungen wegen Eigenbedarfs, ein Verlangen nach Mieterhöhung oder umweltbedingten Beeinträchtigungen des Grundstücks vorliegen, siehe B.2.2.2.</p> <p>Hinweis: Jede Wohneinheit ist einzeln zu versichern.</p> <p><i>Beispiel für Kraftfahrzeug-Abstellplätze ist ein Carport.</i></p> <p><i>Beispiel für das „Recht gegenüber Dritten bei Nießbrauch“ sind insbesondere bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten oder Streitigkeiten mit der Wohneigentümergeinschaft (WEG),</i></p> <p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für den Nutzungsberechtigten aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p>Hinweis: Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser teilweisen gewerblichen Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.</p> <p><i>Beispiel für „teilweise gewerbliche Nutzung“ ist eine von Ihnen an einen Selbstständigen vermietete Wohnung, in der dieser ein Zimmer für seine selbstständige Homeoffice-Tätigkeit verwendet.</i></p> <p>Hinweis: „Erlaubte Untermiete“ kann über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden.</p>
---	--

A.3.2.1.1.2 Vermietung einer Ferienwohnung

<p>(1.1) Das im Rechtsschutzvertrag benannte, als Eigentümer oder Nießbrauchberechtigter vermietete Objekt kann auch eine in sich abgeschlossene Ferienwohnung oder ein Ferienhaus sein.</p> <p>Mitversichert sind der Ferienwohnung zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.</p> <p>(1.2) Sind Sie Nießbrauchberechtigter ist auch der Eigentümer der versicherten Wohneinheit gegenüber Dritten über diesen Rechtsschutzvertrag versichert, soweit Sie der Kostenübernahme nicht widersprechen. Streitigkeiten untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>(1.3) Es besteht dabei Versicherungsschutz bei rechtlichen Streitigkeiten im Rahmen der Leistungsart „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“. Das beinhaltet zusätzlich auch typische Nebenleistungen einer solchen Vermietung („Beherbergungsvertrag“).</p> <p>Voraussetzung ist, dass diese Vermietung nur von natürlichen Personen vorgenommen wird.</p> <p>(2) Mini-Photovoltaikanlage Mitversichert ist das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines angemeldeten, für Endverbraucher steckerfertigen Solarmoduls zur Stromerzeugung, das sich in Ihrem alleinigen oder anteiligen Eigentum auf oder an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befindet („Balkonkraftwerk“). Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist dabei mitumfasst.</p> <p>Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit Ansprüchen aus der Einspeisung in öffentliche Stromnetze.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeit beträgt zwölf Monate, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Kündigungen wegen Eigenbedarfs, ein Verlangen nach Mieterhöhung oder umweltbedingten Beeinträchtigungen des Grundstücks vorliegen, siehe B.2.2.2.</p> <p>Hinweis: Jede Ferienwohnung ist einzeln zu versichern.</p> <p><i>Beispiel für das „Recht gegenüber Dritten bei Nießbrauch“ sind insbesondere bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten oder Streitigkeiten mit der Wohneigentümergeinschaft (WEG).</i></p> <p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für den Eigentümer aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p><i>Beispiel für „Nebenleistungen“ ist die zur Verfügung gestellte Bettwäsche.</i></p> <p>Hinweis: Nicht versichert sind daher etwaige Streitigkeiten über Vermittlungsverträge externer Vermittler, etwa Internet-Plattformen der „share economy“ oder mit einem Reisebüro, aber auch mit Ihrem Verwalter vor Ort.</p> <p>Hinweis: Ausnahme der Regelung, dass der Vermietungszeitraum mindestens für 24 Monate sein muss, siehe Produktbeschreibung bei „A.3“.</p>
---	---

A.3.2.1.2 für die versicherte Eigenschaft

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Vermieter des Objektes und - als Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. 	<p><i>Beispiel für ein Gebäude ist ein Einfamilienhaus. Beispiel für ein Gebäudeteil ist eine Eigentumswohnung.</i></p>
---	---



A.3.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.3.2.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, <p>die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.</p> <p>Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel zum Mietverhältnis sind Streitigkeiten um Miete.</i></p> <p><i>Beispiel für Nutzungsverhältnisse sind Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten.</i></p> <p><i>Beispiel bei dinglichen Rechten sind Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i></p> <p>Hinweis: Mitumfasst vom Versicherungsschutz ist die unerlaubte Untervermietung durch den eigentlichen Mieter.</p> <p>Hinweis: <u>Nicht</u> versichert sind daher Ansprüche aus Begründung oder Rückübertragung eines dinglichen Rechts, also der Kaufvertrag über das Grundstück oder Streitigkeiten mit Handwerkern bei Renovierungsarbeiten.</p>
---	--

A.3.2.2.2 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
---	--

A.3.2.2.3 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa der Denkmalschutzbehörde.</i></p>
---	--

A.3.2.2.4 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>(2) Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>In folgenden Fällen haben Sie nie Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann. 	<p><i>Beispiel: Ihnen als Grundeigentümer wird vorgeworfen, durch Verletzung Ihrer Streupflicht die Körperverletzung eines Passanten fahrlässig verursacht zu haben.</i></p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p><i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i></p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	---

A.3.2.2.5 Opfer-Rechtsschutz

<p>(1) Nebenklage</p> <p>als Nebenkläger für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer erhobenen öffentlichen Klage vor einem deutschen Strafgericht und des dazugehörigen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>(1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden und Sie dadurch nebenklageberechtigt sind.</p> <p>Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(2) Opferschutz und Opferentschädigung</p> <p>(2.1) Sie haben darüber hinaus Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>Die Übernahme der Kosten von Beistandsleistungen bei der Erstattung von Strafanzeigen ist nicht versichert.</p> <p>(2.2) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch.</p>	<p><i>Beispiel „Ermittlungsverfahren“: die Staatsanwaltschaft erhebt nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Anklage vor Gericht. Sie wollen daher ein Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, um sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen zu können.</i></p>
---	--

A.3.2.2.6 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, gegen die Regeln der Wohnungsbindung verstoßen zu haben. Hierfür erhalten Sie eine Geldbuße.</i></p>
--	--

A.3.2.2.7 Service-Leistung Vertrags-Check

<p>(1) Wir stellen Ihnen einmal je Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter, Verträge durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.</p> <p>Der zu prüfende private Vertrag im Bereich Vermietung, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir einmal im Versicherungsjahr die anfallenden Kosten.</p> <p>Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: haben Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt, können Sie diese Service-Leistung nicht beanspruchen</p> <p><i>Beispiel ist die Überprüfung eines Mietvertrags über Wohnraum.</i></p>
---	---

A.3.2.2.8 „Rechtsberatung plus“

<p>(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr.</p> <p>Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: Sie können diese Beratung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt haben.</p>
---	--



A.3.2.2.9 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Erlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte

<p>Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang aus erlaubter, auch teilweiser Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes an Dritte („Untermieter“) durch den unmittelbaren vertraglichen Mieter ist mitversichert, wenn Sie dies als Hauptvermieter im Mietvertrag ausdrücklich erlaubt haben.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: Der „Untermieter“ will die vermietete Wohneinheit nicht räumen.</i></p> <p>Hinweis: Vermietungen von Ferienwohnung oder Feriehäuser sind keine Untervermietung.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass eine „Untervermietung“ nicht versichert ist, siehe A.3.2.1.1.1.</p>
---	--

TOP (2) Bergbauschäden und Anliegerabgaben

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Bergbauschäden“ siehe B.3.2.1.3, sowie zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.</p>
---	---

TOP (3) Enteignung-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 50.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“, siehe B.3.2.3.4.</p>
--	---

TOP (4) Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren von Anlagen zur</p> <p>(1) Wärmeerzeugung.</p> <p>Dies umfasst Wärmepumpen, Solarthermieanlagen oder Geothermieanschlüsse.</p> <p>(2) Elektrizitätserzeugung.</p> <p>Dies umfasst Photovoltaikanlagen.</p> <p>Das Betreiben der Photovoltaikanlage umfasst auch laufende Einspeisungen (mit Eigenversorgung oder Volleinspeisung) in öffentliche Stromnetze, unabhängig einer steuerrechtlichen Einordnung.</p> <p>(3) Diese Anlagen müssen sich an oder auf einer in Ihrem Eigentum stehenden versicherten Wohneinheit im Inland befinden. Diese Wohneinheit kann auch ein anteiliges Wohneigentum sein.</p> <p>(4) Nicht versichert sind Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in ursächlichem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung.</p>	<p>Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die Anlagen können sich auf dazugehörigen Nebengebäuden oder sich an oder auf einem Grundstück befinden, zum Beispiel in einem Garten oder als „Photovoltaik-Elemente-Zaun“.</p> <p>Hinweis: Solarthermieanlagen, Wärmepumpen oder Geothermieanschlüsse können zusätzlich zu oder in Kombination mit einer Photovoltaikanlage eingesetzt werden.</p> <p>Hinweis: Angemietete Anlagen sind mitumfasst.</p> <p>Hinweis: Hiervon umfasst sind zu diesen Anlagen gehörende Einrichtungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transformatoren, - Anlagen zur Verteilung der erzeugten Energie, wie Leitungen und Anschlüsse oder - Speichermedien, wie Batterien oder Pufferspeicher. <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
--	--

TOP (5) Service-Leistung Vertrags-Check

<p>Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal je Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.</p>	<p>Siehe A.3.2.2.7.</p>
---	-------------------------

TOP (6) Daten-Rechtsschutz für Vermieter

<p>(1) für die Abwehr von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung vor deutschen Gerichten und, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch die außergerichtliche Abwehr dieser Ansprüche</p> <p>und</p> <p>(2) für die Verteidigung in Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten wegen des Vorwurfs einer datenschutzrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschränkt auf Ihren gewerblichen, freiberuflichen oder selbstständigen Bereich.</p> <p>Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Rechtliche Grundlagen können hier insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sein.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	---

TOP (7) Vertrags-Rechtsschutz für Verfahren aus dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“

<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Vermieter in der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“.</p> <p>Voraussetzung ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: Sie führen im Zuge der Vermietung Ihrer Wohnung ein Auswahlverfahren durch. Eine Person, die nicht als Mieter ausgewählt wurde, will von Ihnen eine Entschädigung aufgrund vermeintlicher Diskriminierung.</i></p>
--	--



A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Allgemein				
Versicherungssumme Europa / Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	unbegrenzt		A.4.1.1
Versicherungssumme weltweit	500.000 €	500.000 €		A.4.1.1
Straf-Kaution innerhalb der Europäischen Union (EU)	unbegrenzt	unbegrenzt		A.4.1.1
Straf-Kaution weltweit	500.000 €	500.000 €		A.4.1.1
Mediationsumme	5.000€/10.000€	unbegrenzt		B.1.3 (5)/(6) TOP
Vorsorge-Rechtsschutz	+	+		C.3
Versicherte Personen				
Versicherungsnehmer Einzel-Inhaber, GbR, Person- und Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	+	+		A.4.1.4.1
Beschäftigte Personen	+	+		A.4.1.4.2
Baustein Landwirtschaft – Grunddeckung				
				A.4.2.1
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.1.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+	3	A.4.2.1.2.2
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.4.2.1.2.3
Sozial-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.4.2.1.2.4
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.4.2.1.2.5
Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.1.2.6
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.1.2.7
Opfer-Rechtsschutz Nebenklage und Opferschutz	+	+		A.4.2.1.2.8
Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.1.2.9
Daten-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bereits außergerichtlich	+	+		A.4.2.1.2.10
„Rechtsberatung plus +“	250 €	250 €	36	A.4.2.1.2.11
Cyber-Rechtsschutz	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (1)
- Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (1.1)
- Aktiver Straf-Rechtsschutz Stellung Strafanzeige	-	250 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (1.2)
- Service-Leistung „Reputations-Check“	-	250 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (1.3.1)
- Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ 2x im Jahr 5 Lösversuche	-	250 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (1.3.2)
- Service-Leistungen „Homepage-Prüfung“	-	250 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (1.3.3)
Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht mit Urheber, Wettbewerbsrecht, Marken- und Sortenschutzrecht	-	2.500/5.000 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (2)
Allgemeine landwirtschaftliche Nebenbetriebe	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (3)
Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe–Pensionspferde	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (4)
Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe–Reiterhof	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (5)
Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe–Pferdezucht/-Handel	-	10.000 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (6)
Cross-Compliance-Verfahren	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (7)
Vorsorgliche Beratung bisheriger Inhaber 1x je Vertragslaufzeit	-	1.000 €	12	A.4.2.1.2.12 TOP (8)
Rechtsschutz für Betriebsnachfolger 1x je Vertragslaufzeit	-	5.000 €	12	A.4.2.1.2.12 TOP (9)
Vorsorgliche Verfügungen: „Unternehmensverfügung“	-	250 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (10)
Mitgliedschaft Genossenschaft und Maschinenringe	-	2.500 €	3	A.4.2.1.2.12 TOP (11)
Vertrags-Rechtsschutz: „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (12)
Kleinunternehmerfähigkeit	-	+	3	A.4.2.1.2.12 TOP (13)
Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber – optional				
				A.4.2.2
Arbeits-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.2.2.1
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	5.000 €	1.000/10.000 €		A.4.2.2.2.2/TOP (1)
Kollektiv-Arbeitsrecht	1.000 €	5.000 €		A.4.2.2.2.3/TOP (2)
Haftung für Mindestlohn Dritter mit Regressansprüchen	-	5.000 €		A.4.2.2.2.4 TOP (3)
Baustein Verkehr – optional				
				A.4.2.3
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.3.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+		A.4.2.3.2.2
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.4.2.3.2.3
Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	+	+		A.4.2.3.2.4
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.3.2.5
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.3.2.6
Kostenübernahme Strafbefehl auch bei Vorsatz	-	+		A.4.2.3.2.7 TOP (1)
Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten	-	+		A.4.2.3.2.7 TOP (2)
Sicherheitsleistungen Über 300 € Kautionswert	-	+		A.4.2.3.2.7 TOP (3)
Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft	-	+		A.4.2.3.2.7 TOP (4)



Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Baustein Immobilien – optional				A.4.2.4
Energieerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung des Hofes	5.000 €	5.000 €		A.4.2.4.1 (2)
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	+	+	3	A.4.2.4.2.1
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+	3	A.4.2.4.2.2
Bergbauschäden und Anliegerabgaben	-	10.000 €	3	A.4.2.4.2.3 TOP (1)
Erteignungs- und Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren	-	50.000 €	3	A.4.2.4.2.3 TOP (2)
Beratung für Bauherren	-	1.000 €	6	A.4.2.4.2.3 TOP (3)
Baustein Spezial-Strafrecht (SSR) – optional				A.4.2.5
Spezial-Straf-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.5.2.1
Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.5.2.2
Spezial-Disziplinar-und Standes-Rechtsschutz	+	+		A.4.2.5.2.3
Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz	-	250 €		A.4.2.5.2.4 TOP (1)
Spezial-Strafrecht: Parlamentarischer Untersuchungsausschuss	-	5.000 €		A.4.2.5.2.4 TOP (2)
Vergütungsvereinbarung	+	+		B.1.1.6.2
außergerichtliche Interessenswahrnehmung	10-fach RVG	20-fach RVG		B.1.1.6.2 / TOP (7)
Kopierkosten	1.000 €	+		B.1.1.6.7 / TOP (6)
Entschädigung bei Untersuchungshaft	-	250 € / Tag		B.1.1.6.8.2 TOP (1)
Firmenstilllegungnahme	-	+		B.1.1.6.8.2 TOP (2)
Recherchekosten	-	5.000 €		B.1.1.6.8.2 TOP (3)
Imagekosten	-	5.000 €		B.1.1.6.8.2 TOP (4)
Kartellrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren	-	5.000 €		B.1.1.6.8.2 TOP (5)
Verkehrsbereich ohne Fahrzeugführer	-	+		B.1.1.6.8.2 TOP (8)
Baustein Privat (A.1 Privat-Rechtsschutz)				A.4.2.6
Inhaber	+	+		A.4.2.6.1
Mitinhhaber, Hoferbe und Altenteiler	-	optional		A.4.2.6.2 TOP
Allgemeine Service-Leistungen - Grunddeckung				
Rechtsanwälte am Telefon („RaT“)	+	+		B.1.2.1
Rechtsberatungs-Chat	+	+		B.1.2.2
Mediation am Telefon („M-RaT“)	+	+		B.1.2.3
Online-Rechtsberatung (versicherte Angelegenheiten) Wartezeiten wie Angelegenheit	+	+		B.1.2.4 (1.1)
Online-Rechtsberatung (nicht versicherbare Angelegenheiten)	-	+		B.1.2.4 (1.2) TOP
Bonitätsprüfung und Inkassoverfahren	+	+		A.4.2 (3)
Weitere Abreden - „WaldundMoor“ - optional				WA.1
Halte- und Parkverstöße durch Elektro-Kraftfahrzeuge wenn Baustein „Verkehr“	500 €	500 €		WA.1.1.2
Bereitstellung Fahrradflotte für Mitarbeiter	5.000 €	5.000 €	3	WA.1.1.3

<h2 style="margin: 0;">A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz</h2>	<p>Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst den im Versicherungsschein beschriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die land- oder forstwirtschaftliche Urproduktion. Darüber hinaus ist Ihr privater Lebensbereich versichert.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Definition siehe Produktbeschreibung A.1) und land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe.</p>
--	--

A.4.1 Grundlagen

A.4.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungssumme Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten unbegrenzt Weltweit 500.000 € - Strafkautions innerhalb der Europäischen Union unbegrenzt außerhalb der Europäischen Union 500.000 € 	<p>Versicherungssummen, siehe B.1.1.3.1.</p> <p>„Strafkautions“, siehe B.1.1.3.2.</p> <p>Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.</p>
--	--

A.4.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

<p>Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.</p>	<p>Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.</p>
---	---

A.4.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.4.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">- In Europa, inklusive- auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla,- auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira,- in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte sowie	<p>Hinweis „Geltung in Deutschland“: Sie haben insbesondere nur im Inland Versicherungsschutz, wenn Sie die Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none">- Steuer-Rechtsschutz,- Sozial-Rechtsschutz,- Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz oder den- Opfer-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.
<p>Ausnahmen: Die örtliche Geltung kann auf Deutschland begrenzt sein. Dies wird bei den einzelnen Leistungen entsprechend aufgeführt.</p>	

A.4.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	
---	--

A.4.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.4.1.4.1 Versicherungsnehmer

<p>(1) Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt und nicht gewerbesteuerpflichtig ist.</p> <p>Darüber hinaus muss der Betrieb Mitglied einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sein.</p> <p>(2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person (Inhaber) auftreten, eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.</p>	<p>Hinweis: Gewerbliche Betriebe wie landwirtschaftliche Intensivbetriebe (z. B. Massentierhaltung oder Zuchtbetriebe) oder für Anlagen der Erneuerbaren Energie (z. B. Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen) können unter „A.5. Firmen-Rechtsschutz“ versichert werden.</p> <p>Hinweis: Eine Personengesellschaft kann auch eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ sein.</p> <p>Hinweis: Der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.</p>
---	--

A.4.1.4.2 Mitversicherte Personen – Beschäftigte Personen

<p>(1) Liegt eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft vor, sind alle Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstände des landwirtschaftlichen Betriebs, auch als gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, mitversichert.</p> <p>(2) Versicherungsschutz besteht auch für die beschäftigten Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Betrieb des Versicherungsnehmers oder als freie Mitarbeiter tätig sind sowie die im Betrieb tätigen Mitinhaber, Hoferben und Altenteiler.</p> <p>(3) Darüber hinaus sind versichert</p> <ul style="list-style-type: none">- die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristische Personen und- der von Ihnen bestellte oder ein gesetzlich eingesetzter beruflicher Vertreter.	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Beschäftigte Personen“ sind Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Pauschalbesteuerte, Saison- und Leiharbeiter sowie Auszubildende oder auch Familienangehörige als Angestellte.- „Freie Mitarbeiter“ (auch Subunternehmer) sind nur umfasst, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird. <p>Hinweis: Der private Bereich („Privat-Rechtsschutz“) des Inhabers, weiterer Mitinhaber, Hoferben oder Altenteiler ist hier nicht umfasst.</p> <p><i>Beispiel: Der „berufliche Vertreter“ ist ein Insolvenzverwalter.</i></p>
---	---

A.4.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei mitversicherten Personen im Baustein „Privat-Rechtsschutz“ und- bei aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organen kann nicht widersprochen werden. <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p>
---	--

A.4.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine Ausgehend von den Bausteinen „Landwirtschaft“ und „Privat-Rechtsschutz“, die als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dienen, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsrecht für Arbeitgeber,- Verkehr,- Immobilien und der- Spezial-Strafrecht. <p>Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der vom Versicherungsnehmer ausgewählten Bausteine.</p> <p>Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben.</p> <p>(2) Auslagerung von Betriebstätigkeiten in andere Gesellschaftsformen Mitversichert sind alle in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgelagerten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten im Außenverhältnis in Höhe Ihres Gesellschafts- oder Kapitalanteils.</p> <p>Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber der Gesellschaft und deren Mitgesellschaftern oder Miteigentümern.</p> <p>(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“).</p> <p>Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht auf Einziehung.</p>	<p>Hinweis: Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Je nach Auswahl der Bausteine besteht neben der Grunddeckung unter A.4.2.1 Versicherungsschutz im</p> <ul style="list-style-type: none">- „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ unter A.4.2.2,- „Verkehr“ unter A.4.2.3 und- „Immobilien“ unter A.4.2.4. <p>Darüber hinaus ist auch „Spezial-Strafrecht“ unter A.4.2.5 umfasst. Für den Privat-Rechtsschutz siehe A.4.2.6.</p>
---	---

A.4.2.1 Landwirtschaft

A.4.2.1.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein benannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb („landwirtschaftlicher Hauptbetrieb“).</p> <p>Ausnahme: Nicht umfasst sind „land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe“.</p> <p>(2) Versicherungsschutz bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p>Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ansprüche benötigen Sie den Baustein „Verkehr“, siehe A.4.2.3.</p> <p>Hinweis: Umfasst sind neben der „Urproduktion“ auch Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, wie die Käseproduktion.</p> <p>Hinweis: „Sonstiger Teilnehmer“ kann auch ein Reiter sein.</p>
---	---



A.4.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>(1) für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>(2) Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist ebenfalls versichert.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden oder dies unmittelbar bevorsteht und dabei eine Fortdauer der Beeinträchtigung für die Zukunft, also Wiederholungsgefahr besteht.</p> <p>(3) Ausnahmen: (3.1) Diese Ansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (3.2) Nicht versichert ist hier die Geltendmachung von Schadenersatz - oder Unterlassungsansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien, insbesondere bei Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen, Blogs oder sonstiger negativer Kommentare über Ihren Betrieb im Bereich des Internets.</p>	<p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung von Betriebsinterieur, nicht jedoch Vertragsstrafen.</i></p> <p>Hinweis: Sie sind hingegen nicht versichert, wenn Sie die Unterlassung für die in Zukunft befürchteter unwahren Tatsachenbehauptungen des Schädigers verlangen („vorbeugende Unterlassung“).</p> <p>Hinweis: „Nutzung elektronischer Daten oder Medien im landwirtschaftlichen Bereich“ können über „Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Landwirtschaft“ in der Tarifvariante „TOP“ versichert werden.</p>
--	--

A.4.2.1.2.2 Vertrags- und Sachenrecht im Bereich Land- oder Forstwirtschaft

<p>um Ihre rechtlichen Interessen im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>Ausnahmen: (1) Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit folgender Leistungsarten handelt: - Arbeits-Rechtsschutz oder - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. (2) Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe Nicht umfasst sind „land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe“ sowie eine gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit, auch wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen. (3) Hof- und Betriebsübergabeverträge Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Hof- oder Betriebsübergabeverträgen.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Umfasst sind hier auch nicht zulassungspflichtige land- oder forstwirtschaftliche Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, aber auch - Einrichtungen selbst genutzter Büro-, Betriebs- oder Werkstatträume, - Versicherungsverträge, - Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel sowie „eingekaufte“ Dienstleistungen wie Steuerberater und sonstige fachliche Beratung oder Vertretung.</p> <p>Hinweis: Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sowie Hof- und Betriebsübergabeverträge können über die Tarifvariante „TOP“ versichert werden.</p> <p>Hinweis: „Gewerbliche Tätigkeit“ ist ein der Gewerbesteuer unterliegende Intensivbetrieb zum Beispiel die Rinderzucht oder die Erbringung von Dienstleistung für Dritte, inklusive Erwerb von Anlagegütern wie Arbeitsgeräte oder Mähdrescher.</p>
---	---

A.4.2.1.2.3 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p>Hinweise: - Für steuerliche Streitigkeiten mit Immobilien benötigen Sie den Baustein „Immobilien“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.</p>
---	---

A.4.2.1.2.4 Sozial-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Ihre Berufsgenossenschaft fordert von Ihnen ungerechtfertigt höhere Beiträge.</i></p>
---	---

A.4.2.1.2.5 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Ausnahme: Die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen umfasst nicht Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit - Verkehrsrecht oder bei - Immobilien.</p>	<p><i>Beispiel: Ihnen als Landwirt wird seitens des Veterinäramts vorgeworfen, gegen das Tierschutzgesetz zu verstoßen, weil schwere Hygienemängel im Stall vorliegen würden. Das Amt ordnet die Tierwegnahme und ein Tierhalteverbot an. Sie wehren sich dagegen.</i></p> <p><i>Beispiel für „keine versicherte Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen Ihres Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen durch fehlerhafter Baugenehmigung für Ihren Grundstücksnachbarn.</i></p> <p>Baustein „Verkehr“, siehe A.4.2.3. Baustein „Immobilien“, siehe A.4.2.4.</p>
--	--

A.4.2.1.2.6 Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.	
---	--

A.4.2.1.2.7 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>(2) Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>In folgenden Fällen haben Sie nie Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann. 	<p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p><i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i></p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--



A.4.2.1.2.8 Opfer-Rechtsschutz

<p>(1) Nebenklage</p> <p>als Nebenkläger für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer erhobenen öffentlichen Klage vor einem deutschen Strafgericht und des dazugehörigen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>(1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden und Sie dadurch nebenklageberechtigt sind.</p> <p>Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(2) Opferschutz und Opferentschädigung</p> <p>(2.1) Sie haben darüber hinaus Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>Die Übernahme der Kosten von Beistandsleistungen bei der Erstattung von Strafanzeigen ist nicht versichert.</p> <p>(2.2) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.</p>	<p><i>Beispiel „Ermittlungsverfahren“: die Staatsanwaltschaft erhebt nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Anklage vor Gericht. Sie wollen daher ein Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, um sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen zu können.</i></p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.4.2.1.2.4.</p>
---	---

A.4.2.1.2.9 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<p><i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, bei einer Werbeaktion eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.</i></p>
---	---

A.4.2.1.2.10 Daten-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

<p>(1) für die Abwehr von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung vor deutschen Gerichten und, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch die außergerichtliche Abwehr dieser Ansprüche</p> <p>und</p> <p>(2) für die Verteidigung in Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten wegen des Vorwurfs einer datenschutzrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschränkt auf Ihren land- und forstwirtschaftliche Betrieb.</p> <p>Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Rechtliche Grundlagen können hier insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sein.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	---

A.4.2.1.2.11 „Rechtsberatung plus+“

<p>(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Hinweis: Sie können diese Beratung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt haben.</p>
--	--

A.4.2.1.2.12 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Land- oder Forstwirtschaft

<p>Soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vorliegt, besteht Versicherungsschutz</p> <p>(1.1) Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatz-Ansprüche und Ihrer auch vorbeugenden Unterlassungsansprüche im Rahmen der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“.</p> <p>(1.2) Aktiver Straf-Rechtsschutz für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(1.3) Für die nachfolgenden Service-Leistungen beträgt die Teilversicherungssumme jeweils 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für die Beratungen über unser Kundenportal oder unsere Homepage müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(1.3.1) Service-Leistung „Reputations-Check“ Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Onlinesuche nach rufschädigenden Internetseiten bezogen auf Ihren landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>(1.3.2) Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge oder Rezensionen im Internet bezogen auf Ihren landwirtschaftlichen Betrieb vor, nach Ergebnissen des Reputation-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis, ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit dem Ziel der Löschung oder Änderung der schädlichen Einträge oder Rezensionen versichert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Hinweis: Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen auch als Cyber-Risiko, siehe unter (2).</i></p> <p><i>Beispiele für „Unterlassungsansprüche“: unberechtigte negative Kommentare oder Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen oder Blogs im Bereich des Internets.</i></p> <p>Hinweis: Das Ergebnis im „Reputations-Check“ wird Ihnen mit einer entsprechenden Handlungsempfehlung mitgeteilt.</p> <p>Hinweis „Beseitigung schädlicher Einträge“: Bei jedem der beiden Nutzungsmöglichkeiten im Versicherungsjahr über unser Kundenportal oder unsere Homepage sind bis zu fünf Löschungs- oder Änderungsversuche versichert.</p>
---	--

<p>(1.3.3) Service-Leistung „Homepage-Prüfung“ Für Ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht Ihnen eine vorsorgliche rechtliche Prüfung von bis zu drei deutschsprachigen Homepages (Domains) zu, soweit Sie diese Domains selbst betreiben. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.</p>	<p>Hinweis: Die Domains der „Homepageprüfung“ dürfen noch nicht rechtlich geprüft oder wesentliche Inhalte seit der letzten Prüfung geändert worden sein. Themen wie Gestaltung oder Rechtschreibung werden nicht bei der Prüfung berücksichtigt.</p> <p><i>Beispiel: Umfasst von der Prüfung sind Namen und Kennzeichnungsrechte der Domain oder Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz.</i></p>
--	--

TOP (2) Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht für Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

<p>(2.1) Anwaltliche Beratung</p> <p>(2.1.1) Sie können sich für Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in folgenden Rechtsgebieten anwaltlich beraten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im „Vergaberecht“, - bei „unlauterem Wettbewerb“, - in „Patent, -Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechten“ oder im - „Sortenschutzrecht“. <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2.1.2) Nutzen Sie hier unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir für zwei Beratungen die anfallenden Kosten je Versicherungsjahr. Für diese Tätigkeit müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert. Diese Kosten werden nicht auf eine folgende Vertretung oder Mediation angerechnet.</p> <p>(2.2) Anwaltliche Vertretung im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich</p> <p>(2.2.1) Wir übernehmen die Kosten einer Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des</p> <ul style="list-style-type: none"> - „unlauteren Wettbewerbs“, des - „Urheberrechts“, des - „Markenrechts“ oder des - „Sortenschutzrechts“. <p>(2.2.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. Davon beträgt die Teilversicherungssumme 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle, soweit diese die Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche betreffen.</p> <p>Beratungskosten nach Ziffer 2.1.1 werden jeweils darauf angerechnet.</p> <p>(2.3) Mediation Sie können alternativ zur anwaltlichen Vertretung eine Mediation in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Beratungskosten nach Ziffer 2.1.1 werden jeweils darauf angerechnet.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die anwaltliche Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p> <p>Hinweis: Sie können sich im „Vergaberecht“ (öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen) wegen eines Ausschluss bei öffentlichen Aufträgen aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zum Mindestlohn beraten lassen.</p> <p>Hinweis: Nur im „Urheberrecht“ kann die Angelegenheit auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien in Anspruch genommen werden („Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Landwirtschaft“).</p> <p>Hinweis: Das „Sortenschutzrecht“ als spezielles Urheberrecht mit landwirtschaftlichem Bezug schützt das geistige Eigentum an definierten Pflanzensorten.</p> <p><i>Beispiel ist die Geltendmachung einer Nachbaugebühr durch den Berechtigten aufgrund Anbaus von Erntegut, das ein Landwirt durch Anbau von geschütztem Saatgut im eigenen Betrieb erzeugt hat und dort nun als Wiederaussaat verwendet.</i></p> <p>Hinweis: Das „Markenrecht“ umfasst den Schutz von Zeichen wie Namen und Logos, damit Waren und Dienstleistungen eindeutig gekennzeichnet werden.</p> <p><i>Beispiele sind eingetragene Bio-Siegel oder geographische Herkunftsangaben.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahmen zum Ausschlussgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Geistiges Eigentum“, siehe B.3.2.2.5. und - „Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht“, siehe B.3.2.2.6., - „Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche“ siehe B.3.2.2.1, und - zur Leistung „Beratung“, siehe B.1.1.1.1.1 (1.1).
---	---

TOP (3) Allgemeine land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe

<p>Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“, soweit land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sowie gegebenenfalls eine damit verbundene Nebentätigkeit des Versicherungsnehmers betroffen sind und insgesamt keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt.</p> <p>Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe müssen dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen.</p> <p>Dies liegt zum Beispiel vor bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugten Rohstoffen, die von Ihnen be- oder verarbeitet werden und diese Erzeugnisse überwiegend zum Verkauf bestimmt sind, bei - Substanzbetrieben, wenn diese Substanzen überwiegend im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden und bei - vorübergehenden Vermietungen an Feriengäste bis zu einem Jahr bei höchstens acht Betten. 	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>„Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“, siehe A.4.2.1.2.2.</p> <p><i>Beispiele: Sie betreiben einen Hofladen, auch mittels Automaten oder durch Online-Verkauf, verkaufen Ihre landwirtschaftlichen Produkte auf Wochenmärkten, lassen Ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Endverbraucher abernten, betreiben eine kleine ländliche Schankwirtschaft oder Sie vermieten im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“.</i></p> <p><i>Beispiel für „Substanzbetriebe“ sind Sandgruben, Kiesgruben oder Torfstiche.</i></p> <p>Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.</p>
--	---



TOP (4) Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe - eingestellte Pensionspferde

<p>(4.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit den im landwirtschaftlichen Betrieb eingestellten Pensionspferden.</p> <p>(4.2) Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung, auf jeden Fall jedoch 10% der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Das Schadenfreiheitssystem findet Anwendung.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Tätigkeit.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.</p>
--	---

TOP (5) Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe - Reiterhof

<p>(5.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Betreiben eines Reiterhofs.</p> <p>(5.2) Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung, auf jeden Fall jedoch 10% der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Das Schadenfreiheitssystem findet Anwendung.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Tätigkeit.</p> <p>Hinweis: Nicht versichert ist der An- oder Verkauf von Reittieren.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.</p>
---	---

TOP (6) Besondere landwirtschaftliche Nebenbetriebe - Pferdezucht und Pferdehandel

<p>(6.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der vom Versicherungsnehmer auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb betriebene Pferdezucht und Pferdehandel.</p> <p>(6.2) Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung, auf jeden Fall jedoch 10% der Summe der zu übernehmenden Kosten, mindestens 500 € je Rechtsschutzfall. Das Schadenfreiheitssystem findet Anwendung.</p> <p>(6.3) Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Tätigkeit.</p> <p>Hinweis: Nicht versichert sind Streitigkeiten mit der Prämierung oder Körung von Pferden sowie Bedeckungsstreitigkeiten.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“, siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.</p>
--	---

TOP (7) Cross Compliance-Verfahren

<p>Der Versicherungsschutz besteht bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Direktzahlungen stehende „Cross Compliance“-Verfahren.</p>	<p>Hinweis: „Cross Compliance“ bedeutet die Verknüpfung der Gewährung von Prämienzahlungen an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen insbesondere von Umweltstandards, zum Beispiel des Tierschutzes.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Subventionen“, siehe B.3.2.3.9.</p>
---	---

TOP (8) Vorsorgliche Beratung bisheriger Inhaber bei Hof- oder Betriebsübergabe-Verträgen

<p>Sie können sich einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags als bisheriger Inhaber vor dem Abschluss eines Hof- oder Betriebsübergabe-Vertrags im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ anwaltlich beraten oder eine Auskunft geben lassen. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 €.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr.</p> <p>Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt zwölf Monate.</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen, dürfen aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p>
--	--

TOP (9) Rechtsschutz für Betriebsnachfolger bei Hof- oder Betriebsübergabe-Verträgen

<p>(9.1) Anwaltlichen Beratung</p> <p>Wir übernehmen einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags die Kosten einer Beratung oder Auskunft für Sie als Hof- oder Betriebsnachfolger. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 €.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr.</p> <p>Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt zwölf Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zur Leistung „Beratung“, siehe B.1.1.1.1.1 (1).</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p>
--	---



<p>(9.2) Anwaltliche Vertretung Wir übernehmen einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags für Sie als Hof- oder Betriebsnachfolger die Kosten einer Wahrnehmung rechtlicher Interessen im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Bereich im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“ aus Streitigkeiten aus einem bestehenden Übergabevertrag, soweit der versicherte Hof oder der versicherte Betrieb betroffen ist.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die ehemaligen Inhaber als Anspruchsgegner vollständig aus dem Hof oder Betrieb ausgeschieden sind.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet.</p> <p>(9.3) Mediation Sie können als Hof- oder Betriebsnachfolger einmalig während der Vertragslaufzeit eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn der Gegner der Altenteiler ist.</p> <p>Wird die Angelegenheit durch die Mediation beendet, übernehmen wir auch die Mediationskosten des Altenteilers, sofern Sie dies beantragen und dieser nicht anderweitig versichert ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet.</p>	<p>Mediation, siehe B.1.3.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Streitigkeiten Mitversicherte untereinander“, siehe B.3.2.4.1.</p>
---	---

TOP (10) Besonderer Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen – Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

<p>Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die Erstellung von vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter im Hinblick auf Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland („Unternehmer-Verfügung“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir einmal im Versicherungsjahr die anfallenden Kosten. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: Im Falle Ihres Ausfalls als Inhaber durch Krankheit, legen Sie eine bestimmte Person mit einer bestimmten Vorgehensweise bei der Leitung Ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs fest.</i></p>
---	--

TOP (11) Mitgliedschaften bei Genossenschaften und Maschinenringen

<p>Der Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer - land- oder forstwirtschaftlichen Genossenschaft oder in einem - Maschinenring.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis zu „Genossenschaften“: Hierzu zählen die Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte, jedoch keine Jagd-Genossenschaften.</p> <p>Hinweis: ein „Maschinenring“ ist ein meist regionaler Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere zur gemeinsamen Nutzung von Land- oder Forstmaschinen.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Vereine“ siehe B.3.2.2.2 oder „Genossenschaften“, siehe B.3.2.2.3.</p>
--	---

TOP (12) Vertrags-Rechtsschutz für Verfahren aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein benannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“.</p> <p>Voraussetzung ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ (AGG).</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p>
--	---

TOP (13) Kleinunternehmertätigkeit im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich

<p>Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer gewerbsteuerpflichtigen Tätigkeit im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich bis zur gesetzlichen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer.</p> <p>Ausnahme: Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich der „Erneuerbaren Energien“.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Abweichung zum Deckungsumfang „Urproduktion“ siehe Produktbeschreibung bei „A.4“.</p>
--	---

A.4.2.2 Arbeitsrecht für Arbeitgeber

A.4.2.2.1 Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber für den im Versicherungsschein benannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.	
--	--

A.4.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. Hinweis: Dies betrifft auch Streitigkeiten mit eigenen Arbeitnehmern im Bereich des Mindestlohnes. Hinweise: Streitigkeiten im Rahmen einer „Haftung des Mindestlohns Dritter“ siehe Tarifvariante TOP.
--	--

A.4.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis endet, wenn - eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und - diese die Erledigung aller wechselseitigen Ansprüche regelt. Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall und 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.	Die Wartezeit beträgt drei Monate. <i>Beispiel: „Wechselseitige Ansprüche“ können ein qualifiziertes Zeugnis oder den Resturlaub betreffen.</i>
---	--

A.4.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeitsrecht gegenüber Ihrem Betriebsrat. Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate.
---	------------------------------------

A.4.2.2.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

(1) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall und 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.	
--	--

(2) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate.
---	------------------------------------

TOP (3) Rechtsschutz für Haftung des Mindestlohns Dritter

<p>(3.1) Hauptunternehmerhaftung beim Mindestlohn</p> <p>(3.1.1) Mindestlohnansprüche Dritter</p> <p>Sie sind als Hauptunternehmer versichert für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten bei Mindestlohnansprüchen Dritter.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie als Unternehmer anstelle eines mit der Erbringung beauftragten Subunternehmers direkt von dessen Arbeitnehmern oder dessen Sozialversicherungsträgern zur Zahlung des Mindestlohns oder Beiträge zur Sozialversicherung wie ein Bürge in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3.1.2) Regressansprüche gegen Subunternehmer</p> <p>Sie sind als Hauptunternehmer weiter für die Geltendmachung Ihrer Regressansprüche vor deutschen Gerichten im Rahmen der Leistungsarten „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ und des „Schadenersatz-Rechtsschutzes“ gegen einen Ihrer Subunternehmer oder dessen Nachunternehmer versichert, nachdem Sie von deren Arbeitnehmern oder deren Sozialversicherungsträgern zur Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wurden.</p> <p>(3.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Hier liegt eine Erweiterung im Arbeits-Rechtsschutz (siehe A.4.2.2.2.1) und im Sozial-Rechtsschutz (siehe A.4.2.1.2.4) vor. Danach sind Forderungen Dritter, die nicht aus einem direkten Arbeitsverhältnis stammen, mitversichert.</p> <p>Hinweis: Wegen eines Ausschlusses bei Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zum Mindestlohn siehe A.4.2.1.2.11 TOP (2.1).</p> <p>Hinweis: Ausnahme zu den Ausschlussgründen „Abwehr von Schadenersatzansprüchen“ (siehe B.3.2.2.1), „Übertragung nach Rechtsschutzfall (siehe B.3.2.4.3) und „Verbindlichkeiten Dritter“ (siehe B.3.2.4.4).</p>
--	--



A.4.2.3 Verkehr

A.4.2.3.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein benannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr, - abweichende Halter und Zulassungen und - beschäftigte Personen. 	
--	--

A.4.2.3.1.1 Kraftfahrzeug

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer oder - Mieter <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.</p> <p>(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>(3) Mietwagen, die Sie Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, inklusiv der jeweiligen Lizenzen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge, die Sie selber fahren. Nicht versichert sind Sie hingegen, wenn Sie ein Kraftfahrzeug inklusive Fahrer mieten.</p> <p>Hinweis: Versichert sind hier zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen.</p> <p>Hinweis: „Sonderfahrzeuge ohne Zulassungspflicht“, siehe A.4.2.1.2.2.</p> <p>Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.</p> <p><i>Beispiel „gewerbliche Personenbeförderung“ sind Taxiunternehmer, aber auch Fahrdienstvermittler. Diese Personen können sich hier zwar versichern, deren Lizenzen beziehungsweise die Taxen oder vermittelten Kraftfahrzeuge und deren Einsatz sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</i></p>
---	---

A.4.2.3.1.2 Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als</p> <p>(1) berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse von Kraftfahrzeugen soweit die Fahrten für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb veranlasst sind. Nicht versichert sind Sie hingegen im Rahmen privater Fahrten</p> <p>und als</p> <p>(2) berechtigter Fahrer fremder Kraftfahrzeuge.</p>	<p>Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.</p> <p>Hinweis: „private Fahrten“, siehe TOP (2).</p> <p>Hinweis: Voraussetzung für (1) ist die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach A.4.2.3.1.1.</p> <p>Hinweis: Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“, siehe D.1.2.</p>
---	---

A.4.2.3.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

<p>Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	
--	--

A.4.2.3.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) Abweichende Halter</p> <p>Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) Abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p>	
--	--



A.4.2.3.1.5 Beschäftigte Personen

<p>(1) Versichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen sowie die von Ihnen bestellten beruflichen Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.</p> <p>(2) Versichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen sowie die von Ihnen bestellten beruflichen Vertreter bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge während von Ihnen oder von Ihren bestellten beruflichen Vertretern angewiesener Dienstfahrten.</p>	<p>Hinweis: „Beschäftigte Person“ siehe Definition A.4.1.4.2.</p> <p><i>Beispiel: Fuhrpark- oder Verkehrsleiter</i></p>
--	---

A.4.2.3.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>	
--	--

A.4.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>Ausnahme: Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt.</p>	<p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p>
--	--

A.4.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Der Kfz-Steuerbescheid ist falsch.</i></p>
---	--

A.4.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i></p>
---	---

A.4.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.4.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i></p>
---	--

A.4.2.3.2.7 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

<p>Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird.</p>	<p>Hinweis: Dies ist eine Erweiterung des Verkehrs-Straf-Rechtsschutz, siehe A.4.2.3.2.5.</p>
--	---

TOP (2) Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten

<p>Versicherungsschutz besteht auch bei privaten Fahrten mit einem versicherten Fahrzeug des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit hierzu eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Dies umfasst Pkw, Kombis, Krafträder und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast sowie Traktoren.</p>	<p><i>Beispiel einer „erlaubten Nutzung“ ist die Erlaubnis des Inhabers mit einem Traktor des Betriebs an einem Treffen teilzunehmen.</i></p>
---	---

TOP (3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
--	------------------

TOP (4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

Sie sind als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse von gewerblichen Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert. Ausnahme: Diese Absicherung umfasst nicht die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“.	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
---	--

A.4.2.4 Immobilien

A.4.2.4.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Umfang</p> <p>(1.1) Es besteht Versicherungsschutz für alle von Ihnen genutzten land- oder forstwirtschaftlich Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile des im Versicherungsschein benannten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>Diese können sich dabei in Ihrem Eigentum, im Eigentum Ihrer „Familie“, eines Mitinhabers, Ihres Hoferben sowie Ihres Altenteilers befinden oder auch von Dritten hinzugepachtet werden.</p> <p>(1.2) Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls von Ihnen verpachtete land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.</p> <p>(2) Anlagen zur Energieerzeugung für die Eigenversorgung des versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>(2.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solarthermieanlage, - Wärmepumpe, - Photovoltaikanlage, - Windkraftanlage (ohne „Re-Powering“), - Biogas-Anlage, eines - Geothermieanschluss oder einer - Klein-Wasserkraftanlage bis 100 Kilowatt <p>zur Eigenversorgung des versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs und dessen Betriebsgeländes („Hof“) durch den Anlagenbetreiber vor deutschen Gerichten und, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich.</p> <p>Ausnahme: Nicht versichert ist der ursächliche Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit der Einspeisung in öffentliche Strom- oder Gasnetze oder die Finanzierung der jeweiligen Anlage oder Kraftwerks.</p> <p>(2.2) Es besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für das Planen, Errichten und Betreiben von der eigenen Energie gespeisten Elektro-Ladestationen für Elektro-Kraftfahrzeuge oder Elektro-Bikes.</p> <p>(2.3) Diese Anlagen müssen sich an oder auf einem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befinden.</p> <p>(2.4) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfällen.</p> <p>(3) Objekt-Wechsel</p> <p>Wechseln Sie land- oder forstwirtschaftlich selbst genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf die neuen Objekte über.</p> <p>Versichert sind zudem Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten.</p> <p>Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues Objekt beziehen und vor dessen geplanter Nutzung eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder zusätzliche Objekte handelt.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeit beträgt zwölf Monate, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Kündigungen wegen Eigenbedarfs, ein Verlangen nach Mieterhöhung oder umweltbedingten Beeinträchtigungen des Grundstücks vorliegen, siehe B.2.2.2.</p> <p>Hinweis: Für Anlagen zur Energieerzeugung für die Eigenversorgung des Hofes beträgt die Wartezeit drei Monate.</p> <p>Hinweis: Nicht versichert ist die Vermietung oder Verpachtung von privaten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p> <p>Hinweis: Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grundstücken sind mit Ausnahme der dinglichen Rechte der Erbpacht, des Erbbau- und des nordfriesischen Stavenrechts nicht versichert.</p> <p><i>Beispiel für „gewerblich genutzte Grundstücke“ ist der Hauptsitz des Unternehmens, alle rechtlich unselbstständigen Filialen oder Niederlassungen, Lagerstätten und Garagen für Firmen-Fahrzeuge.</i></p> <p>Familiendefinition, siehe „Privat-Rechtsschutz“ A.4.2.6 zusammen mit A.1.1.4.2.</p> <p>Hinweis: Als von Ihnen gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, gelten auch solche, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers beziehungsweise eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Ihres Geschäftsführers stehen und von der Firma genutzt werden. Wir stellen diese Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gleich, die in Ihrem Eigentum stehen.</p> <p><i>Beispiel für das „Betreiben einer Anlage“ sind Streitigkeiten bei Reparaturen oder mit Nachbarn wegen Lärms.</i></p> <p><i>Beispiel zur „Eigenversorgung“: die Energie wird zur Trocknung landwirtschaftlicher Produkte eingesetzt.</i></p> <p>Hinweis: Hiervon umfasst sind zu diesen Anlagen gehörende Einrichtungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transformatoren, - Anlagen zur Verteilung der erzeugten Energie wie Leitungen und Anschlüsse oder - Speichermedien wie Batterien oder Pufferspeicher. <p>Hinweis zu „Eigenversorgung Hof“: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
---	--



A.4.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miet- und Pachtverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, <p>die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.</p> <p>Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel zum Mietverhältnis sind die Streitigkeiten um die Miete, bei Nutzungsverhältnissen Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten und bei dinglichen Rechten Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i></p>
--	--

A.4.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
---	--

A.4.2.4.2.3 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Bergbauschäden und Anliegerabgaben

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Bergbauschäden“ siehe B.3.2.1.3, sowie zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“ siehe B.3.2.2.12.</p>
---	--

TOP (2) Enteignung-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 50.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“, siehe B.3.2.3.4.</p>
--	---

TOP (3) Beratung für Bauherren des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs

<p>(3.1) Versichert ist eine Beratung für Sie als Bauherr eines Bauvorhabens für Ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(3.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Hinweis: „Bauherr“ ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus einer Vergütungsvereinbarung umfassen, darf aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p> <p>Hinweis: Das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil muss sich in Ihrem Eigentum befinden oder das Sie kaufen werden.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Ausnahme zum Ausschlussgrund „Baurisiko“, siehe B.3.2.1.4.</p>
--	---

A.4.2.5 Spezial-Strafrecht

A.4.2.5.1 Versicherungsschutz

<p>(1) besteht für den im Versicherungsschein benannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen eine strafbare Handlung vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden.</p> <p>(2) In Erweiterung des bisher versicherten Personenkreises sind bei diesem Baustein auch folgende in Ihrem Betrieb tätigen Mitarbeiter versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärzte (Betriebsärzte oder im Rahmen der „Ersten Hilfe“) und - Beauftragte für bestimmte Fachgebiete. <p>(3) Versicherungsschutz erhalten auch die aus Ihren Diensten ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für Sie ergeben.</p>	<p>Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.4.2.3.2.5 und A.4.2.3.2.6 versichert, siehe auch B.3.2.6.2.</p> <p>Hinweis: „Mitversicherte Personen“, siehe A.4.1.4.2.</p> <p><i>Beispiele: „Beauftragte für bestimmte Fachgebiete“ können auf dem Gebiet Arbeitssicherheit, allgemeine Sicherheit, Datenschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung sein.</i></p>
--	---

A.4.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.4.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn ein strafrechtliches Vergehen oder Verbrechen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p>	<p>Vorsatzverurteilung, siehe B.3.2.6.1.</p>
---	--

A.4.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	
--	--

A.4.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>	
--	--

A.4.2.5.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>Wir übernehmen die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige oder Dienstaufsichtsbeschwerde durch einen Rechtsanwalt, wenn diese Ihre Verteidigung fördern („Aktiver Straf-Rechtsschutz“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p>	
---	--

TOP (2) Spezial-Strafrecht: Zeugenaussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

<p>(2.1) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sind ebenfalls mitversichert, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und Ihnen dort sonst die Gefahr einer Selbstbelastung drohen würde.</p> <p>(2.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Stehen Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss bei anderen mitversicherten Personen in ursächlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Ihrer Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss bildet diese Teilversicherungssumme auch die Höchstgrenze.</p>	<p>Hinweis: „Untersuchungsausschüsse“ müssen durch den Deutschen Bundestag oder durch einen Landtag der deutschen Bundesländer eingesetzt worden sein.</p> <p><i>Beispiel „sachlicher und zeitlicher Zusammenhang“: Mehrere mitversicherte Vorstände werden als Zeugen zur Klärung des gleichen Sachverhaltskomplexes vor einen Untersuchungsausschuss geladen. Hierfür stehen zusammen dann nur 5.000 € zur Verfügung.</i></p>
--	---

A.4.2.6 „Privat-Rechtsschutz“

A.4.2.6.1 Versicherungsschutz - Inhaber

<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ihren privaten Bereich als „Inhaber“ oder als bestimmter „Erster Inhaber“.</p> <p>Sie sind als „Inhaber“ oder bestimmter „Erster Inhaber“ dabei namentlich im Antrag zu erfassen und im Versicherungsschein zu benennen.</p>	<p>Produktbeschreibung siehe A.1 „Privat-Rechtsschutz“.</p> <p>Hinweis: Ein „erster Inhaber“ kann hier auch ein Geschäftsführer oder ein Vorstand einer Gesellschaft sein.</p> <p>Hinweis: Weitere „Mitversicherte Personen“ sind im Rahmen der „Mehrgenerationenlösung“ mitversichert, zum Beispiel „Partner“ und „Kinder“, siehe A.1.1.4.</p> <p>Hinweis: Der „Privat-Rechtsschutz“ kann weder im Ganzen abgewählt noch kann die Abwahl einzelner Bausteine vorgenommen werden.</p>
---	---



A.4.2.6.2 **Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“** – Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

<p>(1) Im Baustein „Privat-Rechtsschutz“ sind zusätzlich neben dem bereits versicherten „Inhaber“ oder „Ersten Inhaber“ vom Versicherungsschutz umfasst alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätigen und / oder bei Ihnen wohnhaften weiteren Mitinhaber und Hoferben sowie - Altenteiler, <p>soweit diese namentlich im Antrag erfasst wurden und im Versicherungsschein benannt sind.</p> <p>(2) Versicherungsschutz besteht in derselben, vom „Inhaber“ oder „Ersten Inhaber“ gewählten Tarifvariante und Umfang des Bausteins „Privat-Rechtsschutz“.</p> <p>(3) Haben Sie als Eigentümer dem Altenteiler im Rahmen seiner von ihm selbstbewohnten Wohneinheit („Ausdinghaus“) ein Nießbrauchs- beziehungsweise ein dingliches Wohnungsrecht eingerichtet, kann dieser Rechte gegenüber Dritten über diesen Rechtsschutzvertrag wahrnehmen, soweit Sie als Eigentümer nicht widersprechen. Streitigkeiten untereinander sind ausgeschlossen.</p>	<p>Hinweis: weitere „Mitversicherte Personen“ bei Mitinhabern, Hoferben und Altenteiler sind im Rahmen der „Mehrgenerationenlösung“ mitversichert, zum Beispiel „Partner“ und „Kinder“ siehe A.1.1.4.2.</p> <p>Hinweis: Altenteiler ist, wer überwiegend von Geld- und/oder Naturalleistungen (Deputant) aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb lebt und deren Inhaber er früher war. Beispiel ist ein Bezug des Altersruhegelds. Ein verwandtschaftlicher oder ähnlicher Hintergrund ist nicht notwendig, ebenso wenig muss er unmittelbarer Vorgänger des Inhabers sein. Auch muss dieser nicht auf dem Hof oder in räumlicher Nähe davon wohnen.</p> <p>Hinweis: Eine Abwahl einzelner Bausteine innerhalb des Bausteins „Privat-Rechtsschutz“ ist nicht möglich.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Deckungsumfang nur des ersten Inhabers, siehe A.4.2.6.1.</p> <p><i>Beispiel „Nießbrauchrecht“: Der Altenteiler will gegen das Bauvorhaben eines Nachbarn vorgehen.</i></p> <p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für den dinglichen Rechteinhaber aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p>
--	--

A.5 Firmen-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Allgemein				
Versicherungssumme Europa / Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	unbegrenzt		A.5.1.1
Versicherungssumme weltweit	500.000 €	500.000 €		A.5.1.1
Straf-Kaution innerhalb der Europäischen Union (EU)	unbegrenzt	unbegrenzt		A.5.1.1
Straf-Kaution weltweit	500.000 €	500.000 €		A.5.1
Mediationssumme	5.000€/10.000€	unbegrenzt		B.1.3 (5)/(6)
Vorsorge-Rechtsschutz	+	+		C.3
Versicherte Personen				
Versicherungsnehmer Einzel-Inhaber, GbR, Person- und Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	+	+		A.5.1.4.1
Beschäftigte Personen	+	+		A.5.1.4.2
Baustein Firma – Grunddeckung				
				A.5.2.1
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.1.2.1
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.5.2.1.2.2
Sozial-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.5.2.1.2.3
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+		A.5.2.1.2.4
Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.1.2.5
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.1.2.6
Opfer-Rechtsschutz Nebenklage und Opferschutz	+	+		A.5.2.1.2.7
Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.1.2.8
Daten-Rechtsschutz für Betriebe bereits außergerichtlich	+	+		A.5.2.1.2.9
„Rechtsberatung plus +“	250 €	250 €	36	A.5.2.1.2.10
Cyber-Rechtsschutz	-	+	3	A.5.2.1.2.11 TOP (1)
- Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche	-	+	3	A.5.2.1.2.12 TOP (1.1)
- Aktiver Straf-Rechtsschutz Stellung Strafanzeige	-	250 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (1.2)
- Service-Leistung „Reputations-Check“	-	250 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (1.3.1)
- Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ 2x im Jahr 5 Lösversuche	-	250 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (1.3.2)
- Service-Leistungen „Homepage-Prüfung“	-	250 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (1.3.3)
Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht mit Urheber und Wettbewerbsrecht	-	2.500/5.000 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (2)
Vertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte	-	+ /10.000 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (3)
Vorsorgliche Beratung bisheriger Inhaber 1x je Vertragslaufzeit	-	1.000 €	12	A.5.2.1.2.12 TOP (4)
Rechtsschutz für Betriebsnachfolger 1x je Vertragslaufzeit	-	5.000 €	12	A.5.2.1.2.12 TOP (5)
Vorsorgliche Verfügungen Unternehmensverfügung	-	250 €	3	A.5.2.1.2.12 TOP (6)
Vertrags-Rechtsschutz: Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	-	+	3	A.5.2.1.2.12 TOP (7)

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber - optional				A.5.2.2
Arbeits-Rechtsschutz	+	+	3	A.5.2.2.2.1
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	1.000/5.000 €	1.000/10.000 €	3	A.5.2.2.2.2/TOP (2)
Kollektiv-Arbeitsrecht	1.000 €	5.000 €	3	A.5.2.2.2.3/TOP (3)
Rechtsschutz für Haftung für Mindestlohn Dritter mit Regressansprüchen	-	5.000 €	3	A.5.2.2.2.4 TOP (1)
Baustein Verkehr - optional				A.5.2.3
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.3.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+		A.5.2.3.2.2
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.5.2.3.2.3
Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	+	+		A.5.2.3.2.4
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.3.2.5
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.3.2.6
Kostenübernahme Strafbefehl auch bei Vorsatz	-	+		A.5.2.3.2.7 TOP (1)
Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten	-	+		A.5.2.3.2.7 TOP (2)
Sicherheitsleistungen über 300 € Kautionswert	-	+		A.5.2.3.2.7 TOP (3)
Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft	-	+		A.5.2.3.2.7 TOP (4)
Baustein Immobilien - optional				A.5.2.4
Energieerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung des Betriebs	5.000 €	5.000 €	3	A.5.2.4.1 (2)
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	+	+	3	A.5.2.4.2.1
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+		A.5.2.4.2.2
Bergbauschäden und Anliegerabgaben	-	10.000 €	3	A.5.2.4.2.3 TOP (1)
Enteignung-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren	-	50.000 €	3	A.5.2.4.2.3 TOP (2)
Beratung für Bauherren	-	1.000 €	6	A.5.2.4.2.3 TOP (3)
Gewerbegrundstück im Gebiet der Europäischen Union	-	5.000 €	3	A.5.2.4.2.3 TOP (4)
Besondere Regelungen bei „Erneuerbaren Energien“	-	50.000/100.000 €	6	A.5.2.4.2.3 TOP (5)
Baustein Spezial-Strafrecht (SSR) - optional				A.5.2.5
Spezial-Straf-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.5.2.1
Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.5.2.3
Spezial-Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+		A.5.2.5.2.3
Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz	-	250 €		A.5.2.5.2.4 TOP (1)
Spezial-Strafrecht: Parlamentarischer Untersuchungsausschuss	-	5.000 €		A.5.2.5.2.4 TOP (2)
Vergütungsvereinbarung	+	+		B.1.1.6.2
außergerichtliche Interessenswahrnehmung	10-fach RVG	20-fach RVG		B.1.1.6.2 / TOP (7)
Kopierkosten	1.000 €	+		B.1.1.6.7 / TOP (6)
Entschädigung bei Untersuchungshaft	-	250 € / Tag		B.1.1.6.8.2 TOP (1)
Firmenstellungnahme	-	+		B.1.1.6.8.2 TOP (2)
Recherchekosten	-	5.000 €		B.1.1.6.8.2 TOP (3)
Imagekosten	-	5.000 €		B.1.1.6.8.2 TOP (4)
Kartellrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren	-	5.000 €		B.1.1.6.8.2 TOP (5)
Verkehrsbereich ohne Fahrzeugführer	-	+		B.1.1.6.8.2 TOP (8)
Baustein Privat – (A.1 Privat-Rechtsschutz)				A.5.2.6
je Inhaber	optional	optional		A.5.2.6
Allgemeine Service-Leistungen - Grunddeckung				
Rechtsanwälte am Telefon („RaT“)	+	+		B.1.2.1
Rechtsberatungs-Chat	+	+		B.1.2.2
Mediation am Telefon („M-RaT“)	+	+		B.1.2.3
Online-Rechtsberatung (versicherte Angelegenheiten) Wartezeiten wie Angelegenheit	+	+		B.1.2.4 (1.1)
Online-Rechtsberatung (nicht versicherbare Angelegenheiten)	-	+		B.1.2.4 (1.2) TOP
Bonitätsprüfung und Inkassoverfahren	+	+		A.5.2 (3)
Weitere Abreden - „WaldundMoor“ - optional				WA.1
Halte- und Parkverstoße durch Elektro-Kraftfahrzeuge wenn Baustein „Verkehr“	500 €	500 €		WA.1.1.2
Bereitstellung Fahrradflotte für Mitarbeiter	5.000 €	5.000 €	3	WA.1.1.4



A.5 Firmen-Rechtsschutz	Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihre im Versicherungsschein benannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, ohne vertragliche oder sachenrechtliche Angelegenheiten.
--------------------------------	---

A.5.1 Grundlagen

A.5.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungssumme Europa und außereuropäische Mittelmeeraanliegerstaaten Weltweit 	unbegrenzt 500.000 €	„Versicherungssummen“, siehe B.1.1.3.1. „Strafkautions“, siehe B.1.1.3.2.
<ul style="list-style-type: none"> - Strafkautions innerhalb der Europäischen Union außerhalb der Europäischen Union 	unbegrenzt 500.000 €	Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.

A.5.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

<p>Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.</p>	<p>Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.</p>
---	---

A.5.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.5.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Europa, inklusive - auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla, - auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira, - in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko. <p>Ausnahmen: Die örtliche Geltung kann auf Deutschland begrenzt sein. Dies wird bei den einzelnen Leistungen entsprechend aufgeführt.</p>	<p>Hinweis „Geltung in Deutschland“: Sie haben insbesondere nur im Inland Versicherungsschutz, wenn Sie die Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz oder die - Vertretung im Familien- und Erbrecht in Anspruch nehmen.
---	---

A.5.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p><i>Beispiel: Einer Ihrer Mitarbeiter mietet vor Ort in Australien dienstlich einen Mietwagen. Bei der Rückgabe kommt es zum Streit um zuviel gefahrene Kilometer.</i></p>
---	--

A.5.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.5.1.4.1 Versicherungsnehmer

<p>(1) Der Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt.</p> <p>(2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person auftreten, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.</p>	<p>Hinweis: der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.</p>
--	--

A.5.1.4.2 Mitversicherte Personen – Betriebsangehörige

<p>(1) Liegt eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft vor, sind alle Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstände des Betriebs, auch als gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, mitversichert.</p> <p>(2) Versicherungsschutz besteht auch für die beschäftigten Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Betrieb des Versicherungsnehmers oder als freie Mitarbeiter tätig sind.</p> <p>(3) Darüber hinaus sind versichert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristische Personen und - der von Ihnen bestellte oder ein gesetzlich eingesetzter beruflicher Vertreter. 	<p>Hinweis: „Beschäftigte Personen“, siehe TA 2.1.</p> <p>Hinweis: „Freie Mitarbeiter“ (auch Subunternehmer) sind nur umfasst, wenn ihnen ein Kraftfahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Hinweis: „Berufliche Vertreter“ können ein Insolvenzverwalter oder ein Praxisvertreter sein.</p>
---	--

A.5.1.4.3 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei mitversicherten Personen im Baustein „Privat-Rechtsschutz“ und - bei aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organen <p>kann nicht widersprochen werden.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p>
---	--

A.5.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine Ausgehend vom Baustein „Firma“, der als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dient, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrecht für Arbeitgeber, - Verkehr, - Immobilien, - Spezial-Strafrecht und der - „Privat-Rechtsschutz“. <p>Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der vom Versicherungsnehmer ausgewählten Bausteine.</p> <p>Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben.</p> <p>(2) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(2.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(2.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist eine hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.</p>	<p>Hinweis: Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Je nach Auswahl der Bausteine besteht neben der Grunddeckung unter A.5.2.1 Versicherungsschutz im</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ unter A.5.2.2, - „Verkehr“ unter A.5.2.3 und - „Immobilien“ unter A.5.2.4. <p>Darüber hinaus ist auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Spezial-Strafrecht“ unter A.5.2.5 umfasst. Für den - Privat-Rechtsschutz siehe, A.5.2.6. <p>Hinweis: Haben Sie den „Privat-Rechtsschutz“, siehe A.5.2.6 versichert, können Sie dessen Bausteine oder eine Tarifvariante gesondert auswählen, unabhängig der Auswahl der jeweiligen Bausteine und der Tarifvariante des A.5 Firmen-Rechtsschutz.</p> <p>Hinweis: der „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für das Hauptgeschäft“ kann für bestimmte Betriebe zusätzlich abgeschlossen werden, siehe A.7. Voraussetzung ist die Absicherung dieses Produkts mit der Tarifvariante „TOP“.</p> <p>Hinweis: „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte“ ist über die Tarifvariante „TOP“ versicherbar.</p>
---	--

A.5.2.1 Firma

A.5.2.1.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein benannten Betrieb.</p> <p>(2) Versicherungsschutz bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p>Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ansprüche benötigen Sie den Baustein „Verkehr“, siehe 5.2.3.</p> <p>Hinweis: Wir können auch nachträglich zum Nachweis Ihrer Tätigkeit entsprechende Unterlagen anfordern, zum Beispiel Ihren Gewerbeschein.</p>
---	---

A.5.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>(1) für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>(2) Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen ist ebenfalls versichert.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden oder dies unmittelbar bevorsteht und dabei eine Fortdauer der Beeinträchtigung für die Zukunft, also Wiederholungsgefahr besteht.</p> <p>(3) Ausnahmen:</p> <p>(3.1) Diese Ansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.</p> <p>(3.2) Nicht versichert ist hier die Geltendmachung von Schadenersatz - oder Unterlassungsansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien, insbesondere bei Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen, Blogs oder sonstiger negativer Kommentare über Ihren Betrieb im Bereich des Internets.</p>	<p>Hinweis: Sie sind hingegen nicht versichert, wenn Sie die Unterlassung für die in Zukunft befürchteten unwahren Tatsachenbehauptungen des Schädigers verlangen („vorbeugende Unterlassung“).</p> <p>Hinweis: Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.</p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung von Betriebsinterieur, nicht jedoch Vertragsstrafen.</i></p> <p>Hinweis: „Nutzung elektronischer Daten oder Medien für den gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Betrieb“ können über „Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Firmen“ in der Tarifvariante „TOP“ versichert werden.</p>
--	--

A.5.2.1.2.2 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für steuerliche Streitigkeiten mit Immobilien benötigen Sie den Baustein „Immobilien“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.
---	--

A.5.2.1.2.3 Sozial-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Ausnahme: Nicht versichert sind hier Verfahren der Vorauszahlung- und Regressfeststellungen im Rahmen der „Budget-Festsetzung“ bei Ärzten, soweit es sich um außergerichtliche Verfahren handelt.</p>	<p><i>Beispiel: Die gesetzliche Unfallversicherung fordert von Ihnen ungerechtfertigt höhere Beiträge.</i></p> <p>Hinweis: „Budgetfestsetzung“, siehe A.6.2.2. (1) („Heilberufe“).</p>
--	--

A.5.2.1.2.4 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Ausnahme: Die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen umfasst <i>keine</i> Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsrecht oder bei - Immobilien. 	<p><i>Beispiel: Die Gewerbebehörde will Ihnen aufgrund „Unzuverlässigkeit“ die Ausübung Ihres Gewerbes untersagen und Ihnen den Gewerbeschein entziehen.</i></p> <p><i>Beispiel für „keine versicherte Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen zum Beispiel bei fehlerhafter Baugenehmigung für Ihren Grundstücksnachbarn.</i></p> <p>Baustein „Immobilien“, siehe A.5.2.4. Baustein „Verkehr“, siehe A.5.2.3.</p>
--	--

A.5.2.1.2.5 Allgemeiner Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>	
--	--

A.5.2.1.2.6 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>(2) Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>In folgenden Fällen haben Sie nie Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann. 	<p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p><i>Beispiele einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i></p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.5.2.1.2.7 Opfer-Rechtsschutz

<p>(1) Nebenklage</p> <p>als Nebenkläger für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer erhobenen öffentlichen Klage vor einem deutschen Strafgericht und des dazugehörigen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>(1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden und Sie dadurch nebenklageberechtigt sind.</p> <p>Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(2) Opferschutz und Opferentschädigung</p> <p>(2.1) Sie haben darüber hinaus Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>Die Übernahme der Kosten von Beistandsleistungen bei der Erstattung von Strafanzeigen ist nicht versichert.</p> <p>(2.2) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.</p>	<p><i>Beispiel „Ermittlungsverfahren“: die Staatsanwaltschaft erhebt nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Anklage vor Gericht. Sie wollen daher ein Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, um sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen zu können.</i></p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.5.2.1.2.3.</p>
---	---



A.5.2.1.2.8 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, bei einer Werbeaktion eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.</i></p>
--	---

A.5.2.1.2.9 Daten-Rechtsschutz für Betriebe

<p>(1) für die Abwehr von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung vor deutschen Gerichten und, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch die außergerichtliche Abwehr dieser Ansprüche</p> <p>und</p> <p>(2) für die Verteidigung in Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten wegen des Vorwurfs einer datenschutzrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschränkt auf Ihren gewerblichen, freiberuflichen oder selbstständigen Bereich.</p> <p>Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Hinweis: Rechtliche Grundlagen können hier insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sein.</i></p> <p><i>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</i></p> <p><i>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</i></p>
--	--

A.5.2.1.2.10 „Rechtsberatung plus“

<p>(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p><i>Hinweis: Sie können diese Beratung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den außergerichtlichen Bereich abgewählt haben.</i></p>
--	---

A.5.2.1.2.11 **Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“**

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Firmen

<p>Soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vorliegt, besteht Versicherungsschutz.</p> <p>(1.1) Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche für sie Geltendmachung Ihrer Schadenersatz-Ansprüche und Ihrer auch vorbeugenden Unterlassungsansprüche im Rahmen der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“.</p> <p>(1.2) Aktiver-Strafrechtsschutz für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(1.3) Für die nachfolgenden Service-Leistungen beträgt die Teilversicherungssumme jeweils 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für die Beratungen über unser Kundenportal oder unsere Homepage müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(1.3.1) Service-Leistung „Reputations-Check“ Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Onlinesuche nach rufschädigenden Internetseiten bezogen auf Ihren Betrieb.</p> <p>(1.3.2) Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge oder Rezensionen im Internet bezogen auf Ihren Betrieb vor, nach Ergebnissen des Reputation-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis, ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit dem Ziel der Löschung oder Änderung der schädlichen Einträge oder Rezensionen versichert.</p> <p>(1.3.3) Service-Leistung „Homepage-Prüfung“ Für Ihren Betrieb steht Ihnen eine vorsorgliche rechtliche Prüfung von bis zu drei deutschsprachigen Homepages (Domains) zu, soweit Sie diese Domains selbst betreiben. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen auch als Cyber-Risiko siehe (2).</p> <p><i>Beispiele für „Unterlassungsansprüche“: unberechtigte negative Kommentare oder Bewertungen Ihres versicherten Betriebs auf Online-Plattformen oder Blogs im Bereich des Internets.</i></p> <p>Hinweis: Das Ergebnis im „Reputations-Check“ wird Ihnen mit einer entsprechenden Handlungsempfehlung mitgeteilt.</p> <p>Hinweis „Beseitigung schädlicher Einträge“: Bei jedem der beiden Nutzungsmöglichkeiten im Versicherungsjahr über unser Kundenportal oder unsere Homepage sind bis zu fünf Lösungs- oder Änderungsversuche versichert.</p> <p>Hinweis: Die Domains bei der „Homepageprüfung“ dürfen noch nicht rechtlich geprüft oder wesentliche Inhalte seit der letzten Prüfung geändert worden sein. Themen wie Gestaltung oder Rechtschreibung werden nicht bei der Prüfung berücksichtigt.</p> <p><i>Beispiel: Umfasst von der Prüfung sind Namen und Kennzeichnungsrechte der Domain oder Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz.</i></p>
--	---

TOP (2) Rechtsschutz im Wirtschaftsrecht

<p>(2.1) Anwaltliche Beratung</p> <p>(2.1.1) Sie können sich für Ihren Betrieb in folgenden Rechtsgebieten anwaltlich beraten lassen: - im „Vergaberecht“, - bei „unlauterem Wettbewerb“ oder - in „Patent-, -Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechten“.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2.1.2) Nutzen Sie hier unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir für zwei Beratungen die anfallenden Kosten je Versicherungsjahr. Für diese Tätigkeit müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert. Diese Kosten werden nicht auf eine folgende Vertretung oder Mediation angerechnet.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Sie können sich im „Vergaberecht“ (Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen) auch wegen eines Ausschlusses bei öffentlicher Aufträge aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zum Mindestlohn beraten lassen.</p> <p>Hinweis: Die Beratung im Bereich des Urheberrechts kann auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien in Anspruch genommen werden („Rechtsschutz für Cyber-Risiken - Firmen“).</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, soweit dies nachfolgend vorgesehen ist.</p>
--	---



<p>(2.2) Anwaltliche Vertretung</p> <p>Wir übernehmen die Kosten einer Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des</p> <ul style="list-style-type: none">- „unlauteren Wettbewerbs“ oder des- „Urheberrechts“. <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. Davon beträgt die Teilversicherungssumme 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle, soweit diese die Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche betreffen.</p> <p>Beratungskosten nach Ziffer 2.1.1 werden jeweils darauf angerechnet.</p> <p>(2.3) Mediation</p> <p>Sie können alternativ zur anwaltlichen Vertretung eine Mediation in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Beratungskosten nach Ziffer 2.1.1 werden darauf angerechnet.</p>	<p>Hinweis: Ausnahmen zum Ausschlussgrund</p> <ul style="list-style-type: none">- „Geistiges Eigentum“ siehe B.3.2.2.5. und- „Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht“, siehe B.3.2.2.6.,- „Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche“, siehe B.3.2.2.1, sowie- zur Leistung „Beratung“, siehe B.1.1.1.1.1 (1.1).
---	---

TOP (3) Vertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte

<p>Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Rechtsschutzvertrag genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit aus eingegangenen Nebengeschäften:</p> <p>(3.1) Ohne Teilversicherungssumme: alle Nebengeschäfte, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit Büro-, Praxis-, Betriebs-/ Firmen- oder Werkstatträumen und deren Einrichtungen aufweisen und alle Versicherungsverträge.</p> <p>(3.2) Mit einer Teilversicherungssumme von 10.000 € je Rechtsschutzfall:</p> <ul style="list-style-type: none">- Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräte sowie Hilfsmittel,- die weiteren zur Gewährleistung des Unternehmenszweckes „eingekaufte“ Dienstleistungen,- steuerberatende Dienstleistungen und- anwaltliche, sachverständige oder sonstige fachliche Beratung oder Vertretung, sofern unmittelbarer Zusammenhang mit einem der Nebengeschäfte gegeben ist.	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p><i>Beispiel: „Versicherungsverträge“ sind z. B. eine Elektronikversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Betriebs- oder Gewerbehaftpflicht, Transportversicherung, Feuerversicherung oder auch die betriebliche Altersvorsorge (bAV).</i></p> <p>Hinweis: „Arbeitsgeräte“ sind auch nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).</p>
--	---

TOP (4) Vorsorgliche Beratung bisheriger Inhaber bei Betriebsübergabe-Verträgen

<p>Sie können sich einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags als bisheriger Inhaber vor dem Abschluss eines Betriebsübergabe-Vertrags im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ anwaltlich beraten oder eine Auskunft geben lassen. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 €.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt zwölf Monate.</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen, dürfen aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).</p>
---	--

TOP (5) Rechtsschutz für Betriebsnachfolger bei Betriebsübergabe-Verträgen

<p>(5.1) Anwaltliche Beratung Wir übernehmen einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags die Kosten einer Beratung oder Auskunft für Sie als Betriebsnachfolger. Dies kann auch Regelungen im Familien- und Erbrecht umfassen.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 €.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(5.2) Anwaltliche Vertretung Wir übernehmen einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags für Sie als Betriebsnachfolger die Kosten einer Wahrnehmung rechtlicher Interessen im versicherten Firmen-Bereich im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“ aus Streitigkeiten aus einem bestehenden Übergabevertrag, soweit der versicherte Betrieb betroffen ist.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die ehemaligen Inhaber als Anspruchsgegner vollständig aus dem Betrieb ausgeschieden sind.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet.</p> <p>(5.3) Mediation Sie können als Betriebsnachfolger einmalig während der Laufzeit Ihres Rechtsschutzvertrags eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gegner als ehemaliger Inhaber ein Familienangehöriger ist und noch im Unternehmen mitarbeitet.</p> <p>Wird die Angelegenheit durch die Mediation beendet, übernehmen wir auch die Mediationskosten dieses Familienangehörigen, sofern Sie das beantragen und dieser nicht anderweitig versichert ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 €. Beratungskosten werden darauf angerechnet.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt zwölf Monate.</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus Vergütungsvereinbarung umfassen, und darf mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p> <p>Ausnahme zur Leistung „Beratung“, siehe B.1.1.1.1.1 (1).</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).</p> <p>Mediation, siehe B.1.3.</p> <p>Hinweis: der „Familienangehörige“ kann hier verwandt oder verschwägert sein.</p>
--	--

TOP (6) Besonderer Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen - Unternehmer

<p>Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die Erstellung von vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter im Hinblick auf Ihr Unternehmen oder Ihren Betrieb in Deutschland („Unternehmer-Verfügungen“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir einmal im Versicherungsjahr die anfallenden Kosten. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: Im Falle Ihres Ausfalls als Geschäftsführers, legen Sie eine bestimmte Person mit einer bestimmten Vorgehensweise bei der Leitung des Unternehmens fest.</i></p>
---	--

TOP (7) Vertrags-Rechtsschutz für Verfahren aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein benannten Betrieb im Rahmen der Leistungsart „Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht“.</p> <p>Voraussetzung ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit Angelegenheiten des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2.</p>
--	---

A.5.2.2 Arbeitsrecht für Arbeitgeber

A.5.2.2.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber des im Versicherungsschein benannten Betriebs.</p>	
---	--

A.5.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

<p>für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Dies betrifft auch Streitigkeiten mit eigenen Arbeitnehmern im Bereich des Mindestlohnes.</p> <p>Hinweise: Streitigkeiten im Rahmen einer Haftung des Mindestlohns Dritter, siehe A.5.2.2.4 TOP (1).</p> <p>Hinweis: Wegen eines Ausschlusses bei Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zum Mindestlohn, siehe A.5.2.1.2.11 TOP (2.1).</p>
---	--

A.5.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

<p>für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und - diese die Erledigung aller wechselseitigen Ansprüche regelt. <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall und 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel: „Wechselseitige Ansprüche“ können ein qualifiziertes Zeugnis oder den Resturlaub betreffen.</i></p>
---	---

A.5.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

<p>für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeitsrecht gegenüber Ihrem Betriebsrat.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p>
--	---

A.5.2.2.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

(1) Rechtsschutz für Haftung des Mindestlohns Dritter

<p>(1.1) Sie sind als Hauptunternehmer versichert für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten bei Mindestlohnansprüchen Dritter.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie als Unternehmer anstelle eines mit der Erbringung beauftragten Subunternehmers direkt von dessen Arbeitnehmern oder dessen Sozialversicherungsträgern zur Zahlung des Mindestlohns oder Beiträge zur Sozialversicherung wie ein Bürge in Anspruch genommen werden.</p> <p>Weiter sind Sie versichert, wenn der Subunternehmer selbst zusätzliche unterbeauftragte Subunternehmer („Nachunternehmer“) oder Verleiher beauftragt, deren Arbeitnehmer Sie ebenfalls in Haftung nehmen.</p> <p>(1.2) Regressansprüche gegen Subunternehmer Sie sind als Hauptunternehmer weiter für die Geltendmachung Ihrer Regressansprüche vor deutschen Gerichten im Rahmen der Leistungsarten „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ und des „Schadenersatz-Rechtsschutzes“ gegen einen Ihrer Subunternehmer oder dessen Nachunternehmer versichert, nachdem Sie von deren Arbeitnehmern oder deren Sozialversicherungsträgern zur Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wurden.</p> <p>(1.3) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Hier liegt eine Erweiterung im Arbeits-Rechtsschutz, siehe A.5.2.2.2.1 und im Sozial-Rechtsschutz, siehe A.5.2.1.2.3 vor. Danach sind Forderungen Dritter, die nicht aus einem direkten Arbeitsverhältnis stammen, mitversichert.</p> <p>Hinweis: Wegen eines Ausschlusses bei Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zum Mindestlohn, siehe A.5.2.1.2.11 TOP (2.1).</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist siehe „Produktbeschreibung“ bei A.5 Firmen-Rechtsschutz.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zu den Ausschlussgründen „Abwehr von Schadenersatzansprüchen“, siehe B.3.2.2.1, „Übertragung nach Rechtsschutzfall, siehe B.3.2.4.3 und „Verbindlichkeiten Dritter“, siehe B.3.2.4.4.</p>
--	---



(2) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen

Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Rechtsschutzfall und 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.	Die Wartezeit beträgt drei Monate.
--	------------------------------------

(3) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € je Rechtsschutzfall.	Die Wartezeit beträgt drei Monate.
---	------------------------------------

A.5.2.3 Verkehr

A.5.2.3.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein benannten Betrieb, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">- das Kraftfahrzeug,- den Fahrer,- die Teilnahme am öffentlichen Verkehr,- abweichende Halter und Zulassungen und- beschäftigte Personen.	
---	--

A.5.2.3.1.1 Kraftfahrzeug

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none">- Eigentümer,- Halter,- Käufer,- Leasingnehmer oder- Mieter <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.</p> <p>(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>(3) Mietwagen, die Sie Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, inklusiv der jeweiligen Lizenzen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge, die Sie selber fahren. Nicht versichert sind Sie hingegen, wenn Sie ein Kraftfahrzeug inklusive Fahrer mieten.</p> <p>Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.</p> <p>Hinweis: Versichert sind hier zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen.</p> <p>Hinweis: „Sonderfahrzeuge ohne Zulassungspflicht“ siehe A.5.2.1.2.11 TOP (3) „Nebengeschäfte.“</p> <p><i>Beispiel „gewerbliche Personenbeförderung“ sind Taxiunternehmer, aber auch Fahrdienstvermittler. Diese Personen können sich hier zwar versichern, deren Lizenzen beziehungsweise die Taxen oder vermittelten Kraftfahrzeuge und deren Einsatz sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</i></p>
---	--

A.5.2.3.1.2 Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als</p> <p>(1) berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse von Kraftfahrzeugen soweit die Fahrten für Ihren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Betrieb veranlasst sind. Nicht versichert sind Sie hingegen im Rahmen privater Fahrten</p> <p>und als</p> <p>(2) berechtigter Fahrer fremder Kraftfahrzeuge.</p>	<p>Hinweis: Berechtig ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.</p> <p><i>Beispiel für „Fahrer fremder Fahrzeuge“ ist das Fahren eines Mietwagens sowie die Inobhutnahme eines Kraftfahrzeugs, etwa eines Kundenautos.</i></p> <p>Hinweis: „private Fahrten“, siehe TOP.</p> <p>Hinweis: Voraussetzung für (1) ist die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach A.5.2.3.1.1.</p> <p>Hinweis: Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“, siehe D.1.2.</p>
---	---

A.5.2.3.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).	<i>Beispiel: Sie sind als „Bahnfahrer“ ebenfalls versichert.</i>
---	--



A.5.2.3.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) Abweichende Halter</p> <p>Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) Abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p>	<p><i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: aus wirtschaftlichen Gründen hat Ihre Holding eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher wird die Kfz-Haftpflichtversicherung auf die Holding abgeschlossen.</i></p> <p><i>Beispiel für Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihren Mitarbeitern, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i></p>
--	--

A.5.2.3.1.5 beschäftigte Personen

<p>(1) Versichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen sowie die von Ihnen bestellten beruflichen Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.</p> <p>(2) Versichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen sowie die von Ihnen bestellten beruflichen Vertreter bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge während von Ihnen oder von Ihren bestellten beruflichen Vertretern angewiesener Dienstfahrten.</p>	<p>Hinweis: „Beschäftigte Person“, siehe Definition A.5.1.4.2.</p> <p><i>Beispiel: Fuhrpark- oder Verkehrsleiter</i></p>
--	--

A.5.2.3.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>	<p><i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur.</i></p>
--	---

A.5.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>(1) um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,</p> <p>(2.1) soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt,</p> <p>(2.2) wenn Sie „Teilnehmer im öffentlichen Verkehr“ oder Fahrer fremder Fahrzeuge sind oder</p> <p>(2.3) bei vertraglichen Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem gewerblichen An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen. Dies gilt nicht für als Betriebsmittel genutzte Kraftfahrzeuge.</p>	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p><i>Beispiel für „Teilnahme im öffentlichen Verkehr“ ist ein Streit um eine Taxirechnung oder um Flugtickets.</i></p> <p><i>Beispiel: Ihr Betrieb handelt als Wiederverkäufer mit Kraftfahrzeugen, auch mit Gebrauchtwagen.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Vertrags- und Sachenrecht nicht versichert ist, siehe A.5.2 (2).</p>
--	--

A.5.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Der Kfz-Steuerbescheid ist falsch.</i></p>
---	--

A.5.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i></p>
---	---

A.5.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.5.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.	<i>Beispiel: Sie sind von einer „Verfallsanordnung“ (Gewinnabschöpfung) bedroht.</i>
--	--

A.5.2.3.2.7 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird.	Hinweis: Die ist eine Erweiterung des Verkehrs-Straf-Rechtsschutz, siehe A.5.2.3.2.5.
---	---

TOP (2) Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten

Versicherungsschutz besteht auch bei privaten Fahrten für Sie mit einem versicherten Fahrzeug des Betriebs, soweit hierzu eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Dies umfasst Pkw, Kombis, Krafträder und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast.	<i>Beispiel einer „erlaubten Nutzung“ ist ein Mitarbeiter-Leasingmodell der Firma.</i>
---	--

TOP (3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
--	------------------

TOP (4) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

<p>Sie sind als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse von gewerblichen Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft versichert.</p> <p>Ausnahme: Diese Absicherung umfasst nicht die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“.</p>	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
--	--

A.5.2.4 Immobilien

A.5.2.4.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Umfang Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für alle von Ihnen in Deutschland gelegenen gewerblich selbst genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile des im Versicherungsschein benannten Betriebs.</p> <p>(2) Anlagen zur Energieerzeugung für die Eigenversorgung des versicherten Betriebs</p> <p>(2.1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solarthermieanlage, - Wärmepumpe, - Photovoltaikanlage, - Windkraftanlage (ohne „Re-Powering“), - Biogas-Anlage, eines - Geothermie-Anschlusses oder einer - Klein-Wasserkraftanlage bis 100 Kilowatt <p>zur Eigenversorgung des versicherten Betriebs und dessen Betriebsgeländes durch den Anlagenbetreiber vor deutschen Gerichten und, soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich.</p> <p>(2.2) Es besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für das Planen, Errichten und Betreiben von der eigenen Energie gespeisten Elektro-Ladestationen für Elektro-Kraftfahrzeuge oder Elektro-Bikes.</p> <p>(2.3) Diese Anlagen müssen sich an oder auf einem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland befinden.</p> <p>(2.4) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeit beträgt zwölf Monate, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Kündigungen wegen Eigenbedarfs, ein Verlangen nach Mieterhöhung oder umweltbedingten Beeinträchtigungen des Grundstücks vorliegen, siehe B.2.2.2.</p> <p>Hinweis: Für Anlagen zur Energieerzeugung für die Eigenversorgung des versicherten Betriebs beträgt die Wartezeit drei Monate.</p> <p>Hinweis: Nicht versichert ist die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p> <p>Hinweis: Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grundstücken sind mit Ausnahme der dinglichen Rechte der Erbpacht, des Erbbau- und des nordfriesischen Stavenrechts nicht versichert.</p> <p><i>Beispiel für „gewerblich genutzte Grundstücke“ ist der Hauptsitz des Unternehmens, alle rechtlich unselbstständigen Filialen oder Niederlassungen, Lagerstätten und Garagen für Firmen-Fahrzeuge.</i></p> <p>Hinweis: Als von Ihnen gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, gelten auch solche, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers beziehungsweise eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Ihres Geschäftsführers stehen und von der Firma genutzt werden. Wir stellen diese Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gleich, die in Ihrem Eigentum stehen.</p>
--	--



<p>(3) Objektwechsel</p> <p>Wechseln Sie ein von Ihnen gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, geht der Versicherungsschutz auf die neuen Objekte über.</p> <p>Versichert sind hierbei Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten.</p> <p>Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues selbst genutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanter Nutzung eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um zusätzliche Objekte handelt.</p>	<p><i>Beispiel: Das „Betreiben einer Anlage“ kann Streitigkeiten mit Nachbarn wegen Lärms auslösen.</i></p> <p>Hinweis: Hiervon umfasst sind zu diesen Anlagen gehörenden Einrichtungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transformatoren, - Anlagen zur Verteilung der erzeugten Energie wie Leitungen und Anschlüsse oder - Speichermedien wie Batterien oder Pufferspeicher. <p>Hinweis zu „Eigenversorgung Betrieb“: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
---	--

A.5.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miet- und Pachtverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, <p>die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.</p> <p>Dies beinhaltet auch die Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“, soweit das betroffene Objekt versichert ist.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p><i>Beispiel zum Mietverhältnis sind Streitigkeiten um Miete, bei Nutzungsverhältnissen Streitigkeiten um Grunddienstbarkeiten und bei dinglichen Rechten Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i></p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen siehe A.5.2.1.2.1 wegen Verschmutzung der Hauswand durch Dritte.</i></p>
--	--

A.5.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
---	--

A.5.2.4.2.3 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Bergbauschäden und Anliegerabgaben

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Bergbauschäden“, siehe B.3.2.1.3, sowie zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.</p>
---	--

TOP (2) Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren

<p>Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 50.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“, siehe B.3.2.3.4.</p>
--	---

TOP (3) Beratung für Bauherren des gewerblichen Betriebs

<p>(3.1) Versichert ist eine Beratung für Sie als Bauherr eines Bauvorhabens für Ihren Gewerbebetrieb.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(3.2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Hinweis: „Bauherr“ ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.</p> <p>Hinweis: Die Beratung oder Auskunft kann Gebühren auch der Höhe nach oder aus einer Vergütungsvereinbarung umfassen, darf aber nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.</p> <p>Hinweis: Das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil muss sich in Ihrem Eigentum befinden oder das Sie kaufen werden.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Ausnahme zum Ausschlussgrund „Baurisiko“, siehe B.3.2.1.4.</p>
--	---

TOP (4) Gewerbegrundstück im Gebiet der Europäischen Union

<p>Es besteht Versicherungsschutz für den gewerblichen Immobilienbereich für alle von Ihnen gewerblich selbst genutzte betriebliche Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile einer Niederlassung in einem Land der Europäischen Union.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfällen.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die „Niederlassung“ muss ein unselbstständiger Teil des dem deutschen Recht unterliegenden Unternehmens sein. Der Hauptfirmensitz muss sich in Deutschland befinden.</p>
---	--

TOP (5) Besondere Regelungen für Betriebe der „Erneuerbaren Energien“

<p>Für im Versicherungsschein benannten Betriebe der „Erneuerbaren Energien“, soweit es sich nicht um vertragliche Leistungen des „Hauptgeschäfts“ handelt, gelten hier folgende besondere Regelungen:</p> <p>(1) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Planen, Errichten und Betreiben einer Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlage.</p> <p>(2) Teilversicherungssummen Die Teilversicherungssumme beträgt 50.000 € je Rechtsschutzfall und 100.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(3) Streitwertsummen Es gilt ein Streitwert bis zu 300.000 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(4) Besondere Deckungsausschlüsse bei Windkraftanlagen</p> <p>(4.1) Kein Versicherungsschutz besteht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ersatz einer bestehenden Windkraftanlage durch eine neue Anlage („Re-Powering“).</p> <p>(4.2) Biogasanlagen Kein Versicherungsschutz besteht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen im Bereich des Bausteins „Spezial-Strafrecht“.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Hinweis: Betriebe der „erneuerbaren Energien“ im Sinne dieser Rechtsschutzbedingungen sind im Versicherungsschein benannte eigenständige Betriebe für Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlagen.</p> <p>Hinweis: Vertragliche Leistungen des „Hauptgeschäfts“ ist die Vergütung der Einspeisung in öffentliche Stromnetze, siehe A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.</p> <p>Hinweise: -Die Windkraftanlage oder die Biogasanlage muss auf einem Grundstück auf dem Festland („on-shore“) errichtet werden, die sich in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden. -Die „Photovoltaikanlage“ kann auf einem von Ihnen gepachteten Grundstück, Gebäude, Gebäudeteil errichtet werden. Streitigkeiten mit dem Verpächter sind vom Versicherungsschutz umfasst.</p> <p><i>Beispiel für „unmittelbaren Zusammenhang mit Biogasanlagen“ können Umweltstraftaten sein. Steuerdelikte können jedoch versichert sein.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
--	--

A.5.2.5 Spezial-Strafrecht

A.5.2.5.1 Versicherungsschutz

<p>(1) besteht für den im Versicherungsschein benannten Betrieb für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen eine strafbare Handlung vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden.</p> <p>(2) In Erweiterung des bisher versicherten Personenkreises sind bei diesem Baustein auch diese in Ihrem Betrieb tätigen Mitarbeiter versichert: - Ärzte (Betriebsärzte oder im Rahmen der „Ersten Hilfe“) und - Beauftragte für bestimmte Fachgebiete</p> <p>(3) Versicherungsschutz erhalten auch die aus Ihren Diensten ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für Sie ergeben.</p>	<p>Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.5.2.3 versichert, Ausschlussgrund siehe B.3.2.6.2.</p> <p>Hinweis: „Mitversicherte Personen“, siehe A.5.1.4.2.</p> <p>Hinweis: „Beauftragte für bestimmte Fachgebiete“ können auf dem Gebiet Arbeitssicherheit, allgemeine Sicherheit, Datenschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung sein.</p>
--	---

A.5.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.5.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen oder Verbrechen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p>	<p>Vorsatzverurteilung, siehe B.3.2.6.1.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. - Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
---	--

A.5.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	
--	--

A.5.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>	
--	--

A.5.2.5.2.4 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>Wir übernehmen die Kosten der Beistandsleistung bei der Erstattung einer Strafanzeige oder Dienstaufsichtsbeschwerde durch einen Rechtsanwalt, wenn diese Ihre Verteidigung fördern („Aktiver Straf-Rechtsschutz“).</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p>	
---	--

TOP (2) Spezial-Strafrecht: Zeugenaussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

<p>(2.1) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sind ebenfalls mitversichert, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und Ihnen dort sonst die Gefahr einer Selbstbelastung drohen würde.</p> <p>(2.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Stehen Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss bei anderen mitversicherten Personen in ursächlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Ihrer Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss bildet diese Teilversicherungssumme auch die Höchstgrenze.</p>	<p>Hinweis: „Untersuchungsausschüsse“ müssen durch den Deutschen Bundestag oder durch einen Landtag der deutschen Bundesländer eingesetzt worden sein.</p> <p><i>Beispiel „sachlicher und zeitlicher Zusammenhang“:</i> <i>Mehrere mitversicherte Vorstände werden als Zeugen zur Klärung des gleichen Sachverhaltskomplexes vor einen Untersuchungsausschuss geladen. Hierfür stehen zusammen dann nur 5.000 € zur Verfügung.</i></p>
--	---

A.5.2.6 „Privat-Rechtsschutz“

<p>(1) Der Versicherungsschutz kann sich auch auf den privaten Bereich für Sie als „Inhaber“ erstrecken. Dies gilt auch für „weitere Inhaber“, sofern sich diese jeweils einzeln mit diesem Baustein abgesichert haben.</p> <p>Alle versicherten Inhaber müssen namentlich im Antrag erfasst und im Versicherungsschein benannt sein.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, Ansprüchen gegen Sozialversicherungsträgern oder wegen Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, bleibt jedoch auch bei Abwahl dieses Bausteins vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Siehe A.1 „Privat-Rechtsschutz“.</p> <p>Hinweis: „Inhaber“ oder „weitere Inhaber“ können hier (angestellte) Geschäftsführer sein</p> <p>Hinweis: Innerhalb des Bausteins (A.1) können Sie unabhängig zum Umfang des A.5 Firmen-Rechtsschutz Bausteine oder eine abweichende Tarifvariante auswählen.</p>
--	---



A.6 Heilberufe-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Zusatzleistungen für Heilberufe				A.6.1
Praxis-Vertrags-Rechtsschutz - gerichtlich	+	+	3	A.6.2.1
Regress-Rechtsschutz	-	1.000 €/Quartal		A.6.2.2. TOP (1)
Anderung freiberufliche Tätigkeit	-	+		A.6.2.2. TOP (2)
Streitigkeiten Berufsausübungsgemeinschaft 1x je Vertragslaufzeit - gerichtliches Verfahren	-	5.000 €	12	A.6.2.2. TOP (3)

A.6 Heilberufe-Rechtsschutz

Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihren im Versicherungsschein benannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Betrieb einschließlich Notdiensten, Praxisvertretungen und Ihre vergleichbaren selbstständigen Tätigkeiten als selbstständig tätiger Arzt, Apotheker und Angehöriger anderer Heilberufe.

Diese versicherten Tätigkeiten können sich auf Berufsphasen vor, während und nach der Niederlassung erstrecken. Der Umfang der Leistungen ist davon unabhängig.

6.1 Geltung der Regeln des „A.5 Firmen-Rechtsschutz“

Die Regelungen des Produkts „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ gelten entsprechend der jeweils gewählten Tarifvariante „TOP“ oder „KOMFORT“ für dieses Produkt „A.6 Heilberufe-Rechtsschutz“, gegebenenfalls sinngemäß.

Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Beispiel „sinngemäß“: Ist unter „Firmen-Rechtsschutz“ A.5.2. vom Baustein „Firma“ die Rede, ist dieser bei „Heilberufe-Rechtsschutz“ als Baustein „Praxis“ zu lesen.

A.6.2. Zusatz-Leistungen für „Heilberufe“

A.6.2.1 Praxis-Vertrags-Rechtsschutz

(1) Für Sie als selbstständig tätiger Arzt, Apotheker und Angehöriger anderer Heilberufe ist auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im selbstständigen Bereich versichert. Dies umfasst auch Versicherungsverträge und andere so genannte „Nebengeschäfte“.

(2) Ausnahme: Praxis- und Betriebsübergabeverträge
Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Praxis- oder Betriebsübergabeverträgen.

(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters.
Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen.
Auch Ihre Schadenfreiheitsklasse bleibt unverändert.

(3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“
Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.

(3.2) Service-Leistung „Inkasso“
Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.

Die Wartezeit beträgt drei Monate.

Hinweis: Definition „Nebengeschäfte“ siehe A.5.2.1.2.11 (3).

Siehe aber A.5.2.1.2.11(5).

A.6.2.2 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Regress-Rechtsschutz

Für Sie als Arzt im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Verfahren versichert, die sich aus der Budget-Festsetzung durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben.

Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € je Quartal.

Hinweis: diese Leistung ist eine Erweiterung von A.5.2.1.2.3.

Hinweis: „Budget-Festsetzung“ beinhaltet Vorauszahlungs- und Regressfestsetzungen.

TOP (2) Änderung freiberufliche Tätigkeit

die Wahrnehmung solcher rechtlicher Interessen, die mit einer bei Ihnen bevorstehenden oder beendeten freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Angehöriger eines sonstigen Heilberufs in unmittelbarem Zusammenhang stehen.	
---	--

TOP (3) Streitigkeiten aus Verträgen einer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft

<p>(3.1.) Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit vor deutschen Gerichten als Gesellschafter im Rahmen der Leistungsart „Praxis-Vertrags-Rechtsschutz“, bei Streitigkeiten aus dem Kooperationsvertrag gegenüber Ihrer versicherten - auch überörtlichen – ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft („ÜBAG“) oder gegenüber deren weiteren Gesellschaftern.</p> <p>(3.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € bei einem Rechtsschutzfall einmalig während der Laufzeit dieses Rechtsschutzvertrags.</p> <p>Besteht die Streitigkeit zwischen mehreren vom Versicherungsschutz umfassten mitversicherten Personen steht jedem dieser mitversicherten Personen die Teilversicherungssumme jeweils anteilig zur Verfügung.</p> <p>(3.3) Zusätzlich können Sie im außergerichtlichen Bereich eine Mediation in Anspruch nehmen. Die Teilversicherungssumme beträgt bei Mediation zusätzlich 1.000 € bei einem Rechtsschutzfall.</p> <p>(3.4) Bei jeder versicherten Person fällt die vereinbarte Selbstbeteiligung an.</p> <p>Wird die Angelegenheit durch die Mediation beendet, verzichten wir auf die Geltendmachung der Selbstbeteiligungen.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt 12 Monate.</p> <p>Hinweis: Die „ÜBAG“ ist ein Zusammenschluss von Ärzten oder Zahnärzten, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung als ein gemeinsamer Abrechnungsträger auftreten, ohne ein „Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)“ zu sein.</p> <p><i>Beispiel für „Streitigkeiten“ ist ein Streit um die Zuordnung und Herausgabe von Patientenunterlagen oder um Aufteilung des technischen Equipments.</i></p> <p><i>Beispiel für „anteilige Teilversicherungssumme“: Nehmen bei versicherten Verfahren ein mitversicherter Arzt auf der einen Seite und ein anderer mitversicherter Arzt auf der anderen Seite teil, kann jede dieser mitversicherten Personen eine Teilversicherungssumme von 2.500 € beanspruchen, höchstens aber zusammen 5.000 €.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Streitigkeiten Mitversicherte Personen untereinander“, siehe B.3.2.4.1.</p>
--	---



A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Wartezeit Monate	Fundstelle
Versicherungssumme je Rechtsschutzfall		50.000 €	6	A.7.1.1
Versicherungssumme je Versicherungsjahr		100.000 €		A.7.1.1
Streitwertobergrenze		300.000 €		A.7.1.1
Örtlicher Geltungsbereich		Deutschland		A.7.1.3
Besondere Regelungen Branchen „Erneuerbare Energien“	-	Windkraft, Photovoltaik, Biogas		A.7.2.3
Besondere Selbstbeteiligung		10 % der Kosten & Mindesthöhe Selbstbeteiligung		A.7.3

<h2>A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz</h2>	<p>Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Vertragsrecht, soweit dieser in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrem originären Hauptgeschäft Ihres im Versicherungsschein benannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Betriebs steht.</p> <p>Den „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ können Sie als Versicherungsnehmer nur zusammen mit dem Produkt „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ in der Tarifvariante „TOP“ abschließen.</p>
---	---

A.7.1 Grundlagen

A.7.1.1 Übersicht Versicherungssummen und Streitwerthöhen

Versicherungssumme je Rechtsschutzfall	50.000 €	Siehe A.7.2.2.
Versicherungssumme je Versicherungsjahr	100.000 €	
Streitwertobergrenze je Rechtsschutzfall	300.000 €	

A.7.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.7.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht innerhalb Deutschlands gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.	
---	--

A.7.1.4. Versicherungsnehmer

<p>(1) Der Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt.</p> <p>(2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person auftreten, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.</p>	<p>Hinweis: der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.</p>
--	--

A.7.2 Versicherungsumfang

A.7.2.1 Versicherungsschutz

<p>(1) Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen in ursächlichem Zusammenhang mit der im Rechtsschutzvertrag genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit („Hauptgeschäft“), bei vertraglichen Streitigkeiten mit seinen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunden oder seinen - Lieferanten. <p>(3) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(3.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(3.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichende Erfolgsaussicht einer Einziehung.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Eine Anrechnung von Wartezeiten nach B.2.2.3 findet nicht statt.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz für Verträge über „Betriebsübergabe“, „Nebengeschäfte“ und „Verfahren aus dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ ist im „Firmen-Rechtsschutz“ Tarifaussprägung „TOP“ gegeben, siehe A.5.2.1.2.11 (3), (4), (5) und (7).</p> <p>Hinweis: Wir können zum Nachweis Ihres „Hauptgeschäfts“ auch nachträglich entsprechende Unterlagen anfordern, zum Beispiel Ihren Gewerbeschein.</p> <p><i>Beispiel: Sie haben im Rahmen einer Promotion-Tour von einem Lieferanten unstreitig mangelhafte Ware erhalten. Die Kosten Ihres Rechtsstreits betragen 400 €. Diese können sie über den Inkasso-Dienstleister geltend machen.</i></p>
---	--

A.7.2.2 Leistungsart Rechtsschutz im Vertragsrecht

<p>(1) Streitwertobergrenze Sie können Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen vor deutschen Gerichten bis zu einem Streitwert von 300.000 € je Rechtsschutzfall wahrnehmen.</p> <p>(2) Versicherungssummen Die Versicherungssumme beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50.000 € je Rechtsschutzfall und - 100.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. <p>(3) Ausnahmen:</p> <p>(3.1) Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit in ursächlichem Zusammenhang mit dem Handelsvertreter- oder Maklerrecht handelt.</p> <p>(3.2) Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit zivilrechtlichen „Verbandsklagen“ („Musterfeststellungsklagen“ oder „Abhilfeklagen“) durch Verbraucher und deren Organisationen gegen Sie als Beklagten.</p>	<p>Hinweis: Nach Erreichen der Streitwertobergrenze wird anteilig zum tatsächlichen Streitwert reguliert.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Erweiterung der Ausschlußgründe des B.3.2.</p>
--	--

A.7.2.3 Besondere Regelungen für Betriebe Erneuerbarer Energien

<p>(1) Für im Versicherungsschein benannten Betriebe der „Erneuerbaren Energien“ gelten hier nachfolgende besondere Regelungen.</p> <p>(2) Umfasst sind hierbei auch Ihre vertraglichen Streitigkeiten als Anlagenbetreiber mit Direktvermarktungsunternehmern.</p>	<p>Hinweis: Betriebe der „erneuerbaren Energien“ im Sinne dieser Rechtsschutzbedingungen sind im Versicherungsschein benannte eigenständige Betriebe für Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlagen.</p> <p><i>Beispiel „Direktvermarktungsunternehmer“: Es kann sich um Streitigkeiten mit der Übernahme der Ausgleichsrisiken, Fernsteuerbarkeit, Zahlungsmodalitäten oder mit dem Ertrag aus Strombörse-Erlösen handeln.</i></p> <p>Hinweis „Verträge mit Direktvermarktungsunternehmer“: dies ist eine Erweiterung des Versicherungsschutzes des A.7.2.1 (1).</p> <p>Hinweis : Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen der Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
---	--

A.7.2.3.1 Windkraftanlagen

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Windkraftanlage in Deutschland, soweit es sich auf eine laufende vertragliche Vergütung für eingespeiste Energie bezieht.</p> <p>(2) Die Windkraftanlage muss sich auf einem Grundstück in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden.</p>	<p>Hinweis: Nicht umfasst ist der Versicherungsschutz bei Errichtung einer neuen oder bei Ersatz einer bestehenden Windkraftanlage durch eine neue Anlage („Re-Powering“).</p> <p>Hinweis: Die Windkraftanlage muss sich dabei auf deutschem Festland oder auf einer deutschen Insel befinden („On-Shore“), nicht aber auf See („Off-Shore“).</p>
--	---

A.7.2.3.2 Photovoltaikanlagen

<p>Sie haben Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Deutschland, soweit es sich auf eine laufende vertragliche Vergütung für die eingespeiste Energie bezieht.</p>	<p>Hinweise „Photovoltaik-Anlagen“ (PV): solche Anlagen können sich auf Hofgebäuden befinden oder als Freiflächen-PV („Solarparks“) auf einem Feld betrieben werden.</p> <p><i>Beispiel ist eine laufende vertragliche Vergütung für eingespeiste Energie oder Streitigkeiten im Rahmen einer Reparatur.</i></p>
--	--

A.7.2.3.3 Biogasanlagen

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage in Deutschland, soweit es sich auf eine laufende vertragliche Vergütung für eingespeiste Energie und auf Kaufverträge über Biomasse bezieht.</p> <p>(2) Die Biogasanlage muss sich auf einem Grundstück in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des mitversicherten Anlagenbetreibers befinden.</p>	<p>Hinweis: „Kaufverträge über Biomasse“ können sich auf den Kauf und den Verkauf beziehen.</p> <p>Hinweis: „eingespeiste Energie“ kann als Biomethan in das öffentliche Gasversorgungsnetz oder umgewandelt als Strom in öffentliche Stromnetze sowie Abwärme in Nahwärmenetze eingespeist werden.</p>
---	---

A.7.3 Besondere Selbstbeteiligung

<p>(1) Bei diesem Produkt ist eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart.</p> <p>(2) Es findet keine Teilnahme am Schadenfreiheitssystem statt.</p>	<p>Hinweis. Die Höhe dieser besonderen Selbstbeteiligung ist unabhängig von der vereinbarten tariflichen Selbstbeteiligung des Firmen-Rechtsschutzes A.5 und ist im Versicherungsschein aufgeführt.</p> <p>Ausnahme zum Schadenfreiheitssystem, siehe B.1.4.</p>
--	--

A.7.4 Meldung eines Rechtsschutzfalls nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags

<p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie uns Ihren Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraums melden. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei Meldung des Rechtsschutzfalls nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags. Dies gilt auch, wenn der Rechtsschutzfall in den versicherten Zeitraum fällt.</p>	<p>Hinweis zum „Eintritt des Rechtsschutzfalls“: Folgende Regelungen gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf des Nachhaftung beim Vorversicherer siehe B.2.1.5.2 sowie - Nachhaftung und Nachsorge nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung siehe E.4.3 und - strittige Eintrittspflicht, siehe B.2.1.5.1.
---	--

A.7.5 Beendigung des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes

<p>Den „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ können Sie als Versicherungsnehmer nur zusammen mit dem „Firmen-Rechtsschutz“ in der Tarifvariante „TOP“ abschließen.</p> <p>Entfällt der „Firmen-Rechtsschutz“ etwa durch Kündigung, endet der „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ zum gleichen Zeitpunkt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung zum Vertrag bedarf.</p> <p>Den „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ selbst können Sie als Versicherungsnehmer und wir hingegen auch einzeln kündigen.</p>	<p>Firmen-Rechtsschutz, siehe A.5</p> <p>Abweichung von E.</p>
---	--



A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz - Leistungsübersicht

Leistung	KOMFORT	TOP	Fundstelle
Allgemein			
Versicherungssumme Europa / Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	unbegrenzt	A.8.1.1
Versicherungssumme weltweit	500.000 €	500.000 €	A.8.1.1
Straf-Kaution innerhalb der Europäischen Union (EU)	unbegrenzt	unbegrenzt	A.8.1.1
Straf-Kaution weltweit	500.000 €	500.000 €	A.8.1.1
Mediationssumme	5.000 €/10.000 €	unbegrenzt	B.1.3 (5) / (6) TOP
Vorsorge-Rechtsschutz	+	+	C.4
Produktvarianten			
Personenkraftwagen	optional	optional	A.8.2 (1.1)
Nutzfahrzeuge	optional	optional	A.8.2 (1.2)
Versicherungsumfang - insgesamt keine Wartezeiten			
Schadenersatz-Rechtsschutz	+	+	A.8.2.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	+	+	A.8.2.2.2
Steuer-Rechtsschutz bereits ab Einspruchsverfahren	+	+	A.8.2.2.3
Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	+	+	A.8.2.2.4
Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	+	+	A.8.2.2.5
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	+	+	A.8.2.2.6
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	+	+	A.8.2.2.7
Opfer-Rechtsschutz Nebenklagen und Opferschutz	+	+	A.8.2.2.8
Sozial-Rechtsschutz bereits ab Widerspruchsverfahren	+	+	A.8.2.2.9
„Rechtsberatung plus +“ bei 36 Monaten Schadenfreiheit	250 €	250 €	A.8.2.2.10
Kostenübernahme Strafbefehl auch bei Vorsatz	-	+	A.8.2.2.11 TOP (1)
Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten	-	+	A.8.2.2.11 TOP (2)
Sicherheitsleistungen über 300 € Kautionswert	-	+	A.8.2.2.11 TOP (3)
Mitversicherte Personen: Fuhrparkleiter	-	+	A.8.2.2.11 TOP (4)
Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen	-	+	A.8.2.2.11 TOP (5)
Allgemeine Service-Leistungen			
Rechtsanwälte am Telefon („RaT“)	+	+	B.1.2.1
Rechtsberatungs-Chat	+	+	B.1.2.2
Mediation am Telefon („M-RaT“)	+	+	B.1.2.3
Online-Rechtsberatung (versicherte Angelegenheiten)	+	+	B.1.2.4 (1.1)
Online-Rechtsberatung (nicht versicherbare Angelegenheiten)	-	+	B.1.2.4 (1.2) TOP
Bonitätsprüfung und Inkassoverfahren	+	+	A.8.2 (4)
Weitere Abreden - „WaldundMoor“ - optional			WA.1
Halte- und Parkverstöße durch Elektro-Kraftfahrzeuge	500 €	500 €	WA.1.1.2

A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz

Produktbeschreibung: Dieses Produkt umfasst Ihren im Versicherungsschein benannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Betrieb, soweit der Verkehrsbereich betroffen ist.

A.8.1 Grundlagen

A.8.1.1 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

- Versicherungssumme Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	„Versicherungssumme“ siehe B.1.1.3.1.
Weltweit	500.000 €	„Strafkaution“ siehe B.1.1.3.2.
- Strafkaution innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt	Hinweis: Niedrigere Teilversicherungssummen einzelner Leistungen oder Service-Leistungen gehen einer allgemeinen Versicherungssumme jedoch vor.
außerhalb der Europäischen Union	500.000 €	

A.8.1.2 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein (nachfolgend insgesamt „Versicherungsschein“ genannt) und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.8.1.3 Örtlicher Geltungsbereich

A.8.1.3.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Europa, inklusive - auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla, - auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira, - in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte sowie - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko. <p>Ausnahmen: Die örtliche Geltung kann auf Deutschland begrenzt sein. Dies wird bei den einzelnen Leistungen entsprechend aufgeführt.</p>	<p>Hinweis „Geltung in Deutschland“: Sie haben insbesondere nur im Inland Versicherungsschutz, wenn Sie die Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz oder der - Opfer-Rechtsschutz <p>in Anspruch nehmen.</p>
---	---

A.8.1.3.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Es besteht für Sie auch weltweiter Versicherungsschutz.</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	
---	--

A.8.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.8.1.4.1 Versicherungsnehmer

<p>(1) Der Versicherungsnehmer ist als Vertragspartner ein Betrieb, der innerhalb Deutschlands liegt.</p> <p>(2) Dabei kann der Versicherungsnehmer als eine einzelne natürliche Person („Inhaber“) auftreten, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie eine Genossenschaft sein.</p> <p>(3) Für Sie als Inhaber der Firma besteht Versicherungsschutz auch in Ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p>Hinweis: der Betrieb kann auch ein Firmensitz oder eine Niederlassung sein.</p> <p>Hinweis: Versicherungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeug-Rechtsschutz, siehe A.8.2.1.1 - Fahrer-Rechtsschutz, siehe A.8.2.1.2 - „Fußgänger-Rechtsschutz“, siehe A.8.2.1.3.
--	--

A.8.1.4.2 Mitversicherte Person – gesetzlicher Vertreter

<p>Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft, besteht Versicherungsschutz auch für einen gesetzlichen Vertreter in seiner Eigenschaft als Fahrer oder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p>Hinweis: Versicherungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer-Rechtsschutz, siehe A.8.2.1.2 - „Fußgänger-Rechtsschutz“, siehe A.8.2.1.3.
---	--

A.8.1.4.3 Mitversicherte Personen – Berechtigte Fahrer und Insassen

<p>Versicherungsschutz besteht für durch Sie berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen von Kraftfahrzeugen, die auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassen sind.</p>	<p>Hinweis: Versicherungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer-Rechtsschutz, siehe A.8.2.1.2 - Selbstfahrer-Vermietfahrzeug, siehe A.8.2.1.1.
--	--

A.8.1.4.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahme: bei aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organen kann nicht widersprochen werden.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Sie haben deswegen ein Widerspruchsrecht, weil Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner sind und Sie daher selbst bestimmen sollen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p>
---	--



A.8.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Der Versicherungsschutz ist auf jeweils gleichartige Kraftfahrzeuge je nach Kategorien beschränkt.</p> <p>Als gleichartig gelten die Kategorien (1.1) Personenkraftwagen (Pkw) und Kombis, Krafträder, Wohnmobile und Omnibusse bis neun Sitze, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast, Zugmaschinen, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wohnwagen</p> <p>oder</p> <p>(1.2) Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzugmaschinen und dazugehörige Auflieger.</p> <p>(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>(3) Mietwagen, die Sie Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, inklusiv der jeweiligen Lizenzen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p> <p>(4) Die folgenden Service-Leistungen können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen dabei anfallende Kosten unseres benannten Dienstleisters. Für diese Service-Leistungen müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(4.1) Service-Leistung „Bonitätsprüfung“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine Auskunft zu einer Bonität eines Dritten.</p> <p>(4.2) Service-Leistung „Inkasso“ Wir vermitteln Ihnen über unseren Dienstleister eine außergerichtliche Einziehung einer fälligen Geldforderung aus einem Vertrag („Inkasso“). Voraussetzung ist die hinreichenden Erfolgsaussicht einer Einziehung.</p>	<p>Hinweis: Welche der beiden Kategorien Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p><i>Beispiel „Kategorien“: Ein Pkw und eine Sattelzugmaschine sind getrennt voneinander zu versichern.</i></p> <p>Hinweis: Kraftfahrzeuge mit „roten Kennzeichen“ sind vom Versicherungsschutz umfasst, wenn es sich um eigene Kraftfahrzeuge des Unternehmens handelt. Kraftfahrzeuge von Kunden sind hingegen nicht eingeschlossen.</p> <p>Hinweis: Auf Sie zugelassene Anhänger oder Auflieger von versicherten Sattelzugmaschinen sind ohne Mehrbeitrag mitversichert. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge mit Saisonkennzeichen.</p> <p><i>Beispiel „gewerbliche Personenbeförderung“: Taxiunternehmer, aber auch Fahrdienstvermittler. Diese können sich hier zwar versichern, deren Lizenzen beziehungsweise die Taxen oder vermittelten Kraftfahrzeuge und deren Einsatz.</i></p>
---	---

A.8.2.1 Versicherungsschutz

<p>Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein benannten Betrieb, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter und Zulassungen. 	
---	--

A.8.2.1.1 Kraftfahrzeug

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer oder - Mieter <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen / einer Versicherungsplakette versehen sein.</p> <p>(2) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen.</p> <p>(3) Mietwagen, die Sie Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung genutzt werden, inklusiv der jeweiligen Lizenzen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge, die Sie selber fahren. Nicht versichert sind Sie hingegen, wenn Sie ein Kraftfahrzeug inklusive Fahrer mieten.</p> <p>Hinweis: „Leasingfahrzeuge“ sind entweder solche, die auf den Leasingnehmer zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Leasinggeber, dem Leasingnehmer durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen wurden.</p> <p><i>Beispiel „gewerbliche Personenbeförderung“ sind Taxiunternehmer, aber auch Fahrdienstvermittler. Diese Personen können sich hier zwar versichern, deren Lizenzen beziehungsweise die Taxen oder vermittelten Kraftfahrzeuge und deren Einsatz sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</i></p>
---	---

A.8.2.1.2 Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Fahrten, die aufgrund Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit veranlasst sind. Nicht versichert sind Sie hingegen im Rahmen privater Fahrten.</p>	<p>Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt, insbesondere Ihre Mitarbeiter, sofern das vorgesehen ist.</p> <p>Hinweis: „private Fahrten“, siehe TOP (2).</p> <p>Hinweis: Voraussetzung ist die Nutzung eines Kfz nach A.8.2.1.1</p>
--	---

A.8.2.1.3 Teilnahme am öffentlichen Verkehr

<p>Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger oder Rollstuhlfahrer, Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr („Fußgänger-Rechtsschutz“).</p>	<p><i>Beispiel: Sie sind als Bahnfahrer ebenfalls versichert.</i></p>
--	---

A.8.2.1.4 Abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) Abweichende Halter</p> <p>Bei der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) Abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Fahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p>	<p><i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: aus wirtschaftlichen Gründen hat Ihre Holding eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher wird die Kfz-Haftpflichtversicherung auf die Holding abgeschlossen.</i></p> <p><i>Beispiel für Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihren Mitarbeitern, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i></p>
--	--

A.8.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.8.2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Ausnahme: Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>	<p><i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner.</i></p>
--	---

A.8.2.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>(1) um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>(2) Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,</p> <p>(2.1) soweit es sich um eine Angelegenheit aus der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ handelt,</p> <p>(2.2) wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Verkehr oder Fahrer fremder Fahrzeuge sind</p> <p>oder</p> <p>(2.3) bei vertraglichen Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem gewerblichen An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen. Dies gilt nicht für als Betriebsmittel genutzte Kraftfahrzeuge.</p>	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p><i>Beispiel für „Teilnahme im öffentlichen Verkehr“ ist ein Streit um eine Taxirechnung oder um Flugtickets.</i></p> <p><i>Beispiel: Ihr Betrieb handelt als Wiederverkäufer mit Kraftfahrzeugen, auch mit Gebrauchtwagen.</i></p>
---	--

A.8.2.2.3 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Der Kfz-Steuerbescheid ist falsch.</i></p>
---	--

A.8.2.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i></p>
---	---



A.8.2.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>(1) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten.</p> <p>Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.8.2.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“ oder Sie sind von einer „Verfallsanordnung“ (Gewinnabschöpfung) bedroht.</i></p>
---	--

A.8.2.2.7 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>	
--	--

A.8.2.2.8 Opfer-Rechtsschutz

<p>(1) Nebenklage</p> <p>als Nebenkläger für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im Rahmen einer erhobenen öffentlichen Klage vor einem deutschen Strafgericht und des dazugehörigen Ermittlungsverfahrens.</p> <p>(1.1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden und Sie dadurch nebenklageberechtigt sind.</p> <p>Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(1.2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(2) Opferschutz und Opferentschädigung</p> <p>(2.1) Sie haben darüber hinaus Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>Die Übernahme der Kosten von Beistandsleistungen bei der Erstattung von Strafanzeigen ist nicht versichert.</p> <p>(2.2) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen der Leistungsart „Sozial-Rechtsschutz“ umfasst ist.</p>	<p><i>Beispiel „Ermittlungsverfahren“: die Staatsanwaltschaft erhebt nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Anklage vor Gericht. Sie wollen daher ein Klageerzwingungsverfahren einleiten lassen, um sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligen zu können.</i></p> <p>Sozial-Rechtsschutz, siehe A.8.2.2.9.</p>
---	---

A.8.2.2.9 Sozial-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
---	--

A.8.2.2.10 „Rechtsberatung plus+“

<p>(1) in allen nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsschutzvertrag in den letzten 36 Monaten bei uns vor Meldung des Beratungsbedarfs schadenfrei verlaufen ist.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p><i>Hinweis: Sie können diese Beratung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den außergerichtlichen Bereich ausgewählt haben.</i></p>
--	--

A.8.2.2.11 Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“

Versichert sind - bei entsprechender Auswahl - folgende Leistungen zusätzlich zur Tarifvariante „KOMFORT“:

TOP (1) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

Wir übernehmen die Kosten bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird.	Hinweis: Dies ist eine Erweiterung des Verkehrs-Straf-Rechtsschutz, siehe A.8.2.2.5.
---	--

TOP (2) Fahrer-Rechtsschutz – Private Fahrten

Versicherungsschutz besteht auch bei privaten Fahrten für Sie mit einem versicherten Kraftfahrzeug des Betriebs, soweit hierzu eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Dies umfasst Pkw, Kombis, Krafträder und Nutzfahrzeuge bis vier Tonnen Nutzlast.	<i>Beispiel einer „Erlaubnis einer privaten Nutzung“ ist ein Mitarbeiter-Leasingmodell der Firma.</i>
--	---

TOP (3) Sicherheitsleistungen

Wir stellen Ihnen als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu übernehmenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
--	------------------

TOP (4) Mitversicherte Personen - Fuhrparkleiter

Mitversichert ist derjenige, dem die Verantwortung für die Kraftfahrzeuge der Firma übertragen wurde („Fuhrparkleiter“). Es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie im Bereich der Leistungsart „Opfer-Rechtsschutz“.	
--	--

TOP (5) Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen

Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im sowohl öffentlichen als auch privaten Straßenverkehr stehen.	Hinweis: Ausnahme zum Grundsatz, dass nur der Verkehrsbereich versichert ist, siehe Produktbeschreibung bei „A.8“.
--	--

II. Regeln für alle Formen des Versicherungsschutzes

B Leistungsumfang, Rechtsschutzfall, Wartezeiten, ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten und Stichentscheid

B.1 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.	
---	--

B.1.1 Versicherungs-Leistungen

B.1.1.1 Allgemeine Leistungen

B.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung

Sie sind in der Auswahl Ihres Rechtsanwalts frei. Wir verpflichten uns, Ihnen auf Anforderung geeignete Rechtsanwälte zu benennen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.	Hinweis: Sie haben im Rahmen einer Mediation eine vergleichbare freie Wahl des Mediators, siehe B.1.3.1.
---	--

B.1.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung im Inland

(1) Beim Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland übernehmen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Wir erstatten höchstens die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. (1.1) Beratungskosten Wir übernehmen für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je eingetretene Rechtschutzfall eine Gebühr bis zu 250 € (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall eines ersten Beratungsgesprächs bis zu 190 € (zuzüglich Mehrwertsteuer).	Rechtsschutzfall, siehe B.2.1. Hinweis: Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht. Hinweis: Die „gesetzliche Vergütung“ richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungs-Gesetz (RVG).
--	---





<p>(1.2) Erfolgshonorare und Kosten einer Inkassotätigkeit</p> <p>(1.2.1) Wir übernehmen auch Ihre nach deutschem Kostenrecht entstandenen Kosten aus vereinbarten angemessenen Erfolgshonoraren aus der Tätigkeit eines in Deutschland ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.</p> <p>(1.2.2) Verzichten Sie auf die Erstattung der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, übernehmen wir die angemessenen Kosten auch für eine Inkassotätigkeit bis zur Höhe der Vergütung eines in Deutschland ansässigen Rechtsanwalts.</p> <p>(2) „Korrespondenzanwalt“ oder Reisekosten</p> <p>(2.1) „Korrespondenzanwalt“ Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts in Ihrem Landgerichtsbezirk, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.</p> <p>Dies gilt nur für diese Leistungsarten: - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz und - Verwaltungs-Rechtsschutz.</p> <p>(2.2) Übernahme von Reisekosten Verzichten Sie auf den Korrespondenzanwalt, übernehmen wir zusätzlich zu den Kosten Ihres Rechtsanwalts auch dessen Reisekosten nach dem RVG bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr.</p> <p>(2.3) Reisekosten bei Ihrer Erkrankung Wir übernehmen auch Reisekosten nach dem RVG eines in Ihrem Landgerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts, wenn das Aufsuchen Ihrer Person am jeweiligen Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten ist („Rechtsanwalt im Krankenhaus“).</p>	<p><i>Beispiel „Inkasso-Tätigkeit“: Sie haben über ein Flug-gastportal eine Entschädigung von 2.000 € erhalten. Das Portal behält davon 600 € als Provision ein. Wäre hier ein Anwalt tätig geworden, wären dort 700 € an gesetzlichen Kosten angefallen. In diesem Falle übernehmen wir die vollen 600 € der Provision. Würde die Provision hingegen 800 € betragen, würden wir auch nur die 700 € zahlen. Dieses Beispiel gilt sinngemäß auch für die Übernahme von „Erfolgshonoraren“.</i></p> <p>Hinweis: Der sogenannte Korrespondenzanwalt wird auch „Verkehrsanwalt“ genannt und ist ein Rechtsanwalt, der als Vermittler in einem Rechtsstreit fungiert, um den Schriftverkehr zwischen dem Mandanten an dessen Wohnsitz und seinem eigentlichen Prozessbevollmächtigten zu führen, wenn der Gerichtsort weit entfernt liegt. Er nimmt vor Ort keine Termine wahr.</p> <p><i>Beispiel: „Reisekosten des Rechtsanwalts“ sind die Fahrtkosten sowie Tage- und Abwesenheitsgeld.</i></p>
--	---

B.1.1.1.2 Rechtsanwaltsvergütung im Ausland

<p>(1) Vergütung eines ausländischen Rechtsanwalts Beim Eintritt des Rechtsschutzfalls im europäischen Ausland, in den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten oder weltweit übernehmen wir die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen, ausländischen Rechtsanwalts.</p> <p>(2) Weitere Vergütung von Rechtsanwälten</p> <p>(2.1) Rechtsanwalt in Deutschland Die Tätigkeit außerhalb Deutschlands kann alternativ zum ausländischen Rechtsanwalt auch von einem Rechtsanwalt in Deutschland vorgenommen werden. Diesen Rechtsanwalt vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.</p> <p>(2.2) „Korrespondenzanwalt“ Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines anderen Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.</p>	<p>Eintritt des Rechtsschutzfalls siehe B.2.1.</p> <p>Hinweis: Der sogenannte Korrespondenzanwalt wird auch „Verkehrsanwalt“ genannt und ist ein Rechtsanwalt, der als Vermittler in einem Rechtsstreit fungiert, um den Schriftverkehr zwischen dem Mandanten an dessen Wohnsitz und seinem eigentlichen Prozessbevollmächtigten zu führen, wenn der Gerichtsort weit entfernt liegt. Er nimmt vor Ort keine Termine wahr.</p>
--	---

B.1.1.1.2 Gerichtskosten

<p>Wir übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie - die Kosten des Gerichtsvollziehers. 	
---	--

B.1.1.1.3 Schlichtungsverfahren

<p>Wir übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens und - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur zweifache Höhe der Gebühren und Kosten, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird. 	<p>Hinweis: Versicherungsschutz im Rahmen einer Mediation, siehe B.1.3.</p>
--	---

B.1.1.1.4 Verfahren vor Verwaltungsbehörden

<p>Wir übernehmen Ihre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie - Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg. 	
---	--

B.1.1.1.5 Vergütung von technischen Sachverständigen und ärztlichen Gutachten

B.1.1.1.5.1 Vergütung bei technischen Sachverständigen

<p>(1) Wir übernehmen die übliche Vergütung eines technischen Sachverständigen in Fällen</p> <p>(1.1) der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Strafverfahren und der</p> <p>(1.2) Verteidigung in verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Fahrverbot oder - eine Entziehung der Fahrerlaubnis droht. <p>(1.3) Bei allen anderen verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt für die Sachverständigenkosten eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>(2) Wir übernehmen weiter die übliche Vergütung eines technischen Sachverständigen</p> <p>(2.1) bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Lande, soweit nicht gewerblich genutzt oder</p> <p>(2.2) eines im In- oder Ausland ansässigen technischen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigungen eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen, soweit dieses nicht gewerblich genutzt wird.</p> <p>(2.3) Erweiterungen in der Tarifvariante „TOP“ Die Absätze (2.1) und (2.2) werden auf Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft ausgedehnt, soweit nicht gewerblich genutzt.</p>	
---	--

B.1.1.1.5.2 Vergütung eines ärztlichen Gutachters im Sozialgerichtsverfahren

<p>Wir übernehmen die übliche Vergütung eines von Ihnen ausgewählten Arztes, wenn das Sozialgericht diesen auf Ihren Antrag hin anhört.</p>	<p>Hinweis: Der Antrag kann von Ihnen als Sozialversicherter - auch als Opfer von Gewalt -, als Mensch mit Behinderung oder als sonstiger Berechtigter, gestellt werden. Dies kann aber nur einmal für alle Tatsacheninstanzen eines Verfahrens (erste Instanz und Berufungsverfahren) erfolgen.</p>
---	--

B.1.1.1.6 Kosten Ihres Prozessgegners

<p>Wir übernehmen die Kosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.</p>	
--	--

B.1.1.1.7 Gebärdensprachdolmetscher

<p>Wir übernehmen für Sie als Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung die angemessenen außergerichtlichen Kosten eines notwendigen, amtlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers oder eines Kommunikationshelfers.</p>	<p>Hinweis: Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfang und - Schwierigkeit der Angelegenheit. <p>Hinweis: Anfallende Fahrtkosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen.</p>
---	---



B.1.1.1.8 Zwangsvollstreckungskosten

<p>(1) Wir übernehmen die Kosten der ersten drei Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen je Vollstreckungstitel, wenn diese nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.</p> <p>(2) Erweiterungen in der Tarifvariante „TOP“ Wir übernehmen hier die Kosten der ersten vier Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.</p>	<p>Hinweis: Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter ist dabei einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gleichgestellt.</p> <p><i>Beispiel für eine „Zwangsvollstreckungs-Maßnahme“ sind Kosten eines Gerichtsvollziehers wegen einer Pfändung.</i></p> <p>Hinweis: Ein „Vollstreckungstitel“ kann ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil sein.</p> <p>Hinweis: Ausnahme zum Ausschlussgrund „Insolvenzverfahren anderer“, siehe B.3.2.3.3 (2).</p>
--	--

B.1.1.1.9 Strafvollstreckungskosten

<p>Wir übernehmen auch die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine rechtskräftige Geldstrafe oder Geldbuße über 200 € verhängt wurde.</p>	
---	--

B.1.1.1.10 Spezielle Leistungen bei Auslandsfällen

(1) Reisekosten Ihrer Person zu einem ausländischen Gericht

<p>Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. <p>Wir übernehmen dabei die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.</p>	
---	--

(2) Übersetzungen und Dolmetscher im Ausland

<p>Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und übernehmen dabei Ihre anfallenden Kosten sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzters (Dolmetschers).</p>	
---	--

(3) Verkehrsunfall im Ausland

<p>Wenn Sie einen Rechtsschutzfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im Bereich des „Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)“ eingetreten ist und Sie daraus Ansprüche geltend machen, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen.</p> <p>Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.</p>	<p>Hinweis: Der „Europäischen Wirtschaftsraum umfasst die Europäische Union (EU) sowie Norwegen, Liechtenstein und Island.</p>
---	--

B.1.1.1.11 Weitere Kostenübernahmen

<p>(1) Wir erstatten Ihnen die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder - diese verpflichtenden Kosten bereits gezahlt haben. <p>(2) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro (€). Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.</p>	
---	--

B.1.1.1.12 Zivilrechtliche Verbandsklagen

<p>(1) Wir übernehmen im Anschluss an eine „Musterfeststellungsklage“ die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Geltendmachung Ihrer individuellen Ansprüche, wenn Sie Ihre Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - im „Klageregister für Musterfeststellungsklagen“ - im Rahmen der jeweiligen Feststellungsziele - frist- und formgerecht angemeldet haben <p>und die Musterfeststellungsklage</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch ein Urteil rechtskräftig entschieden oder - durch außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde. <p>(2) Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Anmeldung wirksam zurückgenommen haben.</p>	<p>Hinweis: Beim Verfahren im Anschluss an die Musterfeststellungsklage müssen alle Voraussetzungen dieser Rechtsschutzbedingungen erfüllt sein.</p> <p>Hinweis „Klageregister“: Die Anmeldung und Rücknahme müssen gegenüber dem „Bundesamt für Justiz“ in Textform erklärt werden. Hierfür hat die Behörde ein elektronisches „Klageregister“ eingerichtet. Für diese fremden Inhalte sind wir nicht verantwortlich.</p>
--	--

B.1.1.2 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

B.1.1.2.1 Kostenübernahme ohne rechtliche Verpflichtung

Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.	
---	--

B.1.1.2.2 Kostenübernahme im Rahmen von gütlichen Einigungen

B.1.1.2.2.1 Unverhältnismäßige Kosten

<p>Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.</p> <p>Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.</p>	<p><i>Beispiel zum „Verhältnis einer Einigung“: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 €, also 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.</i></p> <p><i>Beispiel einer abweichenden gesetzlichen Regelung: Im Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes trägt in der 1. Instanz jede Seite ihre eigenen Rechtsanwaltskosten.</i></p>
---	--

B.1.1.2.2.2 Einigung über nicht versicherte Ansprüche

<p>Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.</p> <p>Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts - im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts - zum Gesamtstreitwert.</p>	<p>Hinweis: Bei unstreitigen Ansprüchen ist kein Rechtsschutzfall gegeben und bei nicht versicherten Ansprüchen liegt entweder eine Vorvertraglichkeit Ihrer Ansprüche oder eine Wartezeit, aber auch ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten oder mangelnde Erfolgsaussichten vor.</p> <p><i>Beispiel „unstreitige Ansprüche“: Im Rahmen der mündlichen Verhandlung Ihrer streitigen Kündigungsschutzklage einigt man sich auch im Rahmen eines Vergleichs zusätzlich noch über ein Endzeugnis mit der Note „gut“ und über eine Abfindungszahlung. Letztere beide waren dabei nie streitig: die Kosten werden nur anteilig übernommen.</i></p>
--	---

B.1.1.2.3 Nicht versicherte Ansprüche in Straf- und vergleichbaren Verfahren

<p>Kosten nicht versicherter Ansprüche in Fällen von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren übernehmen wir nicht.</p> <p>Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamt-Zusammenhang (insbesondere dem Anteil an verhängtem Strafmaß oder Bußgeld).</p>	<p><i>Beispiel: „nicht versichert“ sind im „Allgemeinen Strafrechtsschutz“ vorsätzliche Taten wie Betrug und im „Spezial-Strafrecht“ Straftaten im Verkehrsbereich wie Unfallflucht.</i></p>
--	--

B.1.1.2.4 Berücksichtigung der Selbstbeteiligung

<p>(1) Von den von uns zu übernehmenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab.</p> <p>(2) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit Beratungskosten bis zu 190 € (zuzüglich Mehrwertsteuer) erledigt worden, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen. Dies gilt auch für Beratungen im Rahmen der „Rechtberatung plus+“.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Selbstbeteiligung ist an einen bestehenden, nicht gekündigten Rechtsschutzvertrag geknüpft.</p> <p>(3) Wir werden die vereinbarte Selbstbeteiligung nur so in Abzug bringen, dass Ihnen keine Nachteile durch eventuelle Verjährung Ihrer Ansprüche entstehen.</p> <p>(4) Entstehen aus demselben Schadenereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte beziehungsweise die durch das Schadenfreiheitssystem verminderte Selbstbeteiligung.</p>	<p>Hinweis: Welche Selbstbeteiligungshöhe vereinbart wurde, ist im Versicherungsschein beschrieben.</p> <p><i>Beispiel für „dasselbe Schadenereignis“: Im Rahmen eines Verkehrsunfalls gehen Sie gegen ein Bußgeld vor und machen Ihre Ansprüche gegen den Unfallgegner geltend. Hingegen ist Ihre Abwehr einer arbeitsrechtlichen Kündigung und die spätere Ablehnung Ihres Korrekturwunsches bei Ihrem Zeugnis nicht dasselbe Schadenereignis.</i></p>
---	--

B.1.1.2.5 Kostenübernahmepflicht eines Anderen

Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.	
--	--



B.1.1.2.6 Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung

die Mehrwertsteuer, wenn bei Ihnen für den gemeldeten Rechtsschutzfall eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.	
--	--

B.1.1.2.7 Versicherungsschutz erst ab gerichtlichem Verfahren

<p>Sie können Ihren Versicherungsschutz auf das gerichtliche Verfahren beschränken. Alle außergerichtlichen Streitigkeiten sind dann nicht mitversichert.</p> <p>Wir übernehmen dann nur Kosten, die aus einem Gerichtsverfahren stammen. War Ihr Rechtsanwalt in einer Angelegenheit vor dem Gerichtsverfahren außergerichtlich für Sie tätig, übernehmen wir die gerichtlichen Rechtsanwaltskosten nur unter Abzug der von Ihnen zu tragenden, gesetzlich anzurechnenden außergerichtlichen Geschäftsgebühr.</p>	<p>Hinweis: „Außergerichtlich“ ist immer auch eine Beratung durch einen eigenen Rechtsanwalt, siehe B.1.1.1.1.1, nicht jedoch eine Beratung im Rahmen der Service-Leistungen „Rechtsanwälte am Telefon“ oder dem „Rechtsberatungs-Chat“, siehe B.1.2.1 und B.1.2.2.</p> <p>Hinweis: Ob Sie nur den gerichtlichen Bereich versichert haben, ist in Ihrem Versicherungsschein beschrieben.</p>
--	--

B.1.1.3 Versicherungssummen und Strafkautio

B.1.1.3.1 Versicherungssummen

<p>(1) Soweit keine Versicherungssummen, Teilversicherungssummen oder sonstige Begrenzungen unserer Leistungspflicht vereinbart sind, übernehmen wir in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten, anderenfalls höchstens die mit Ihnen vereinbarte Versicherungssumme, die Teilversicherungssummen oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag.</p> <p>(2) Besteht eine Versicherungssumme, Teilversicherungssumme oder eine sonstige Begrenzung, rechnen wir Zahlungen für Sie als Versicherungsnehmers und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls zusammen.</p> <p>Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>	<p>Hinweis: „Teilversicherungssummen“ sind niedrigere Obergrenzen bei Leistungen in bestimmten Risikobereichen, die innerhalb der eigentlichen, auch unbegrenzten, Versicherungssumme festgelegt sind und dort gegebenenfalls angerechnet werden. Diese werden beim jeweiligen Risikobereich beziffert aufgeführt und mit weiteren Bedingungen beschrieben.</p> <p>Hinweis: Eine „sonstige Begrenzung“ kann ein „erstes Beratungsgespräch“ sein, siehe B.1.1.1.1.1 (1.1).</p>
--	---

B.1.1.3.2 Strafkautio

<p>(1) Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautio. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.</p> <p>Die Kautio stellen wir in einem Land der Europäischen Union in unbegrenzter Höhe, in allen anderen Ländern bis zu einem Betrag von 500.000 € bereit.</p> <p>(2) Wir übernehmen das Wechselkursrisiko bei Darlehen in Fremdwährung. Sie haben dieses Darlehen zu dem Wechselkurs zu erstatten, der zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch die ausländische Strafverfolgungsbehörde galt. Uns steht dabei höchstens der Betrag zu, den wir als Darlehen gestellt haben.</p>	
---	--

B.1.1.4 Zahlung des streitigen Betrags

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten können wir im Einvernehmen mit Ihnen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls statt der für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten und zu übernehmenden Kostenrisiken auch den im Streit befindlichen Betrag nebst Zinsen und Kosten übernehmen.	
---	--

B.1.1.5 Kostenübernahme für Tätigkeiten anderer Berufsgruppen

<p>Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für</p> <p>(1) Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Leistungsart „Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht“ sowie für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen,</p> <p>(2) Angehörige der steuerberatenden Berufe und für Lohnsteuerhilfvereine in der Leistungsart „Steuer-Rechtsschutz“,</p> <p>(3) im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei der dortigen Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie</p> <p>(4) sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.</p>	<p>Hinweis „Notare“: Im Rahmen der Leistungsart „Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht“, siehe A.1.2.1.2.12 und „Vorsorglichen Verfügungen“, zum Beispiel A.1.2.1.2.14, übernehmen wir auch die Kosten einer notariellen Beurkundung oder Beglaubigung.</p>
--	--

B.1.1.6 Abweichende Leistungen im Spezial-Strafrecht

<p>Soweit in diesen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen Regelungen der Versicherungsleistungen.</p>	<p>Hinweis: „Allgemeine Regelungen der Versicherungsleistungen“, siehe B.1.1.1 bis B.1.1.5.</p>
--	---

B.1.1.6.1 Verfahrenskosten

<p>Wir übernehmen die Ihnen auferlegten Verfahrenskosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungs- und Wiederaufnahmeverfahren.</p>	
--	--

B.1.1.6.2 Rechtsanwaltskosten

<p>(1) Vergütungsvereinbarung</p> <p>(1.1) Wir übernehmen im Rahmen der rechtsschutzvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen, Vergütungsvereinbarung, sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren oder - in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren sowie - für den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss oder wenn ein Dritter als Entlastungszeuge für Sie vernommen wird sowie - für eine verwaltungs-, sozial- oder steuerrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, Ihre Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen. <p>(1.2) Wir prüfen die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung.</p> <p>Danach kann eine von Ihnen mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag gekürzt werden.</p> <p>(2) Außergerichtliche Interessenwahrnehmung</p> <p>Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten werden je Rechtsschutzfall und versicherter Person bis zum 10-fachen der konkret verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr übernommen.</p>	<p>Hinweis: Zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenwahrnehmung für Sie gehören, die durch das Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen erforderlich wird.</p> <p>Hinweis: „Verteidigung in Strafverfahren“ umfasst auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Privatklageverfahren, in dem Sie als Beschuldigter betroffen sind, einschließlich eines vorangegangenen Sühneversuchs oder - eine Kronzeugenregelung, wenn Sie als (Mit-) Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Straftat beitragen und daher die Strafe gemildert oder ganz von Strafe abgesehen werden kann. <p>Hinweis: Die Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Angelegenheit, - des Umfangs der Leistungen Ihres Rechtsanwalts und - der Schwierigkeit der Sache.
--	--

B.1.1.6.3 Reisekosten des Rechtsanwalts

<p>Für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.</p>	
--	--

B.1.1.6.4 Sachverständigenkosten

<p>Im Rahmen der rechtsschutzvertraglichen Vereinbarungen übernehmen wir die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren erforderlich sind.</p>	
--	--

B.1.1.6.5 Nebenklagekosten

<p>Wir übernehmen die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie durch diese Kostenübernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.</p>	
--	--



B.1.1.6.6 Weitere strafprozessuale Tätigkeiten des Rechtsanwalts

<p>Wir übernehmen für die Dauer des versicherten Verfahrens auch die Kosten der rechtlichen Interessenswahrnehmung folgenden weitere Tätigkeiten des Rechtsanwalts, bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straf- und Zeugenentschädigung, - Freiheitsentziehung, - Entziehung der Fahrerlaubnis, - Sanktionen durch Berufs- oder Fahrverbote, - Vermögensabschöpfungen (Verfall und Einziehung), - Vermögenssicherungen (durch dinglichen Arrest), - passive Dienstaufsichtsbeschwerden, - Überwachung der Telekommunikation, - Durchsuchungen (auch online) und Beschlagnahmungen, - erkennungsdienstliche Behandlungen und - körperliche Untersuchungen. 	<p>Hinweis: Das versicherte Verfahren beginnt mit der verfügten Einleitung des Ermittlungsverfahrens, siehe B.2.1.3.8 (1), (2) und (5) oder nach den Regeln des verdeckten Ermittlungsverfahrens, siehe B.2.1.3.8 (4).</p> <p><i>Beispiele für „Körperliche Untersuchungen“ sind Blutprobe und Entnahme von Körperzellen für DNS-Tests.</i></p>
---	---

B.1.1.6.7 Kopierkosten

<p>Wir übernehmen die Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwalts bis zu 10 % der zu übernehmenden Gesamtkosten höchstens jedoch 1.000 € je Rechtsschutzfall als Teilversicherungssumme.</p>	
--	--

B.1.1.6.8 Besonderheiten Tarifvariante „TOP“

B.1.1.6.8.1 Leistungserweiterungen „TOP“ im „Privat-Rechtsschutz“

	<p>„Spezial-Strafrecht“ im Privat-Rechtsschutz, siehe A.1.2.5</p>
--	---

TOP (1) Entschädigung bei Untersuchungshaft

<p>(1.1) Wir entschädigen Sie bei angeordneter Untersuchungshaft für längstens einen Monat zum Ausgleich wirtschaftlicher und ideeller Nachteile durch ein Tagegeld von 250 € je Hafttag.</p> <p>(1.2) Wurden Sie durch den Staat für die erlittene Untersuchungshaft entschädigt, sind Sie verpflichtet uns diese Kosten zu erstatten. Uns steht dabei höchstens der Betrag zu, den wir geleistet haben.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Wirtschaftliche Nachteile“ sind Vermögensschäden, - „ideelle Nachteile“ treten aufgrund der Freiheitsentziehung ein.
---	---

TOP (2) Adhäsionsverfahren

<p>(2.1) Wir übernehmen die gesetzlichen Rechtsanwaltskosten in einem Adhäsionsverfahren gegen Sie zur Abwehr von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Gegners vor einem deutschen Strafgericht, sofern die zugrundeliegende Straftat nicht vorsätzlich begangen wurde.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 1.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2.2) Diese Leistung können Sie beanspruchen, soweit für die Übernahme von Kosten hierfür dem Grunde nach kein Versicherungsschutz für Sie durch eine Haftpflichtversicherung besteht („Subsidiarität“).</p>	<p>Hinweis: Ein Adhäsionsverfahren hilft Opfern in nur einem Verfahren eine Entscheidung neben der eigentlichen Verurteilung im Strafverfahren auch zivilrechtlichen Schadenersatz herbeizuführen: denn dieser müsste sonst seine Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche in einem gesonderten Verfahren geltend machen.</p>
---	--

TOP (3) Recherchekosten

<p>(3.1) Wir tragen die angemessenen Kosten privater Ermittlungen, die im Bereich von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie von Disziplinar- und Standesrechtsverfahren notwendig sind.</p> <p>Dies umfasst die Kosten der Beauftragung eines berufsmäßigen IT-Spezialisten für Recherchen im Internet, Deepweb oder Darknet oder eines berufsmäßigen Privatdetektivs durch Sie</p> <p>und</p> <p>die Übernahmen von Gebühren für die Anforderungen von Unterlagen oder Kosten der Beschaffung von Dokumenten für Sie.</p> <p>(3.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 2.500 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Stehen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren gegen andere mitversicherte Personen in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem gegen Sie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, bildet diese Teilversicherungssumme auch die Höchstgrenze in allen diesen Verfahren.</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswahl und Beauftragung ist vorab mit uns abzustimmen. - Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere durch die Bedeutung der Angelegenheit. <p>Hinweis: Eine „Notwendigkeit“ liegt dann vor, wenn erkennbar eine Lücke in der Beweisführung vorliegt, die zu Ihren Gunsten nur mit zusätzlichem Rechercheaufwand geschlossen werden kann.</p> <p><i>Beispiel: Ein „zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang“ liegt vor, wenn gegen Sie und Ihren mitversicherten Ehepartner zusammen strafrechtlich ermittelt wird. Sie beide als mitversicherte Personen können zusammen dann nur 2.500 € für einen Privatdetektiv beanspruchen.</i></p>
--	---

TOP (4) Außergerichtliche Kosten

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Rechtschutzfall und versicherter Person bis zum 20-fachen der konkret wirklichen Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.	Angemessenheit der Rechtsanwaltskosten, siehe B.1.1.6.2.
---	--

TOP (5) Kopierkosten

Es gelten die allgemeinen Versicherungssummen.	
--	--

B.1.1.6.8.2 Leistungserweiterungen „TOP“ im Landwirtschaft -, Firmen- und Heilberufe - Rechtsschutz

	„Spezial-Strafrecht“ im Landwirtschaft-Rechtsschutz, siehe A.4.2.5, beim Firmen und Heilberufe-Rechtsschutz, siehe A.5.2.5.
--	---

TOP (1) Entschädigung bei Untersuchungshaft

<p>(1.1) Wir entschädigen Sie bei angeordneter Untersuchungshaft für längstens einen Monat zum Ausgleich wirtschaftlicher und ideeller Nachteile durch ein Tagesgeld von 250 € je Hafttag.</p> <p>(1.2) Wurden Sie durch den Staat für die erlittene Untersuchungshaft entschädigt, sind Sie verpflichtet uns diese Kosten zu erstatten. Uns steht dabei höchstens der Betrag zu, den wir geleistet haben.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Wirtschaftliche Nachteile“ sind Vermögensschäden, - „ideelle Nachteile“ treten aufgrund der Freiheitsentziehung ein.
--	---

TOP (2) „Firmenstellungnahme“

Wir übernehmen die angefallenen Kosten einer „Firmenstellungnahme“, damit gegebenenfalls durch eine Stellungnahme Ihres Rechtsanwalts die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.	<i>Beispiel: Noch vor einem konkreten Verdacht gegen Ihre Mitarbeiter kann Ihr Rechtsanwalt substanzlos ins Spiel gebrachte Vorwürfe Dritter ohne Imageschaden entkräften.</i>
--	--

TOP (3) Recherchekosten

<p>(3.1) Wir tragen die angemessenen Kosten privater Ermittlungen, die im Bereich von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie von Disziplinar- und Standesrechtsverfahren notwendig sind.</p> <p>Dies umfasst die Kosten der Beauftragung eines berufsmäßigen IT-Spezialisten für Recherchen im Internet, Deepweb oder Darknet oder eines berufsmäßigen Privatdetektivs durch Sie</p> <p>und</p> <p>die Übernahmen von Gebühren für die Anforderungen von Unterlagen oder Kosten der Beschaffung von Dokumenten für Sie.</p> <p>(3.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Stehen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren gegen andere mitversicherte Personen in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem gegen Sie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren bildet diese Teilversicherungssumme auch die Höchstgrenze in allen dieser Verfahren.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswahl und Beauftragung ist vorab mit uns abzustimmen. - Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere durch die Bedeutung der Angelegenheit. <p>Hinweis: Eine „Notwendigkeit“ liegt dann vor, wenn erkennbar eine Lücke in der Beweisführung vorliegt, die zu Ihren Gunsten nur mit zusätzlichem Rechercheaufwand geschlossen werden kann.</p> <p><i>Beispiel: Ein „zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang“ liegt vor, wenn gegen mehrere mitversicherte Personen zusammen strafrechtlich ermittelt wird. Diese mitversicherten Personen können zusammen dann nur 5.000 € für einen IT-Spezialisten beanspruchen.</i></p>
---	---

TOP (4) Imagekosten

<p>(4.1) Wir tragen die angemessenen Kosten für Ihre Beratung bei Einbindung eines berufsmäßigen Kommunikationsberaters für Öffentlichkeitsarbeit für die Möglichkeit von Gegendarstellungen in Funk, Fernsehen, Printmedien und elektronischen Medien im Internet, soweit Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren betroffen sind.</p> <p>Die Einbindung muss erforderlich sein, um einen Reputationsschaden für Sie oder Ihr Unternehmen abzuwehren oder zu mindern.</p> <p>(4.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Stehen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren gegen andere mitversicherte Personen in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem gegen Sie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, bildet diese Teilversicherungssumme auch die Höchstgrenze in allen diesen Verfahren.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswahl und Beauftragung des Kommunikationsberaters ist vorab mit uns abzustimmen. - Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere durch die Bedeutung der Angelegenheit. <p><i>Beispiel zur „Erforderlichkeit“: Diese kann dann nicht mehr vorliegen, wenn Sie bereits eine Firmenstellungnahme in Anspruch genommen haben und damit das Thema aus der Welt geschafft ist.</i></p> <p><i>Beispiel: Ein „zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang“ liegt vor, wenn gegen mehrere mitversicherte Personen zusammen strafrechtlich ermittelt wird. Diese mitversicherten Personen können zusammen dann nur 5.000 € für einen Kommunikationsberater beanspruchen.</i></p>
---	--



TOP (5) Kartellrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

<p>(5.1) Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstand des versicherten Betriebs, wenn Ihnen vorgeworfen wird, Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften verletzt zu haben, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem kartellrechtlichen Verfahren verfolgt werden.</p> <p>(5.2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>Stehen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen andere mitversicherte Personen in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem gegen Sie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, bildet diese Teilversicherungssumme auch die Höchstgrenze in allen dieser Verfahren.</p>	<p><i>Beispiel „kartellrechtliche Verfahren“: Ihnen wird vorgeworfen, mit Verantwortlichen anderer Unternehmen bei einer Ausschreibung die Preise abgesprochen zu haben, so dass das ausschreibende Unternehmen mehr zahlen musste als den Marktpreis („Submissionsbetrug“).</i></p> <p><i>Beispiel: Ein „zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang“ liegt vor, wenn gegen mehrere mitversicherte Vorstände zusammen strafrechtlich ermittelt wird. Diese mitversicherten Personen können zusammen dann nur 5.000 € für das kartellrechtliche Strafverfahren beanspruchen.</i></p> <p>Hinweis: Ausnahme zur „Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften“, siehe B.3.2.6.3.</p>
--	---

TOP (6) Kopierkosten

<p>Es gelten die allgemeinen Versicherungssummen.</p>	
---	--

TOP (7) Außergerichtliche Kosten

<p>Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Rechtschutzfall und versicherter Person bis zum 20-fachen der konkret verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.</p>	<p>Angemessenheit der Rechtsanwaltskosten, siehe B.1.1.6.2.</p>
--	---

TOP (8) Verkehrsbereich ohne Fahrzeugführer

<p>Versicherungsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit diese nicht als Kraftfahrzeugführer im Straßenverkehr begangen wurden.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ihr Fuhrparkleiter erhält ein Bußgeld aufgrund falscher Ladungssicherung,</i> - <i>nicht jedoch wenn ein Beschäftigter bei einer Fahrt für Sie ein Bußgeld wegen zu hoher Geschwindigkeit erhalten hat.</i> <p>Hinweis: Ausnahme zu B.3.2.6.2 bei Verletzung verkehrsrechtlicher Bestimmungen.</p>
--	---

B.1.2 Allgemeine Service-Leistungen

Wir bieten Ihnen folgende Service-Leistungen an:

B.1.2.1 „Rechtsanwälte am Telefon (RaT)“

<p>(1) Telefonischer Rechtsrat Versichert ist eine telefonische Beratung in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.</p> <p>(2) Nutzen Sie unsere Service-Hotlines und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>Nutzen Sie eine andere Service-Hotline beträgt die Teilversicherungssumme 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Hinweis: Diese Möglichkeit können Sie auch bei der Abwahl der „außergerichtlichen Deckung“ nutzen.</p>
--	---

B.1.2.2 Rechtsberatungs-Chat

<p>(1) Textlicher Rechtsrat Versichert ist eine textbasierte und synchrone Kommunikation („Chat“) auf einer bereitgestellten, webbasierten Plattform für den schnellen und einfachen Zugang zu einer textlichen Beratung in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>Nutzen Sie einen anderen Rechtsberatungs-Chat beträgt die Teilversicherungssumme 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Hinweis: Diese Möglichkeit können Sie auch bei der Abwahl der „außergerichtlichen Deckung“ nutzen.</p> <p>Hinweis: Der Chatverlauf kann vor Beendigung des Chats von Ihnen bei Bedarf beim Dienstleister heruntergeladen werden.</p>
---	---

B.1.2.3 „Mediation am Telefon (M-RaT)“

<p>(1) Versichert ist eine telefonische Mediation („Mediation am Telefon (M-RaT“) in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen Mediator in Deutschland.</p> <p>(2) Nutzen Sie unsere Service-Hotline und den von uns benannten Mediator, übernehmen wir die anfallenden Kosten. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>(3) Nutzen Sie eine andere Mediations-Hotline beträgt die Teilversicherungssumme 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Hinweis: Diese Möglichkeit können Sie auch bei Abwahl der „außergerichtlichen Deckung“ nutzen.</p> <p>Hinweis: Die Telefonnummer des Service-Telefons finden Sie am Beginn dieses Dokuments oder auf Ihrem Versicherungsschein.</p>
--	--

B.1.2.4 Online-Rechtsberatung

<p>(1) Beratungstätigkeit</p> <p>(1.1) Wir stellen Ihnen in allen versicherten Angelegenheiten die Übernahme der Kosten einer Rechtsberatung in ausschließlich elektronischer Form durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.</p> <p>(1.2) In der Tarifvariante „TOP“ können Sie sich darüber hinaus in nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten zweimal im Versicherungsjahr beraten lassen.</p> <p>(2) Diese Service-Leistung können Sie über unser Kundenportal oder unsere Homepage nutzen. Wir übernehmen die anfallenden Kosten. Für diese Beratung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p> <p>Nutzen Sie eine andere Online-Rechtsberatung beträgt die Teilversicherungssumme 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p>	<p>Hinweis: Nach Ihrer Beratung erhalten Sie ein schriftliches Rechtsgutachten.</p>
---	---

B.1.3 Mediation

<p>(1) Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten (Mediator) eine eigenverantwortliche, einvernehmliche und damit nachhaltige Problemlösung erarbeiten.</p> <p>Der Mediator muss geeignet sein. Geeignet ist ein Mediator, der zertifiziert ist oder der die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zertifizierung als Mediator erfüllt.</p> <p>(2) Die Mediation besteht für alle versicherten Angelegenheiten.</p> <p>(3) Sie sind in der Auswahl des Mediators frei. Wir verpflichten uns, Ihnen auf Anforderung mindestens zwei geeignete Mediatoren zu benennen.</p> <p>Eine Haftung für die benannten Mediatoren können wir dabei nicht übernehmen.</p> <p>(4) Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherte zu nicht versicherten Personen.</p> <p>(5) Wir übernehmen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in der Europäischen Union bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 10.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.</p> <p>(6) Besonderheiten der Tarifvariante „TOP“ Die Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens sind summenmäßig unbegrenzt.</p>	<p>Hinweis: Die Mediation umfasst alle versicherten Leistungsarten, zum Beispiel in der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“.</p> <p>Hinweis: Wird die Angelegenheit durch die Mediation erledigt, wird eine Selbstbeteiligung nicht abgezogen.</p> <p><i>Beispiel einer Berechnung bei „Beteiligung nicht versicherter Personen“: Sie und Ihr versicherter Partner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden im Verhältnis zu jeweils einem Drittel zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren mitversicherten Partner entfallen, übernehmen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, demnach 33 %, selbst bezahlen.</i></p> <p>Hinweis: Die Gebühren des Mediators müssen angemessen sein. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere durch die</p> <ul style="list-style-type: none">- Bedeutung der Angelegenheit,- des Umfangs der Leistungen Ihres Mediators und- der Schwierigkeit der Sache.
---	---

B.1.4 Schadenfreiheitssystem

B.1.4.1 Wirkung des Schadenfreiheitssystems

<p>(1) Ist das Schadenfreiheitssystem vereinbart, verringert sich bei Schadenfreiheit Ihre bei Vertragsabschluss gewählte, tarifliche Selbstbeteiligung.</p> <p>(2) Das Schadenfreiheitssystem ist an das einzelne Produkt gebunden und umfasst dort grundsätzlich immer alle Bausteine.</p> <p>(3) Das Schadenfreiheitssystem ist in Schadenfreiheitsklassen von SF-Klasse 0 bis SF-Klasse 7 unterteilt.</p>	<p>Hinweis: Ob Sie das Schadenfreiheitssystem vereinbart haben ist in Ihrem Versicherungsschein beschrieben.</p> <p><i>Beispiel: Ein „einzelnes Produkt“ ist bei A.4 bis A.6 ein „A.1 Privat-Rechtsschutz“.</i></p> <p>Hinweis: Nicht möglich ist das Schadenfreiheitssystem im Bereich des „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes“.</p>
---	---

B.1.4.2 Übersicht der Wirkung des Schadenfreiheitssystems

„schadenfreie Versicherungsjahre“ (SF-Klasse)	Selbstbeteiligung verringert sich um	Rückstufung im Rechtsschutzfall nach SF-Klasse	„Rechtsschutzfall“, siehe B.2.1. „Versicherungsjahr“, siehe E.2.
0	-	-	
1	-	0	
2	1/3	0	
3	2/3	0	
4	3/3	0	
5	3/3	2	
6	3/3	3	
7	3/3	4	

B.1.4.3 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

<p>(1) Wenn in den vergangenen beiden Versicherungsjahren seit Vertragsbeginn kein einstufigsrelevanter Rechtsschutzfall beansprucht wurde, verringert sich Ihre Selbstbeteiligung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs um ein Drittel.</p> <p>(2) Die Selbstbeteiligung verringert sich für jedes weitere Versicherungsjahr ohne Inanspruchnahme jeweils um ein weiteres Drittel, bis nach dem vierten Versicherungsjahr (SF-Klasse 4) keine Selbstbeteiligung mehr angerechnet wird.</p>	<p>Hinweis: Der „einstufigsrelevante Rechtsschutzfall“ beinhaltet eine textliche oder telefonische Deckungszusage oder eine Zahlung, auch Ihrem Rechtsanwalt gegenüber. Eine Schadenmeldung ohne Deckungszusage reicht nicht aus.</p> <p>„Rechtsschutzfall“, siehe B.2.1. „Versicherungsjahr“, siehe E.2.</p>
---	---

B.1.4.4 Rückstufung bei schadenbelasteten Verlauf

<p>(1) Wird ein einstufigsrelevanter Rechtsschutzfall gemeldet, so wird ab dem nächsten Rechtsschutzfall die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag (SF-Klasse 0) gesetzt. Nach erneuten zwei schadenfreien Versicherungsjahren wirkt das Schadenfreiheitssystem dann wieder.</p> <p>(2) Bei Inanspruchnahme nach dem fünften Versicherungsjahr verbleibt jedoch ein Drittel (Rückstufung von SF-Klasse 5 auf SF-Klasse 2), nach dem sechsten Versicherungsjahr zwei Drittel (von SF-Klasse 6 auf SF-Klasse 3) und nach dem siebten Versicherungsjahr drei Drittel (von SF-Klasse 7 auf SF-Klasse 4) der Verringerung der Selbstbeteiligung erhalten.</p> <p>(3) Ausnahmen: keine Rückstufung nehmen wir vor bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Erledigung eines Rechtsschutzfalles durch ein erstes Beratungsgespräch, - Inanspruchnahme von Service-Leistungen, die über unser Kundenportal, unsere Homepage oder unsere Service-Telefonnummern gemeldet wurden, - Begleitung durch Familienangehörigen oder bei - besonderen Regulierungsaufwänden. 	<p>Hinweis: Die Rückstufung auf die SF-Klasse 0 gilt bis einschließlich eines einstufigsrelevanten Rechtsschutzfalles, der nach dem vierten Versicherungsjahr (SF-Klasse 4) in Anspruch genommen wird.</p> <p>Hinweis: „Abschluss durch ein erstes Beratungsgespräch“, siehe B.1.1.2.1 (2)</p> <p>Begleitung durch Familienangehörigen, siehe A.1.2.1.2.17 (7.2.7)</p> <p><i>Beispiel für „besondere Regulierungsaufwände“ sind Kosten eines Stichtentscheids, siehe B.3.4.</i></p>
---	---

B.1.4.5 Anrechnung schadenfreier Jahre

<p>(1) Bei Vertragsabschluss erfolgt eine Ersteinstufigung in die SF-Klasse 0.</p> <p>(2) Wenn Sie bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch nach zwei Monaten, eine Bestätigung Ihres Vorversicherers vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine inhaltlich vergleichbare Vorversicherung in den letzten Versicherungsjahren schadenfrei war, können bis zu vier zusammenhängende schadenfreie Versicherungsjahre angerechnet werden.</p> <p>Somit kann die Ersteinstufigung bis zu SF-Klasse 4 erfolgen.</p> <p>(3) Ausnahmen bei Umstellung eines bestehenden Rechtsschutzvertrags: Haben Sie als Versicherungsnehmer bei uns bereits</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen inhaltlich vergleichbaren Rechtsschutzvertrag mit Schadenfreiheits-system und lassen Sie diesen umstellen, können Sie Ihre bisherige Schadenfreiheitsklasse übernehmen oder - einen Vertrag ohne Selbstbeteiligung oder ohne Schadenfreiheits-system abgeschlossen, rechnen wir bis zur SF-Klasse 4 an. 	<p>Hinweis: Die Vorversicherung muss dabei in unmittelbarem Anschluss zu unserem Rechtsschutzvertrag bestanden haben.</p> <p>Hinweis: Dies gilt sinngemäß auch für im bisherigen Bestandsvertrag mitversicherte Familienmitglieder, die nun einen neuen, eigenständigen Vertrag für sich abschließen.</p>
---	---

B.2 Rechtsschutzfall und Wartezeiten

B.2.1 Rechtsschutzfall

B.2.1.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

<p>Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist.</p> <p>Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.</p> <p>Mögliche Wartezeiten müssen Sie dabei berücksichtigen.</p>	<p>Hinweis: Einzelne Leistungsarten können mehrfach unter verschiedenen Bausteinen und Produkten aufgeführt sein. Ob dies der Fall ist können Sie dem jeweilig versicherten Produkt entnehmen.</p> <p>Hinweis: Die einzelnen Wartezeiten sind unter B.2.2 aufgeführt.</p>
---	---

B.2.1.2 Rechtsschutzfall – allgemeine Regel

<p>Der Rechtsschutzfall ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein Anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.</p> <p>Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. 	<p>Hinweis: „Ein Anderer“ kann der Gegner oder ein Dritter sein.</p> <p>Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.</p>
--	---

B.2.1.3 Rechtsschutzfall – besondere Regeln

B.2.1.3.1 Rechtsschutzfall im Arbeits-Rechtsschutz

<p>(1) Bei der Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz“ gilt als Rechtsschutzfall für Sie als Arbeitnehmer auch bereits der Zeitpunkt einer individuell und konkret angedrohten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.</p> <p>Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. <p>(2) Bei der Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen“ gilt als Rechtsschutzfall für Sie der Zeitpunkt des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung.</p>	<p>Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.</p>
---	--

B.2.1.3.2 Rechtsschutzfall im Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>In der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ ist der Rechtsschutzfall das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll (Folgebereignistheorie).</p>	<p><i>Beispiel zur „Folgebereignistheorie“: Sie werden durch einen Unfall verletzt, weil die Bremsen Ihres Fahrzeugs wegen eines Produktionsfehlers versagen. Rechtsschutzfall ist hier nicht der gegebenenfalls lange zurückliegende Herstellerfehler, sondern das Folgebereignis, also das Versagen der Bremsen.</i></p>
--	--

B.2.1.3.3 Rechtsschutzfall in familien- und erbrechtlichen Verfahren

<p>(1) Der Rechtsschutzfall tritt mit dem Ereignis ein, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat.</p> <p>(2) Der Rechtsschutzfall einer „Beratung gegenüber dem Sozialamt“ ist die Aufforderung des Sozialamts zur Erteilung einer Auskunft in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten.</p>	<p><i>Beispiel für ein „Ereignis, das zur Änderung der Rechtslage führt“ ist im Erbrecht der Tod des Erblassers und im Familienrecht unterhaltsrechtlich die Geburt des Kindes.</i></p>
--	---



B.2.1.3.4 Rechtsschutzfall bei vorsorglichen Verfügungen

Der Rechtsschutzfall tritt mit der jeweiligen Erstellung der vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen ein.	
--	--

B.2.1.3.5 Rechtsschutzfall in Betreuungsverfahren

Im Betreuungsverfahren ist der Rechtsschutzfall eingetreten, wenn eine Betreuungsanordnung gegen Sie durch das Betreuungsgericht ergeht.	
--	--

B.2.1.3.6 Rechtsschutzfall in Verfahren des öffentlichen Rechts

<p>Der Rechtsschutz der Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Verwaltungs-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz und - Daten-Rechtsschutz <p>ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem Sie oder eine beteiligte Behörde gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder haben sollen.</p> <p>Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. 	Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.
--	---

B.2.1.3.7 Rechtsschutzfall im allgemeinen Strafrecht und vergleichbaren Verfahren

<p>Der Rechtsschutzfall der Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straf-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, - Disziplinar-Rechtsschutz und - Standes-Rechtsschutz <p>ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll.</p>	Hinweis: Hierunter fallen auch Rechtsschutzfälle bei strafrechtlichen Verfahren beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im Bereich des Daten-Rechtsschutzes, siehe A.4, A.5 und A.6.
---	---

2.1.3.8 Rechtsschutzfall im Spezial-Strafrecht

<p>(1) Der Rechtsschutzfall der Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezial-Straf-Rechtsschutz, - Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz <p>ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie.</p> <p>(2) Der Rechtsschutzfall der Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz, - Spezial-Standes-Rechtsschutz <p>ist die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie.</p> <p>(3) Im Zeugenbeistand ist der Rechtsschutzfall die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.</p> <p>(4) Im Rahmen verdeckter Ermittlungsverfahren ist der Rechtsschutzfall mit dessen Bekanntwerden bei Ihnen gegeben, auch wenn das Ermittlungsverfahren bereits vor Beginn Ihres Rechtsschutzvertrags eingeleitet wurde.</p> <p>Voraussetzung ist, dass dies Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Rechtsschutzvertrags nicht bekannt war.</p> <p>(5) Für ein Wiederaufnahmeverfahren besteht der Rechtsschutzfall mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie in einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren.</p> <p>(6) Der Rechtsschutzfall im Privatklageverfahren gegen Sie ist im Fall des Sühneversuchs die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger, ansonsten dessen Klageerhebung.</p> <p>(7) Beim „Aktiven Spezial-Straf-Rechtsschutz“ ist der Rechtsschutzfall derjenige Zeitpunkt, in dem eine Dritte Person die vorgeworfene Tat begangen hat oder begangen haben soll.</p> <p>(8) Beim Auftritt vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist der Rechtsschutzfall Ihre Ladung zur Anhörung.</p>	<p>Hinweis: Ein Ermittlungsverfahren gilt als „eingeleitet“, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Erkennbar ist das zum Beispiel an der Vergabe eines „Js“-Aktenzeichens.</p> <p>Wiederaufnahmeverfahren, siehe B.1.1.6.1.</p> <p>Privatklageverfahren gegen Sie siehe Hinweis zu B.1.1.6.2.</p> <p>„Aktiver Spezial-Straf-Rechtsschutz“, siehe A.1.2.5.2.4 TOP, A.4.2.5.2.4 TOP (1) oder A.5.2.5.2.4 TOP (1).</p> <p>Spezial-Strafrecht: Zeugenaussage vor Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, siehe A.4.2.5.2.4 (2) oder A.5.2.5.2.4 (2).</p>
---	---

B.2.1.3.9 Rechtsschutzfall bei Beratung bei Insolvenz des Arbeitgebers

Bei einer Insolvenz Ihres Arbeitgebers tritt der Rechtsschutzfall ein, wenn ein Eröffnungsantrag auf Insolvenz Ihres Arbeitgebers beim Insolvenzgericht gestellt wurde.	
---	--



B.2.1.3.10 Rechtsschutzfall bei sonstigen Beratungen oder Unterstützungen

<p>(1) Der Rechtsschutzfall tritt mit der Erteilung der</p> <ul style="list-style-type: none">- „Rechtsberatung plus+“;- „Beratung von Menschen mit Behinderung“, der- Service-Leistung Vertrags-Check,- im Privatinsolvenzverfahren,- bei der „Beratung vor Renteneintritt“- im „Notvertretungsrecht“ sowie bei- „vorsorglichen Beratungen bei Hof-, Praxis- oder Betriebsübergabeverträgen“ ein. <p>(2) Der Rechtsschutzfall ist bei der Stellung von „Pflegegeldanträgen“ die Beauftragung der Unterstützung.</p> <p>(3) Wird eine versicherte Person zu einem Behördetermin begleitet, ist die Inanspruchnahme der Begleitung der Rechtsschutzfall.</p>	<p>Hinweis: Es muss bei den Beratungen ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft bestehen. Dies liegt insbesondere vor, wenn Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen.</p>
---	---

B.2.1.4 Mehrere oder dauerhafte Verstöße

<p>(1) Erstreckt sich ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.</p> <p>(2) Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere tatsächliche oder behauptete Verstöße ursächlich, ist nur der Erste entscheidend.</p> <p>(3) Außer Betracht bleibt jedoch jeder Verstoß, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung liegt.</p> <p>Ebenfalls außer Betracht bleibt jeder Dauerverstoß, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet war.</p>	<p>Hinweis zu „mehrere Rechtsverstöße“: Wenn dieser erste Verstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Verstoß vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.</p> <p>Hinweis zu (3): Dies ist die sogenannte „Ein-Jahres-Klausel“.</p>
---	---

B.2.1.5 Sonderregelungen zum Eintritt des Rechtsschutzfalls

B.2.1.5.1 Strittige Eintrittspflicht

<p>Ist zwischen Ihrem Vorversicherer und uns bei gegebener Eintrittspflicht streitig, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist, übernehmen wir den Versicherungsschutz für Sie.</p>	<p>Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.</p>
--	--

B.2.1.5.2 Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Ablauf der Nachhaftungszeit bei Vorversicherer

<p>Fällt der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers und wird der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf einer Ausschlussfrist geltend gemacht, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie</p> <ul style="list-style-type: none">- die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und- bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.	<p>Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.</p>
---	--

B.2.1.5.3 Eintritt des Rechtsschutzfalls bei fünf Jahren Mindestvertragslaufzeit

<p>(1) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Rechtsschutzvertrags oder während der Wartezeit eingetreten sein, erhalten Sie Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei uns zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs</p> <ul style="list-style-type: none">- seit mindestens fünf Jahren versichert ist,- der Beitrag gezahlt ist und- die Ansprüche durch Sie nicht früher geltend gemacht werden konnten. <p>Der Anwendungsbereich ist auf folgende Leistungsarten beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schadenersatz-Rechtsschutz,- Arbeits-Rechtsschutz,- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,- Sozial-Rechtsschutz sowie- Daten-Rechtsschutz für Landwirtschaft, Firmen und Heilberufe. <p>(2) Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p>	<p>Hinweis: Dies ist die sogenannte „Fünf-Jahres-Klausel“.</p> <p>„Beginn des Versicherungsschutzes“, siehe E.1.</p> <p>Hinweis: Der Anspruch gilt dabei als geltend gemacht, wenn er zumindest dem Grunde nach von Ihnen gegenüber einem anderen oder von einem anderen erhobenen worden ist.</p> <p>Hinweis: Handelt es sich um die Erhebung eines Teilanspruchs, ist dessen erstmalige Geltendmachung auch für den Restanspruch maßgeblich.</p>
--	--

B.2.2 Wartezeiten

B.2.2.1 Sofortiger Versicherungsschutz

<p>(1) Es bestehen keine Wartezeiten bei den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none">- Schadenersatz-Rechtsschutz,- Steuer-Rechtsschutz,- Sozial-Rechtsschutz,- Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,- Straf-Rechtsschutz,- Opfer-Rechtsschutz,- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,- Daten-Rechtsschutz,- Allgemeiner Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen und- Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht und gegenüber dem Sozialamt,- Abwehr von allgemeinen Unterlassungsansprüchen <p>sowie bei den Service-Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none">- „Rechtsanwälte am Telefon“,- Rechtsberatungs-Chat,- „Bonitätsprüfung“ und- „Inkasso“. <p>Hier haben Sie gleich nach Versicherungsbeginn Versicherungsschutz.</p> <p>(2) Es bestehen insgesamt keine Wartezeiten im Baustein „Verkehr“ oder in einem Verkehrs-Rechtsschutz-Produkt, gleich welcher Leistungsart oder Service-Leistung.</p>	<p>Hinweis: Bei der Service-Leistung „Online-Rechtsberatung“ nach B.1.2.4 gelten die allgemeinen Wartezeiten der entsprechenden Leistungsart.</p>
--	---

B.2.2.2 Wartezeiten zu Versicherungsbeginn

<p>(1) Bei einigen Leistungsarten gibt es eine Wartezeit nach Versicherungsbeginn von</p> <ul style="list-style-type: none">- drei Monaten,- sechs Monaten oder- zwölf Monaten. <p>Die geltende Wartezeit ist bei der jeweiligen Leistungsart aufgeführt</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none">- Kündigungen wegen Eigenbedarfs,- Verlangen nach Mieterhöhung und- umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Schad-, Gefahr- und Wertstoffe und Abfälle gilt generell eine Wartezeit nach Versicherungsbeginn von zwölf Monaten. <p>(3) Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit.</p>	<p><i>Beispiele für drei Monate Wartezeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (ohne A.7 Firmen-Vertrag)</i>- <i>beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz und -im Bereich „Arbeitsrecht“.</i> <p><i>Beispiele für sechs Monate Wartezeit: Im „Bauherren-Rechtsschutz“ und A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.</i></p> <p><i>Beispiele für zwölf Monate Wartezeit: „Studienplatzklagen“.</i></p> <p>Hinweis: „Eigenbedarfskündigung“ und „Mieterhöhung“ gelten für Mieter und Vermieter gleichermaßen.</p> <p>Anrechnung von Wartezeiten, siehe B.2.2.3.</p>
--	--

B.2.2.3 Anrechnung von Wartezeiten

B.2.2.3.1 Anrechnung bei bereits erfüllten Wartezeiten

<p>Haben Sie Wartezeiten bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder bei uns erfüllt, werden diese Wartezeiten teilweise oder vollständig zu Ihren Gunsten bei uns angerechnet, soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.</p> <p>Diese Anrechnung von Wartezeiten von einem anderen Versicherer setzt voraus, dass der bei dem Vorversicherer bestandene Rechtsschutzvertrag nicht von diesem gekündigt wurde.</p>	<p>Diese Regeln gelten nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.</p> <p>Hinweis: Die Wartezeiten werden ebenfalls angerechnet, wenn Sie zuvor zum Beispiel als Familienmitglied in der Vorversicherung versichert waren. Dasselbe gilt, wenn Sie als Partner in den Rechtsschutzvertrag aufgenommen wurden (siehe C.1.2) und bereits einen eigenen Rechtsschutzvertrag bei einem Vorversicherer hatten.</p>
---	---

B.2.2.3.2 Anrechnung bei Umstellung bei uns bestehender Rechtsschutzverträge

<p>(1) Wir verzichten bei Umstellung bei uns bestehender Rechtsschutzverträge auf alle Wartezeiten, wenn diese bereits drei Monate bestanden haben, auch wenn der Versicherungsschutz nach der Umstellung umfangreicher ist.</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht beim Produkt „A.3 Vermieter-Rechtsschutz“.</p> <p>(2) Wird zum Baustein „Wohnen“ oder „Immobilien“ bei einem bereits versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung vorgenommen und hierfür Versicherungsschutz vereinbart, verzichten wir ebenfalls auf die Wartezeit.</p> <p>(3) Weiter verzichten wir auf die Wartezeit, wenn der neue Inhaber einer bereits bei uns mit einem „Firmen“, „Heilberufe-“ oder „Landwirtschafts-Rechtsschutz“ versicherten Firma, Praxis oder land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb nach Betriebsübergabe einen neuen Rechtsschutzvertrag vergleichbaren Umfangs abschließt und die Wartezeit im Vorvertrag erfüllt war.</p> <p>(4) Wir verzichten auf die Wartezeit bei aus steuerlichen Gründen ausgegründeten Firmen, auch wenn dies durch einen Geschäftsführer geschieht.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Firma bereits bei uns versichert war und ein neuer Rechtsschutzvertrag vergleichbaren Umfangs abgeschlossen wird.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeiten bei Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder umweltbedingter Beeinträchtigungen bleiben unberührt, siehe B.2.2.2 (2).</p> <p>Bausteine „Wohnen“, siehe unter A.1 oder „Immobilien-Rechtsschutz“, siehe unter A.4 – A.6.</p> <p>Hinweis: Dies gilt nicht für Firmen, bei denen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.</p> <p>Hinweis: Diese Regeln gelten nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.</p>
--	---

B.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

B.3.1 Zeitliche Ausschlussgründe

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

B.3.1.1 Wartezeiten

<p>Der Rechtsschutzfall ist innerhalb der Wartezeit von drei, sechs oder zwölf Monaten eingetreten.</p>	<p>„Rechtsschutzfall“, siehe B.2.1.</p> <p>Hinweis: Welche Wartezeit konkret vorliegt, siehe B.2.2.</p>
---	---

B.3.1.2 Meldung eines Rechtsschutzfalls nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags

<p>Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie uns zwar einen innerhalb der versicherten Laufzeit liegenden Rechtsschutzfall melden, Sie aber zu diesem Zeitpunkt bereits länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert sind.</p>	
---	--

B.3.2 Inhaltliche Ausschlussgründe

<p>In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:</p>	<p>Hinweis: Die Ausschlussgründe gelten immer allgemein, unabhängig, ob etwa zivil- oder öffentliches Recht betroffen ist.</p>
--	--

B.3.2.1 Gefahr eines gehäuften Schadeneintritts

Bei jeder Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

B.3.2.1.1 Krieg, innere Unruhen, Streik und Erdbeben

<p>Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen.</p>	<p><i>Beispiel für „daraus entstehenden Folgen“ ist ein Vulkanausbruch nach oder während eines Erdbebens.</i></p>
---	---

B.3.2.1.2 Nuklear- und genetische Schäden

<p>Nuklearschäden und genetischen Schäden.</p> <p>Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.</p>	
--	--

B.3.2.1.3 Bergbauschäden

<p>Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p>	<p>Hinweis: „Immissionen“ sind Einwirkungen, wie Erschütterungen.</p> <p><i>Beispiele für „Bergbau“: Die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau (Braunkohle, Torf und Kies) und Untertagebau (Steinkohle, Erz und Salz).</i></p>
--	--



B.3.2.1.4 Baurisiko

<p>(1) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,</p> <p>(2) dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils,</p> <p>(3) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie kaufen oder in Besitz nehmen möchten,</p> <p>(4) der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie kaufen oder in Besitz nehmen möchten,</p> <p>(5) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfond,</p> <p>(6) dem Kauf oder Verkauf von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb Europas und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten,</p> <p>(7) der Finanzierung eines unter (1) - (6) genannten Vorhabens.</p> <p>Ausnahme: Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils werden.</p>	<p>Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten, siehe A.1.1.3.1.</p> <p><i>Beispiel für Teilnutzungsrechte: Timesharing-Modelle.</i></p> <p><i>Beispiele der nicht wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks: Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände.</i></p>
--	--

B.3.2.1.5 Anlagen zur Energieerzeugung

<p>dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung sowie der Finanzierung derartiger Anlagen.</p>	<p><i>Beispiele für „Anlagen zur Energieerzeugung“:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung von Elektrizität aus Biogas-, Windenergie- Photovoltaikanlagen oder Wasserkraftwerken; - Gewinnung von Wärme aus Solarthermieanlagen, Öl- und Gasheizungen, Kaminöfen oder Wärmepumpen. <p>Hinweis: Hiervon umfasst sind zu diesen Anlagen gehörenden Einrichtungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transformatoren, - Anlagen zur Verteilung der erzeugten Energie wie Leitungen und Anschlüsse oder - Speichermedien wie Batterien oder Pufferspeicher.
--	--

B.3.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.2.1 Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche

<p>Bei der Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen.</p> <p>Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.</p>	<p><i>Beispiel für die „Abwehr von Schadenersatz“: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.</i></p> <p><i>Beispiel der „Abwehr von Schadenersatzansprüchen von Vertragsverletzungen“: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ versichert.</i></p>
--	---

B.3.2.2.2 Recht der Vereine

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Recht der Vereine.</p>	<p>Hinweis: Umfasst sind hier sowohl Vereine mit Rechtsfähigkeit („e.V.“) als auch nicht eingetragene Vereine.</p>
---	--

B.3.2.2.3 Recht der Handelsgesellschaften

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.</p>	
--	--

B.3.2.2.4 Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.</p>	<p><i>Beispiel für „gesetzliche Vertreter“: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft.</i></p>
--	---

B.3.2.2.5 Geistiges Eigentum

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.	
--	--

B.3.2.2.6 Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.	
---	--

B.3.2.2.7 Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit</p> <p>(1) Spiel- oder Wettverträgen.</p> <p>(2) Gewinnzusagen.</p> <p>(3) Kapitalanlagen aller Art sowie jeglichem Betrug betreffend Kapitalanlagen aller Art.</p> <p>Ausnahmen: Risikoarme Geldanlagen, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersvorsorge oder steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte sind versichert, soweit diese privater Natur sind.</p> <p>(4) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.</p>	<p>Ausschlussgrund „Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds“, siehe B.3.2.1.4.</p> <p>Hinweis: auch Anlageformen mit ökologischen Hintergrund können Kapitalanlagen dieses Ausschlussgrundes sein, zum Beispiel ein offener oder geschlossener Waldfonds.</p> <p><i>Beispiel zu „jeglichem Betrug“ ist der „Kapitalanlagebetrug“.</i></p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „risikoarme Geldanlagen“ sind ausschließlich Sparbücher oder Sparverträge sowie das Giro-, Tagesgeld- und Festgeld-Konto; - „steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte“ sind die Riester- und die Rürup-Rente. <p><i>Beispiel für „risikoarme Geldanlagen“ ist ein Streit um die Höhe von Tagesgeldzinsen.</i></p>
---	---

B.3.2.2.8 Kryptowerte

<p>(1) In ursächlichem Zusammenhang mit Kryptowerten aller Art sowie jeglichem Betrug betreffend Kryptowerte aller Art.</p> <p>(2) Ausnahme: Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz von Kryptowährungen als vertragliches Zahlungsmittel bei Streitigkeiten um den tatsächlichen Wert der Kryptowährungen in Euro bei Abschluss des zugrundeliegenden Vertrags.</p>	<p>Hinweis: Kryptowerte sind zum Beispiel digitale Zahlungssysteme, die nicht auf Banken angewiesen sind, wie Bitcoin oder Ethereum („Kryptowährungen“), aber zum Beispiel auch „Non-Fungible Token (NFT)“, also von Bildern oder Kunstwerken als Mediendatei.</p> <p>Hinweis: Bei Zusammenhängen der Verwendung als „vertragliches Zahlungsmittel“ mit vorsätzlich begangenen Straftaten insbesondere mit „Betrug“, „Geldwäsche“ oder „Steuerhinterziehung“ gilt B.3.2.5.</p>
---	--

B.3.2.2.9 Ausübung von Widerrufsrechten

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit dem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leasingverträgen, - Versicherungsverträgen oder - Darlehensverträgen, <p>die vor Beginn des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurden.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind nicht oder nicht hinreichend über Ihr Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aufgeklärt worden oder - Ihre Vertragsunterlagen waren nicht vollständig oder - diese erhielten nicht die gesetzlichen Angaben oder - Sie erhielten Ihre Vertragsunterlagen überhaupt nicht.
--	---

B.3.2.2.10 Familien- und Erbrecht

In ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts sowie mit dem Lebenspartnerschaftsrecht.	
---	--

B.3.2.2.11 Rechtsschutzvertrag

Aus dem Rechtsschutzvertrag gegen uns als den Versicherer bezogen auf die Sparte Rechtsschutz oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen.	<i>Beispiel: Sie sind mit einer Ablehnung der Kostenübernahme durch uns nicht einverstanden und wollen anwaltlich gegen uns vorgehen. Dies ist nicht versichert.</i>
--	--

B.3.2.2.12 Steuerrechtliche Bewertung und Erschließung von Grundstücken

<p>(1) Wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder dem Betriebsvermögen.</p> <p>(2) Wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.</p> <p>Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.</p>	
--	--



B.3.2.3 Ausschluss bestimmter Verfahren

In folgenden zusätzlichen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.3.1 Verfahren vor Verfassungsgerichten

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.	<i>Beispiel: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.</i>
---	--

B.3.2.3.2 Verfahren vor internationalen Gerichten

<p>Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen wahr.</p> <p>Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.</p>	<i>Beispiel: Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.</i>
--	--

B.3.2.3.3 Insolvenzverfahren

<p>(1) Privat-Insolvenz</p> <p>Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, dass über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.</p> <p>(2) Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen Sie als Gläubiger beteiligt sind.</p>	<i>Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags.</i>
---	--

B.3.2.3.4 Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten

<p>Bei Streitigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten und - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. 	<i>Beispiel für im „Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten“ sind Klagen gegen einen „Bebauungsplan“.</i>
---	---

B.3.2.3.5 Ordnungswidrigkeitsverfahren im Verkehrsbereich

B.3.2.3.5.1 Ordnungswidrigkeitsverfahren im Verkehrsbereich im Inland

<p>(1) In Ordnungswidrigkeitsverfahren, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem).</p> <p>(2) Ausnahme: Halt- und Parkverstöße im öffentlichen Raum:</p> <p>Es besteht Versicherungsschutz, wenn Ihnen als Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeugs eine Ordnungswidrigkeit, die keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht, droht.</p> <p>Voraussetzung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Erlass der Entscheidung - des gegen Sie als Fahrzeughalter eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren - der Fahrzeugführer des von diesem begangenen Halt- und Parkverstoßes - der zuständigen Behörde bekannt wurde. <p>Das Rechtsbehelfsverfahren ist nicht umfasst.</p> <p>(3) Ein in ursächlichem Zusammenhang mit Park- und Halteverstöße stehendes Verwaltungsverfahren ist versichert.</p>	<p><i>Beispiel bei „Halt- und Parkverstöße“ mit Eintrag in das Verkehrszentralregister“ ist Parken „in zweiter Reihe“ oder „auf der Autobahn“.</i></p> <p>Hinweis: Haben Sie „WaldundMoor“ als „Weitere Abrede“ vereinbart, besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme bei Halt- und Parkverstöße bei Nutzung von Parkplätzen durch Elektro-Kraftfahrzeuge, siehe WA.1.1.2.</p>
---	--

B.3.2.3.5.2 Ordnungswidrigkeitsverfahren im Verkehrsbereich im Ausland

<p>In Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes im Ausland.</p> <p>Ausnahme: Damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert.</p>	
---	--

B.3.2.3.6 Verfahren im Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

In Verfahren des Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts.	
--	--

B.3.2.3.7 Sozialhilfeverfahren

In Verfahren der Sozialhilfe sowie dem Wohngeldgesetz.	
--	--

B.3.2.3.8 Umwelt-Verwaltungsverfahren

In Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.	Hinweis: „Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen betreffen vor allem Boden, Luft und Wasser.
--	--

B.3.2.3.9 Staatliche Subventionen

In ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen.	<i>Beispiele sind Agrar-Subventionen oder Leistungen aus dem BaFöG.</i>
--	---

B.3.2.3.10 Studienplatzvergabe

In ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.	
--	--

B.3.2.4 Ausschluss Mitversicherte und Drittbeteiligung

In folgenden weiteren Fällen haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.4.1 Mitversicherte Personen untereinander

<p>Es bestehen Streitigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrags, - von mitversicherten Personen gegen Sie als Versicherungsnehmers <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mitversicherten Personen untereinander. <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies gilt nicht bei privaten Ansprüchen als Opfer aus dem Gewaltschutzgesetz. - Liegen Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen mitversicherter Personen Ihnen gegenüber vor, ist dies ebenfalls nicht ausgeschlossen. 	<p>Hinweis: Dieser Ausschlussgrund gilt auch für Sie als Arzt, wenn Sie Rechtsstreitigkeiten mit anderen Mitgliedern Ihrer Gemeinschaftspraxis führen.</p> <p>Hinweis: das Gewaltschutzgesetz umfasst insbesondere Ansprüche von Personen, die in einer Partnerschaft oder als Kinder Gewalt erfahren sowie Opfer von „Stalking“, siehe auch A.1.2.1.2.10.</p> <p>Hinweis: „Aktiver Straf-Rechtsschutz“ bei „Stalking“ oder „Schutz von Kindern und Jugendlichen“, siehe A.1.2.1.2.10.</p>
---	--

B.3.2.4.2 Nichteheliche Lebenspartner untereinander

<p>Streitigkeiten nichtehelicher Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht bei privaten Ansprüchen als Opfer aus dem Gewaltschutzgesetz.</p>	<p>Hinweis: Aktiver Straf-Rechtsschutz bei „Stalking“ oder „Schutz von Kindern und Jugendlichen“, siehe A.1.2.1.2.10.</p>
---	---

B.3.2.4.3 Übertragene Ansprüche und Verbindlichkeiten

<p>Aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen oder auf Sie übergegangen sind.</p>	<p><i>Beispiel „auf Sie übertragen“: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie, weil er keinen eigenen Rechtsschutzvertrag hat. Diese Ansprüche wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen.</i></p>
--	--

B.3.2.4.4 Geltendmachung Ansprüche Dritter und Haftung für Verbindlichkeiten Dritter

<p>Sie wollen die Ansprüche eines Anderen in eigenem Namen geltend machen</p> <p>oder</p> <p>Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen eintreten.</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn Sie Leasingnehmer für Kraftfahrzeuge sind.</p>	<p><i>Beispiel für „Ansprüche eines Anderen“: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, dem Sie damit helfen wollen, um diese geltend zu machen.</i></p> <p><i>Beispiel für „Verbindlichkeiten Anderer“: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie übernehmen eine Bürgschaft für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer.</i></p>
--	--



B.3.2.5 Ausschluss bei Vorsatztat

<p>Besteht bei den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none">- Schadenersatz-Rechtsschutz,- Arbeits-Rechtsschutz,- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,- Steuer-Rechtsschutz,- Sozial-Rechtsschutz,- Verwaltungs-Rechtsschutz,- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz oder- Daten-Rechtsschutz <p>ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat, besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt sich ein solcher ursächlicher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.</p>	
---	--

B.3.2.6 Besondere Ausschlussgründe für „Spezial-Strafrecht“

Im Bereich der inhaltlichen Ausschlussgründe gelten im Spezial-Strafrecht ausschließlich folgende Ausschlüsse:	Dies sind Abweichungen zu B.3.2.1 bis B.3.2.5.
--	--

B.3.2.6.1 Vorsatzverurteilung

<p>(1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden.</p> <p>Sie sind verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben.</p> <p>(2) Ausnahme: Abschluss eines Strafverfahrens durch Strafbefehl Ihr Versicherungsschutz bei einer rechtskräftigen Verurteilung einer Vorsatzstraftat entfällt nicht, wenn das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird.</p>	Siehe A.1, A.4, A.5 und A.6.
--	------------------------------

B.3.2.6.2 Verletzung verkehrsrechtlicher Bestimmungen

Versicherungsschutz besteht nicht in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.	Hinweis: Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren im Verkehrsbereich sind bei A.1, A.4, A.5 und A.6 grundsätzlich über den Baustein „Verkehr“ versichert.
---	--

B.3.2.6.3 Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften

Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn es darum geht, dass Sie eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift verletzt haben, welche in ursächlichem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.	
--	--

B.3.3 Gesetzliche Ausschlussgründe

B.3.3.1 Wirtschaftssanktionen und Embargos

<p>Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:</p> <p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder Deutschlands entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands entgegenstehen.</p>	
--	--

B.3.4 Mangelnde Erfolgsaussichten mit Stichtenscheid

B.3.4.1 Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit

<p>(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.</p> <p>Keine Erfolgsaussichtsprüfung nehmen wir vor bei den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none">- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,- Straf- Rechtsschutz,- Opfer-Rechtsschutz,- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,- Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht,- Vertretung im Familien- und Erbrecht,- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren,- Daten-Rechtsschutz und im- Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen. <p>(2) Weiter können wir ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.</p> <p>Mutwilligkeit liegt vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherten-gemeinschaft beeinträchtigt würden.</p> <p>(3) Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen und zwar mit Begründung.</p>	<p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
---	---

B.3.4.2 Ihre Rechte als Verbraucher: Stichtenscheid

<p>Wenn wir unsere Leistungspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie in diesem Fall den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete gutachterliche Stellungnahme („Stichtenscheid“) abzugeben und zwar zu folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und- stehen die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg? <p>Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.</p>	
---	--

C Vorsorge

C.1 Vorsorge im Privat-Rechtsschutz und Privat-Verkehrs-Rechtsschutz

C.1.1 Vorsorge bei Ausscheiden einer bisher mitversicherten Person

<p>Entfällt die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person, kann diese innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines eigenen neuen Rechtsschutzvertrags auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs verlangen.</p> <p>Erfolgt die Anzeige später können Sie den Abschluss erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.</p>	<p>„Mitversicherte Personen“ siehe unter A.1.1.4.2 oder A.2.1.4.2.</p> <p>Hinweis: Der „eigene neue Rechtsschutzvertrag“ kann ein</p> <ul style="list-style-type: none">- A.1 Privat-Rechtsschutz,- A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz,- A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz,- A.5 Firmen-Rechtsschutz oder- A.6 Heilberufe-Rechtsschutz sein. <p>Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.</p> <p>Anrechnung von Wartezeiten, siehe unter B.2.2.3.</p>
--	---

C.1.2 Vorsorge bei Eheschließung nach Versicherungsbeginn

<p>(1) Sie können innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach einer Eheschließung während der Laufzeit dieses Rechtsschutzvertrags von uns verlangen, den Versicherungsschutz rückwirkend auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs abzuändern und auf Ihren Ehepartner auszuweiten.</p> <p>Erfolgt die Anzeige später, können Sie die Änderungen erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.</p> <p>(2) Die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf einen „nichtehelichen Lebenspartner“ kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Anzeige beginnen.</p>	<p>Hinweis: Die Regelung „Anrechnung bereits erfüllter Wartezeiten“ nach B.2.2.3.1 gilt auch für den neuen Ehepartner und „nichtehelichen Lebenspartner“.</p> <p>Hinweis: Wir stellen eine eingetragene Lebenspartnerschaft einer Ehe gleich.</p> <p>Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.</p>
---	---

C.1.3 Vorsorge bei Aufnahme einer selbstständigen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit

<p>(1) Sie können innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen beziehungsweise einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit während der Laufzeit dieses Rechtsschutzvertrags von uns verlangen, den Versicherungsschutz mit Aufnahme dieser Tätigkeit in einen „Firmen-, Heilberufe- oder Landwirtschafts-Rechtsschutz“ rückwirkend auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs abzuändern.</p> <p>Erfolgt die Anzeige später, können Sie die Änderungen erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.</p> <p>(2) Ausnahme: Für das Produkt „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ gibt es keine Vorsorgeregelung.</p>	<p>Landwirtschafts-Rechtsschutz siehe A.4, Firmen-Rechtsschutz, siehe A.5, Heilberufe-Rechtsschutz siehe A.6.</p> <p>Hinweise: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch, wenn Sie eine bereits versicherte Kleinunternehmertätigkeit auf eine reguläre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausweiten.</p> <p>Anrechnung von Wartezeiten, siehe unter B.2.2.3.</p>
---	--

C.2 Vorsorge im Vermieter-Rechtsschutz

<p>Sie können innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder bei einer bereits versicherten Wohneinheit bei deren Nutzungsänderung verlangen, einen Vermieter-Rechtsschutz für eine während der Vertragslaufzeit bei uns zur Vermietung bestimmten erworbenen Wohneinheit rückwirkend zum Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder bei einer bereits versicherten Wohneinheit bei deren Nutzungsänderung auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs abzuschließen.</p> <p>Erfolgt die Anzeige später können Sie den Abschluss erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.</p> <p>Wartezeiten fallen hier nicht an, es sein denn, es handelt sich um eine Wartezeit im Hinblick auf eine Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder umweltbedingte Beeinträchtigung.</p>	<p>Vermieter-Rechtsschutz siehe A.3.</p> <p>Hinweis: Dies ist möglich, wenn Sie Ihre sonstigen Produkte des</p> <ul style="list-style-type: none">- „A.1 Privat-,- A.3 Vermieter-,- A.4 Landwirtschafts-,- A.5 Firmen- oder- A.6 Heilberufe-Rechtsschutz“ als Produkt bei uns versichert haben. <p>Wartezeit bei Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder umweltbedingte Beeinträchtigungen, siehe B.2.2.2 (3).</p> <p>Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.</p>
--	---

C.3 Vorsorge im Landwirtschafts-, Firmen- und Heilberufe-Rechtsschutz

<p>(1) Sie können als natürliche Person oder Personalgesellschaft innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Aufnahme einer weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen beziehungsweise einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit während der Laufzeit dieses Rechtsschutzvertrags verlangen, den Versicherungsschutz mit Aufnahme dieser Tätigkeit rückwirkend in einen „Firmen-, Heilberufe- oder Landwirtschafts-Rechtsschutz“ auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs erstrecken zu lassen.</p> <p>Erfolgt die Anzeige später können Sie die Änderung erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.</p> <p>(2) Dies gilt sinngemäß bei aus steuerlichen Gründen ausgegründeten Firmen, auch wenn dies durch einen Geschäftsführer geschieht.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Firma bereits bei uns versichert war und ein neuer Rechtsschutzvertrag vergleichbaren Umfangs abgeschlossen wird.</p> <p>(3) Ausnahme: Für das Produkt A.7 „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ gibt es keine Vorsorgeregelung.</p> <p>(4) Baustein „Privat-Rechtsschutz“ für Mitinhaber, Hoferben oder Altenteiler Entfällt die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person kann diese Person innerhalb von sechs Monaten oder aber zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines eigenen Privat-Rechtsschutzvertrags auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs verlangen.</p> <p>Erfolgt die Anzeige später können Sie den Abschluss erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige verlangen.</p>	<p>Landwirtschafts-Rechtsschutz siehe A.4 Firmen-Rechtsschutz siehe A.5 Heilberufe-Rechtsschutz siehe A.6.</p> <p>Hinweis: Personengesellschaften sind zum Beispiel eine Kommanditgesellschaft (KG); nicht umfasst sind Kapitalgesellschaften wie zum Beispiel eine GmbH.</p> <p>Anrechnung von Wartezeiten, siehe unter B.2.2.3.</p> <p>„Privat-Rechtsschutz“ für Mitinhaber oder Hoferben sowie Altenteiler, siehe A.4.2.6.2</p> <p>Hinweis: Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichert, siehe BT.2.1.</p>
--	--

C.4 Vorsorge im Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz

<p>Kraftfahrzeuge der ausgewählten Fahrzeugkategorie sind ab Zulassung auf Sie als Versicherungsnehmer automatisch versichert und spätestens zu Beginn des nächsten Versicherungsjahrs zu melden.</p> <p>Gibt es bei der Anzahl von Kraftfahrzeugen während des Versicherungsjahrs wesentliche Schwankungen, ist der Jahresdurchschnitt anzugeben.</p>	<p>Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz, siehe A.8.</p> <p>Fahrzeugkategorien, siehe A.8.2.</p> <p>Hinweis: Das ist die sogenannte „Stichtagsregelung“.</p>
--	---

D Ihre Pflichten beim Rechtsschutzfall und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Obliegenheiten

D.1.1 Allgemeine Obliegenheiten

Sie haben folgendes Vorgehen zu beachten, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen:	Hinweis: Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Folgen einer Obliegenheitsverletzung, siehe D.1.1.6.
---	---

D.1.1.1 Verhalten beim Eintritt des Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten

D.1.1.1.1 Meldung des Rechtsschutzfalls

Sie müssen uns Ihren Rechtsschutzfall unverzüglich melden. Dies können Sie telefonisch und textlich vornehmen.	Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.
---	--

D.1.1.1.2 Wahrheitsgemäße Unterrichtung

Sie müssen uns dabei - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten und - alle Beweismittel angeben und - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.	
---	--

D.1.1.1.3 Abstimmung kostenverursachender Maßnahmen

Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.	<i>Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.</i>
--	--

D.1.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Weiter haben Sie unsere Weisungen, soweit das Ihnen zumutbar ist, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies Ihnen gestatten, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).	Hinweis: Der Wortlaut des § 82 VVG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.
---	---

D.1.1.2 Bestätigung des Versicherungsschutzes

Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu übernehmen gehabt hätten.	
--	--

D.1.1.3 Auswahl des Rechtsanwalts

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn - Sie das verlangen oder - Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.	Hinweis: Sie haben freie Anwaltswahl, siehe B.1.1.1.1.
---	--

D.1.1.4 Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen.	Hinweis: Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
--	---

D.1.1.5 Wahrheitsgemäße Unterrichtung Ihres Rechtsanwalts

Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: (1) Ihren Rechtsanwalt - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, - die Beweismittel angeben, - die möglichen Auskünfte erteilen und - die notwendigen Unterlagen beschaffen sowie (2) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.	
--	--

D.1.1.6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

<p>(1) Wenn Sie eine in D.1.1.1 und D.1.1.5 genannte Obliegenheit <u>vorsätzlich</u> verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Bei <u>grob fahrlässiger</u> Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.</p> <p>Ausnahme im Verkehrsbereich: Wird eine in D.1.1.1 und D.1.1.5 genannte Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, verzichten wir auf eine Kürzung unserer Leistungen.</p> <p>(2) Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für</p> <ul style="list-style-type: none">- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder für- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. <p>(3) Der Versicherungsschutz bleibt <u>nicht</u> bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.</p>	<p>Hinweis: Das Vorliegen eines Vorsatzes müssen wir Ihnen, das <u>Nicht</u>vorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie uns beweisen.</p> <p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die bei Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Siehe A.1, A.2, A.4 bis A.6 und A.8.</p> <p><i>Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.</i></p>
--	--

D.1.2 Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“

<p>(1) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie im Bereich „Verkehr“ übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben,- der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen und- das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen / eine Versicherungsplakette haben. <p>(2) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht kein Versicherungsschutz für Sie.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für</p> <ul style="list-style-type: none">- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder für- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. <p>(3) Ausnahme: Technische Veränderungen des Kraftfahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>	<p>Hinweis: Bei Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft gelten diese Regelungen sinngemäß, insbesondere müssen Kennzeichnungspflichten und Kenntnisnachweise gegeben sein.</p> <p><i>Beispiel zum „Versicherungskennzeichen“: Nummernschild bei einem Mofa.</i></p> <p>Hinweis: Jedes fahrlässige Verhalten, auch grobe Fahrlässigkeit, hat im Bereich „Verkehr“ keine Kürzung unserer Leistungen zu Folge.</p>
---	---

D.2 Anspruchsabtretung und Anspruchsübergang

D.2.1 Anspruchsabtretung

<p>Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. Unser Einverständnis bedarf der Textform.</p> <p>Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben.</p> <p>Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.</p>	<p>Hinweis: „Abtreten“ heißt, dass Sie Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person übertragen.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p><i>Beispiel für „einen auf Geld gerichteten Anspruch“: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.</i></p>
---	--



D.2.2 Anspruchsübergang

<p>(1) Wenn ein Anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.</p> <p>Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.</p> <p>Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den Anderen nicht erstattet bekommen, müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.</p> <p>Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.</p> <p>(2) Hat Ihnen ein Anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.</p>	<p><i>Beispiel für „die Kostenerstattung eines Anderen“ ist der Prozessgegner.</i></p> <p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die in Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p> <p>Hinweis: „Ein Anderer“ kann etwa Ihr Prozessgegner sein</p>
---	---

E Beginn, Laufzeit und Beendigung des Rechtsschutzvertrags

<p>Ihr Rechtsschutzvertrag kann verschiedene Produkte enthalten.</p> <p>Alle Produkte gehören immer einer Tarifgeneration an.</p>	<p><i>Beispiel: Produkt „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ als erstes Produkt zusammen mit der dortigen Auswahl des „A.1 Privat-Rechtsschutz“ als weiteres Produkt.</i></p> <p>Hinweis: Eine Tarifgeneration beinhaltet diejenigen Inhalte, die bei Abschluss Ihres Rechtsschutzvertrags galten.</p>
---	---

E.1 Beginn des Versicherungsschutzes

<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.</p> <p>Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.</p>	<p>Hinweis: Zahlung des Erstbeitrags, siehe BT.1.2.</p> <p>Hinweis: „Unberührt“ bedeutet, dass die Wartezeit in jedem Fall gilt.</p>
--	--

E.2 Versicherungsjahr

<p>(1) Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate.</p> <p>(2) Besteht die vereinbarte Vertragslaufzeit zu Beginn Ihres Rechtsschutzvertrags nicht aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste volle Versicherungsjahr entsprechend verlängert. Das erste volle Versicherungsjahr beginnt immer zum nächsten Monatsersten.</p> <p>(3) Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils wieder ganze Jahre.</p>	<p><i>Beispiel „verlängertes Versicherungsjahr“: Sie schließen mit Wirkung zum 15.09. den Rechtsschutzvertrag ab. Dann beginnt das erste volle Versicherungsjahr am 01.10. als einen Monatsersten. Die bisherigen zusätzlichen 16 Tage werden diesem zugerechnet. Damit umfasst hier das erste Versicherungsjahr 381 Tage. Alle darauffolgenden Versicherungsjahre sind dann wieder volle Jahre mit 365 Tagen.</i></p>
---	--

E.3 Vertragslaufzeit

<p>(1) Der Rechtsschutzvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.</p> <p>Mögliche Vertragslaufzeiten sind</p> <ul style="list-style-type: none">- ein Ein-Jahresvertrag oder- Mehr-Jahresverträge bis zu fünf Jahren Laufzeit. <p>(2) Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Rechtsschutzvertrag nicht ordentlich kündigen.</p>	<p>Hinweis: Welche Vertragslaufzeit und damit auf welchen Zeitpunkt Sie ordentlich kündigen können, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p>
--	--

E.4 Vertragsbeendigung

E.4.1 Ordentliche Kündigung

<p>(1) Die ordentliche Kündigung muss Ihnen oder uns fristgemäß, also spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs in Textform zugehen.</p> <p>(2) Sie als Versicherungsnehmer und wir können Ihren gesamten Rechtsschutzvertrag kündigen oder beenden. Sie als Versicherungsnehmer und wir können aber auch jedes Produkt innerhalb eines Rechtsschutzvertrags einzeln kündigen oder beenden.</p> <p>Ausnahme: Das Produkt „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ muss immer gemeinsam mit dem Produkt „Firmen-Rechtsschutz“ beendet werden.</p>	<p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
--	--

E.4.1.1 Ein-Jahresvertrag

Ein Ein-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer und von uns zum Ablauf des einen Jahres ordentlich gekündigt werden.	
---	--

E.4.1.2 Mehr-Jahresverträge

E.4.1.2.1 Verträge bis zu einer Laufzeit von drei Jahren

Ein Drei-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer und von uns erst zum Ablauf der drei Jahre ordentlich gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Zwei-Jahresverträge.	Hinweis: Der Beitrag unterliegt der Beitragsanpassung und kann auch innerhalb der dreijährigen Vertragslaufzeit angehoben werden, siehe BT.3.
--	---

E.4.1.2.2 Verträge bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren

Ein Fünf-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Das gilt sinngemäß auch für Vier-Jahres-Verträge.	Hinweis: Der Beitrag unterliegt der Beitragsanpassung und kann auch innerhalb der fünfjährigen Vertragslaufzeit angehoben werden, siehe BT.3.
--	---

E.4.2 Außerordentliche Kündigung

E.4.2.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

<p>(1) Lehnen wir die Übernahme des Rechtsschutzfalls ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie als Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag vorzeitig kündigen.</p> <p>(2) Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretenen Rechtsschutzfälle, sind wir nach Anerkennung unserer Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Rechtsschutzvertrag zu kündigen.</p> <p>Ihnen steht das Kündigungsrecht bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.</p> <p>(3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung unserer Leistungspflicht nach Absatz (1) oder der Anerkennung der Leistungspflicht nach Absatz (2) in Textform zugehen.</p> <p>Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.</p> <p>Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.</p>	<p>Hinweis: Bei zu Unrecht abgelehnten Leistungen können Sie auch einen sogenannten Stichentscheid von uns verlangen, siehe B.3.4.</p> <p>Hinweis: Die Bestätigung der Leistungspflicht liegt vor, wenn durch uns entweder eine Deckungszusage erteilt oder eine Zahlung geleistet wurde.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
--	--

E.4.2.2 Kündigung nach Inanspruchnahme von Service-Leistungen

<p>(1) Nutzen Sie jeweils unsere Service-Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none">- „Rechtsanwälte am Telefon“,- Rechtsberatungs-Chat oder- Dienstleistungen oder Rechtsberatungen über unser Kundenportal und Homepages <p>innerhalb eines Versicherungsjahr öfter als vier Mal oder</p> <ul style="list-style-type: none">- die „Bonitätsprüfung“ und „Inkasso“ sowie damit zusammenhängende Adressermittlungen innerhalb eines Versicherungsjahrs insgesamt öfter als 100 Mal, <p>sind Sie als Versicherungsnehmer wie auch wir berechtigt, den Rechtsschutzvertrag vorzeitig zu kündigen.</p> <p>(2) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats nach der letzten Inanspruchnahme der „Rechtsanwälte am Telefon“, des Rechtsberatungs-Chats, der Dienstleistungen oder Rechtsberatungen über unser Kundenportal und Homepages, der „Bonitätsprüfung“ und „Inkasso“ sowie damit zusammenhängende Adressermittlungen zugehen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.</p> <p>Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.</p> <p>Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.</p>	<p><i>Beispiele: „Rechtberatungen über unser Kundenportal und Homepages“ sind die Online-Rechtsberatung“ (siehe B.1.3) und die „vorsorgliche Verfügungen“ (siehe zum Beispiel. A.1.2.1.2.14), „Dienstleistungen über unser Kundenportal und Homepages“ sind der „Reputations-Check“ (siehe A.1 TOP (1.4.1)) und die „Beseitigung schädlicher Einträge“ (siehe A.1 TOP (1.4.2)).</i></p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail</p>
---	---

E.4.3 Beendigung nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Berufsaufgabe und Tod des Versicherungsnehmers

<p>(1) Wegfall des Gegenstands der Versicherung Fällt der Gegenstand der Versicherung vollständig oder teilweise weg, gilt:</p> <p>(1.1) Beendigung des Rechtsschutzvertrages Der Rechtsschutzvertrag endet oder ein Baustein Ihres Rechtsschutzvertrags mit Ihnen als Versicherungsnehmer entfällt, sobald wir erfahren haben, dass sich die Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.</p> <p>(1.2) Besondere Regelungen zum Rechtsschutzfall Wir haften bis zur Dauer von drei Jahren nach Wegfall des Gegenstands Ihrer Versicherung für solche Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen und für die Sie keinen Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Rechtsschutzversicherung erlangen können („Nachhaftung“).</p> <p>(2) Berufsaufgabe (2.1) Umwandlung des Versicherungsschutzes Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person wandelt sich Ihr Rechtsschutzvertrag bei den Produkten „Landwirtschaft-“, „Firmen- oder Heilberufe-Rechtsschutz“ nach Berufsaufgabe in das Produkt „Privat-Rechtsschutz“ um, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass Sie dort den Baustein „Privat-Rechtsschutz“ versichert hatten („Nachsorge“).</p> <p>(2.2) Besondere Regelungen zum Rechtsschutzfall: Endet Ihr „Landwirtschafts-, Firmen- oder Ihr Heilberufe-Rechtsschutz“ durch Berufsaufgabe oder Ihren Tod, wird Ihnen oder Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle zur Verfügung gestellt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Rechtsschutzvertrags eintreten und in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihnen im Rechtsschutzvertrag genannten Eigenschaften stehen („Nachhaftung“).</p> <p>(3) Tod des Versicherungsnehmers Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Rechtsschutzvertrag vom Todestag an beendet wird.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum „vollständiger Wegfall des Gegenstands“: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Kraftfahrzeug mehr haben und daher Ihren Verkehrs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen. - Zum „teilweisen Wegfall des Gegenstands“: Sie sind in Rente gegangen oder wurden pensioniert und benötigen den Baustein „Beruf“ Ihres „Privat-Rechtsschutz“ nun nicht mehr. <p>Hinweise zur „Nachsorge“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für „Personengesellschaften (etwa eine oHG) oder für Kapitalgesellschaften (etwa eine GmbH) gelten diese Regelung demnach nicht. - Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige. <p>„Privat-Rechtsschutz“ siehe A.1, Landwirtschaft-“, „Firmen- oder Heilberufe-Rechtsschutz“, siehe A.4 bis A.6.</p> <p>Die „Nachsorge“ und „Nachhaftung“ gilt nicht für „A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“.</p>
---	---



F Sonstige Regelungen

F.1 Anpassungen der Versicherungsbedingungen

F.1.1 Leistungsupdategarantie

<p>(1) Verbessern wir bei den Produkten A.1 bis A.8 die Leistungen durch neue „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)“ gelten diese künftigen Leistungen auch für die Produkte, Tarifvarianten und gegebenenfalls Bausteine dieses Rechtsschutzvertrags, in dem Umfang, wie dieser in Ihrem bisherigen Versicherungsschein oder Nachtrag näher beschrieben wurde.</p> <p>(2) Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen automatisch.</p>	<p>Hinweis: Produkte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - A.1 Privat-Rechtsschutz, - A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz, - A.3 Vermieter-Rechtsschutz, - A.4 Landwirtschaft-Rechtsschutz, - A.5 Firmen-Rechtsschutz, - A.6 Heilberufe-Rechtsschutz, - A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz und - A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz. <p>Hinweis: Tarifvarianten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - KOMFORT und - TOP, <p>siehe „Vormerkungen (1)“ zu diesen Rechtsschutzbedingungen.</p> <p><i>Beispiel für „Bausteine“: dies können im Produkt „A.1 Privat-Rechtsschutz“ neben der nicht abwählbaren Grunddeckung „Privat“ die optionalen Bausteine „Beruf“, „Verkehr“, „Wohnen“ oder „Spezial-Strafrecht“ sein, siehe A.1.2 (1).</i></p>
---	--

F.1.2 Bedingungsänderungen

(1) Wir können einzelne Regelungen dieser Rechtsschutzbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden:

- Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Rechtsschutzvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen beruhen.

- Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmung des Rechtsschutzvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung.

- Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Rechtsschutzvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden.

(2) Von unserem Recht auf Änderung der Rechtsschutzbedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur Gebrauch, wenn hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt.

(3) Die Änderung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

Die Änderung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

(4) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsänderung Gebrauch, können Sie den Rechtsschutzvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

F.2 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

(1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Rechtsschutzvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

(2) Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Rechtsschutzvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

Hinweis: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.

F.3 Beschwerdemöglichkeit

F.3.1 Direkt bei uns als Versicherer

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G.
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe
Telefon: 04821 773-0 Telefax: 04821 773-8888
Kundenportal: <https://portal.itzehoer.de>
E-Mail: info@itzehoer.de
Internet: www.itzehoer.de

Sie haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

F.3.2 Versicherungsombudsmann e.V.

<p>Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800 3696000 Telefax: 0800 3699000 (Kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz) E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de</p>	<p>Hinweis: Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.</p>
--	--

F.3.3 Versicherungsaufsicht

<p>Als Versicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: 0228 41080 Telefax 0228 41081550 E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de</p>	<p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.</p>
--	---

F.4 Rechtsweg

<p>Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>	<p>Hinweis: Hierfür besteht kein Versicherungsschutz siehe Ausschlussgrund B.3.2.2.11.</p>
--	--

F.4.1 Anzuwendendes Recht

<p>Für diesen Rechtsschutzvertrag gilt deutsches Recht.</p>	
---	--

F.4.2 Gerichtsstand

F.4.2.1 Klage gegen uns als Versicherer

<p>Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- An unserem Unternehmenssitz oder am Sitz der für Ihren Rechtsschutzvertrag zuständigen Niederlassung,- in Schadenfällen auch am Sitz des für Sie tätigen Schadenabwicklungsunternehmens oder- auch am Gericht Ihres Wohnsitzes, wenn Sie eine natürliche Person sind. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.	<p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</p>
---	---

F.4.2.2 Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer

<p>Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:</p> <p>(1) Gegen Sie als natürliche Person</p> <ul style="list-style-type: none">- am Gericht Ihres Wohnsitzes oder- wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen oder- wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz als Versicherer oder am Sitz der für Ihren Rechtsschutzvertrag zuständigen Niederlassung. <p>(2) Sind Sie eine juristische Person oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Betrieb, Ihrem Firmensitz, Ihrer Praxis oder Ihrer Niederlassung zuständig.</p>	<p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</p>
--	---

F.5 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

<p>(1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Rechtsschutzvertrag als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert haben.</p>	<p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Hinweis: haben Sie die Rechtsschutzversicherung für Ihre Firma abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der Niederlassung die Bestimmungen entsprechende Anwendung.</p>
---	--

2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs BT Grundlagen Ihres Beitrags

BT.1 Beitrag

BT.1.1 Beitragszahlung und Versicherungssteuer

<p>(1) Zahlungsperiode</p> <p>Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Beiträge bezahlen.</p> <p>(2) Versicherungsperiode</p> <p>Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Monatsbeiträgen einen Monat,- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und- bei Jahresbeiträgen ein Jahr. <p>(3) Zahlungsart</p> <p>Sie können Ihre Beiträge entweder per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung bezahlen.</p> <p>Ausnahme: Bei monatlicher Zahlungsperiode können Sie nur per SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.</p> <p>(4) Versicherungssteuer</p> <p>Der zu zahlende Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Wir führen diese ungekürzt an die Finanzverwaltung ab.</p>	<p>Hinweis: Änderung der Zahlungsperiode sind jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs möglich.</p> <p>Hinweis: Die Beiträge sind in Euro (€) zu begleichen.</p> <p>„SEPA-Lastschriftmandat“ siehe BT.1.4.</p>
--	--

BT.1.2 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

<p>(1) Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Der im Versicherungsschein genannte Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.</p> <p>(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.</p> <p>Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>(3) Rücktritt</p> <p>Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Rechtsschutzvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.</p> <p>Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.</p>	<p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hier sollten Sie spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen zahlen.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
---	---

BT.1.3 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlungen des Folgebeitrags

<p>(1) Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein beziehungsweise im Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.</p> <p>(2) Verzug</p> <p>Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.</p> <p>(3) Zahlungsaufforderung</p> <p>Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.</p> <p>Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und- die Rechtsfolgen, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind, müssen angegeben sein. <p>(4) Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlust des Versicherungsschutzes <p>Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.</p> <ul style="list-style-type: none">- Kündigung des Rechtsschutzvertrags <p>Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Rechtsschutzvertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.</p> <p>Wenn wir Ihren Rechtsschutzvertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Rechtsschutzvertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.</p>	<p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Beschreibung der Rechtsfolgen siehe Absatz (4).</p> <p>Zahlungsaufforderung siehe Absatz (3).</p>
---	---



BT.1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

<p>(1) Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Beitragszahler der Einziehung nicht widerspricht.</p> <p>(2) Fehlgeschlagene Einziehung ohne Verschulden</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Beitragszahlers von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Beitragszahler nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlt.</p> <p>(3) Beendigung des Lastschriftverfahrens bei Verschulden</p> <p>Wenn der Beitragszahler dafür verantwortlich ist, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, weil er das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat oder er dies aus anderen Gründen zu vertreten hat, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Haben Sie eine monatliche Zahlungsperiode vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf die vierteljährliche Zahlungsperiode. Sie müssen allerdings erst zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.</p>	<p>Hinweis: Beitragszahler können sowohl Sie als Versicherungsnehmer sowie ein abweichender Kontoinhaber sein.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“.</p> <p><i>Beispiel einer Zahlungsart außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Zahlung per Überweisung.</i></p>
--	---

BT.1.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

<p>Bei vorzeitiger Beendigung des Rechtsschutzvertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.</p>	
--	--

BT.2 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

BT.2.1 Höherer Beitrag nach Eintritt eines Umstands

<p>(1) Wenn nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von diesem Zeitpunkt an diesen höheren Beitrag verlangen, damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.</p> <p>Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.</p> <p>(2) In folgenden Fällen können Sie den Rechtsschutzvertrag kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab. <p>In diesen Fällen können Sie den Rechtsschutzvertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist in Textform kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.</p> <p>Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.</p> <p>(3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Rechtsschutzvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Nach einer Mieterhöhung ist die Bruttojahresmiete Ihrer vermieteten Wohnung gestiegen, siehe A.3.- Sie haben im Rahmen Ihrer Landwirtschaft Flächen hinzugepachtet, siehe A.4.- Durch Ihren Erfolg in Ihrer Firma konnten Sie nun zusätzliche Mitarbeiter einstellen, siehe A.5 und A.6.- Ihr Bruttojahresumsatz ist angestiegen, siehe A.7. <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
--	---

BT.2.2 Niedrigerer Beitrag nach Eintritt eines Umstands

<p>(1) Wenn nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von diesem Zeitpunkt an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von sechs Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von sechs Monaten informieren, wird Ihr Beitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.</p> <p>(2) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Rechtsschutzvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p>	<p><i>Beispiel: Sie sind als bisher niedergelassener Arzt in den Ruhestand getreten oder Sie haben in Ihrer Firma oder Praxis nun weniger Mitarbeiter.</i></p>
---	--

BT.2.3 Wegfall des Versicherungsschutzes

<p>In folgenden Fällen haben Sie <u>keinen</u> Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben oder- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. <p>Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.</p> <p>Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.</p> <p>Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz: Sie weisen uns nach, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst, noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat oder- die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben.	<p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die in Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p>
--	---

BT.2.4 Ausnahmen

<p>Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.	
--	--

BT.3 Beitragsanpassung

BT.3.1 Kalkulatorische Überprüfung der Bestandsverträge

BT.3.1.1 Überprüfungszeitraum

<p>Wir überprüfen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge, ob diese beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.</p> <p>Hintergrund unserer Überprüfung ist</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gewährleistung der dauerhaften Erfüllbarkeit unserer versicherungsvertraglichen Verpflichtungen,- die sachgerechte Tarifierung und- die Ausgewogenheit von Versicherungsschutz und Beitrag.	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine „Anpassung“ kann zu einer Erhöhung oder zu einer Absenkung der Beiträge führen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Tarifierung“ bedeutet hier die Berechnung der Beiträge.- „Versicherungsschutz“ bedeutet unsere Leistungen, „Beitrag“ ist Ihre Gegenleistung.
--	---

BT.3.1.2 Kriterien der Überprüfung

<p>Für die Überprüfung selbst gilt die</p> <ul style="list-style-type: none">- Anwendung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.- Zusammenfassung solcher Rechtsschutzverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen vergleichbaren Risikoverlauf erwarten lassen. <p>Dies bedeutet, dass wir Änderungen beim Schadenbedarf, die seit der letzten Beitragsfestsetzung tatsächlich eingetreten sind und Änderungen, die bis zur nächsten Überprüfung zu erwarten sind, betrachten.</p> <p>Nicht verwenden dürfen wir die mögliche Veränderung unseres Gewinnsatzes, interner Schadenregulierungskosten und individueller Beitragsnachlässe oder Beitragszuschläge.</p>	<p>Hinweis: „Versicherungstechnik“ sind die Prozesse und Verfahren, die wir zur Steuerung des kollektiven und zeitlichen Risikoausgleichs benötigen.</p>
---	--

BT.3.2 Anzupassende Produkte

<p>Die Überprüfung erfolgt für Versicherungsverträge der Produkte</p> <ul style="list-style-type: none">- Privat-Rechtsschutz,- Privat-Verkehrs-Rechtsschutz,- Vermieter-Rechtsschutz,- Landwirtschafts-Rechtsschutz,- Firmen-Rechtsschutz,- Heilberufe-Rechtsschutz,- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz und des- Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz.	<p>Siehe A.1 bis A.8.</p> <p>Hinweis: Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- die verschiedenen Tarifvarianten,- die Auswahl der Bausteine,- die verschiedenen Tarifgenerationen und- Ihr Geburtsdatum <p>werden innerhalb dieser Produkte differenziert betrachtet.</p>
---	--

BT.3.3 Wirkung der Kalkulation

<p>Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, dürfen wir die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so müssen wir die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz absenken.</p>	
--	--

BT.3.4 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung

<p>Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs vornehmen.</p>	<p>„Versicherungsjahr“, siehe E.2.</p> <p><i>Beispiel: Beginnt Ihr Versicherungsjahr am 1. März eines Jahres, wird die Beitragsänderung zu diesem Datum wirksam.</i></p>
--	--

BT.3.5 Kündigungsmöglichkeit nach Beitragserhöhung

BT.3.5.1 Sonderkündigungsrecht

<p>Erhöhen wir den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie als Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, kündigen.</p>	<p>Hinweis: Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p>
--	---

BT.3.5.2 Mitteilung des Sonderkündigungsrechts

<p>Wir haben Sie als Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen und sie muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen.</p>	
--	--



BT.4 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie als Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit arbeitslos, kann die Rechtsschutzversicherung vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.	Hinweis: Die Leistung können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie beim Einzel-Produkt „A.1 Privat-Rechtsschutz“ die Tarifvariante „TOP“ abgeschlossen haben, siehe A.1.2.1.2.13. Bei den Bausteinen in A.4 - A.6 ist dies nicht versichert.
---	---

BT.4.1 Dauer der Beitragsfreistellung

Sind alle im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung für bis zu 12 Monate beitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem neuen Versicherungsjahr, die dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit folgt und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Rechtsschutzvertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.	Hinweis: Eine Änderung des Versicherungsschutzes in der beitragsfreien Zeit ist nicht möglich. Hinweis: Werden Sie während der Vertragslaufzeit erneut arbeitslos, müssen für eine Beitragsbefreiung die Voraussetzungen erneut erfüllt sein. Versicherungsjahr, siehe E.2
--	--

BT.4.2 Voraussetzungen

(1) Sie müssen unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen und unbefristet mit mindestens 30 Wochenstunden beschäftigt gewesen sein sowie nicht selber gekündigt haben. (2) Die Arbeitslosigkeit darf nicht vor Versicherungsbeginn bestanden haben beziehungsweise nicht innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten. (3) Weiter müssen Sie den letzten, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit fälligen Beitrag zu dieser Rechtsschutzvertrag bezahlt haben und außerdem dürfen keine Beitragsrückstände vorhanden sein.	Hinweis: die Arbeitslosigkeit kann durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarungen oder aufgrund Insolvenz des Arbeitgebers ausgelöst werden.
--	---

BT.4.3 Ihre Pflichten

(1) Den Anspruch auf Beitragsbefreiung müssen Sie unverzüglich geltend machen. Sie müssen uns dabei - Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und uns - nachweisen, dass die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit (Eintritt und gegebenenfalls Dauer) für eine Beitragsbefreiung gegeben sind. (2) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.	Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“. Hinweis: Als Nachweis müssen Sie uns eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen.
--	---

TA Grundlagen der Tarifierung

TA.1 Tarif und Tarifmerkmale

Ihrem Versicherungsbeitrag liegen bestimmte Tarifmerkmale zur Beitragsberechnung zugrunde. Diese werden mit dem Versicherungsbeginn zum ersten Mal wirksam.	Hinweis: Die der „Beitragsberechnung zugrundeliegenden Tarifmerkmale“ sind grundsätzlich alle in Anhang 2 aufgeführt.
---	---

TA.2 Tarifliche Berechnungsgrundlagen

TA.2.1 „Anzahl der Beschäftigten“ - Firmen-, Heilberufe- und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

(1) Voraussetzung Die Beitragsberechnung richtet sich nach den beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind diejenigen, die beruflich für den Versicherungsnehmer tätig sind. Dies umfasst die beschäftigten Personen aller Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen), soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Stichtag der Meldung ist dabei das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen. (2) Berechnung der Beschäftigtenanzahl - Vollzeitmitarbeiter und freie Mitarbeiter je Beschäftigte: 1/1 = 1,00 - je Heimarbeiter 1/4 = 0,25 - je geringfügig Beschäftigten, Werkstudent oder Praktikant 1/4 = 0,25 - je Auszubildender, Teilzeit-, Saison- oder Leitarbeiter 1/4 = 0,25 - Ihre Familie-Angehörigen als Angestellte (auch bei Gehaltsbezug) = 0,00 - Inhaber / Gesellschafter / Geschäftsführer = 0,00 (3) Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle „ ,5“ abgerundet.	Siehe A.5 – A.7. Hinweis: Freie Mitarbeiter können auch Subunternehmer sein, die als selbstständig tätige Personen wie ein Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf eingebunden sind. Mitzuzählen und dann versichert sind beide aber nur, wenn Ihnen das versicherte Unternehmen ein Kraftfahrzeug stellt. Hinweis: Personen in Erziehungszeit oder in der passiven Altersteilzeit sind mit ihrem Status (z. B. Voll- oder Teilzeit) zu zählen, der zur Zeit der Beschäftigung bestand Hinweis „Familien“ bedeutet hier die Mehrgenerationenlösung, siehe A.1.1.4.2.
--	---

TA.2.2 „Hektaranzahl“ - Landwirtschafts-Rechtsschutz

<p>(1) Voraussetzung Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Hektargröße des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, der eigene, selbst bewirtschafteten Flächen, der fremden, zum Betrieb hinzugepachteten Flächen und der verpachteten Flächen.</p> <p>Stichtag der Meldung ist das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen.</p> <p>(2) Berechnung der Hektaranzahl</p> <table><tr><td>- Acker-, Gemüse- Obst- und Weinanbauflächen</td><td>1/1 = 1,00</td></tr><tr><td>- Baumschulen und Wiesen</td><td>1/1 = 1,00</td></tr><tr><td>- Wald und Park</td><td>1/2 = 0,50</td></tr><tr><td>- Heide, Moor, Gewässer, Ödland und stillgelegte Flächen</td><td>= 0,00</td></tr></table> <p>(3) Bei „Gewässer“ ist die Teichwirtschaft ausgenommen.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Flächengröße wird auf volle Hektar abgerundet.</p>	- Acker-, Gemüse- Obst- und Weinanbauflächen	1/1 = 1,00	- Baumschulen und Wiesen	1/1 = 1,00	- Wald und Park	1/2 = 0,50	- Heide, Moor, Gewässer, Ödland und stillgelegte Flächen	= 0,00	Siehe A.4.
- Acker-, Gemüse- Obst- und Weinanbauflächen	1/1 = 1,00								
- Baumschulen und Wiesen	1/1 = 1,00								
- Wald und Park	1/2 = 0,50								
- Heide, Moor, Gewässer, Ödland und stillgelegte Flächen	= 0,00								

TA.2.3 „Bruttojahresumsatz“ – Landwirtschaft-, Firmen-, Heilberufe- und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz / Rechtsschutz für vermietete Ferienwohnungen

<p>(1) Voraussetzung Die Berechnung erfolgt nach dem Bruttojahresumsatz und beinhaltet Ihren gesamten Netto-Umsatz inklusive der angefallenen Umsatzsteuer des vergangenen Kalenderjahrs.</p> <p>Stichtag der Meldung ist das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen.</p> <p>(2) Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahrs ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen.- Gibt es noch keinen Bruttojahresumsatz, weil etwa das Geschäft erst neu aufgenommen wurde, ist der geplante Umsatz als Jahresgesamtumsatz anzugeben.	Siehe A.3 bis A.7.
--	--------------------

TA.2.4 „Bruttojahresmiete“ – Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten

<p>(1) Voraussetzung Die Berechnung erfolgt nach der Bruttojahresmiete und umfasst die Netto-Kaltmiete und alle Nebenkosten des vergangenen Kalenderjahrs auf Basis des Mietvertrags.</p> <p>Stichtag der Meldung ist das Ende eines Versicherungsjahrs. Sie erhalten mit Ihrer Rechnung einen entsprechenden Meldebogen.</p> <p>(2) Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hat der Vermieter seine Vermietung nur in einem Teil des Kalenderjahrs ausgeübt, so ist die tatsächliche Gesamtmiete in eine Jahresgesamtmiete umzurechnen.- Gibt es noch keine Bruttojahresmiete, weil etwa erst neu vermietet wird, ist die Miete in eine Jahresgesamtmiete umzurechnen.	Siehe A.3 Hinweis: die Bruttojahresmiete ist die „Warm-Miete“.
---	---



TA.3 Tarifierung bei zertifizierten Kunden

<p>(1) Voraussetzung Bestätigt der Versicherungsnehmer der Produkte „A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz“, „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ und „A.6 Heilberufe-Rechtsschutz“ bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags bestimmte Zertifizierungen der Nachhaltigkeit, kann dies beim Beitrag berücksichtigt werden („Zertifizierungsnachlass“).</p> <p>(2) Kriterien</p> <table border="1"> <tr> <td>1. Nachhaltige Produkte</td> <td>Es gelten die Siegel-Empfehlung des Umweltbundesamts, also Verwendung des - EU-Energielabels, - EU-Bio-Siegels und des - EU-Ecolabels sowie des - „Blauen Engels“ und des - „Grünen Knopfs“.</td> </tr> <tr> <td>2. Nachhaltige Unternehmen</td> <td>Betrifft insbesondere Zertifizierungen, Siegel oder Nachweise zum - Umweltmanagement (ISO 14001) und - Energie-Management (ISO 50001), bei - Nachhaltigkeitsbewertungen (wie Ecovadis) sowie zur - Informationssicherheit (ISO 27001) und zu - Arbeitsbedingungen (SA 8000).</td> </tr> <tr> <td>3. Nachhaltige Branchen</td> <td>Beispiele hier sind Nachhaltigkeits-Siegel für Unternehmen im „Tourismus“ und bei der „Lebensmittelwirtschaft“.</td> </tr> <tr> <td>4. Klimaschutz</td> <td>Hier ist der Beitrag zum 1,5°-Klimaziel des „Pariser Klimaabkommens“ maßgeblich. Dies kann über eine positive CO²-Bilanz oder Klimaneutralität im Unternehmen nachgewiesen werden.</td> </tr> <tr> <td>5. Preise und Auszeichnungen</td> <td>Inhalt ist die Würdigung besonderer Nachhaltigkeitsleistungen, wie der Deutsche CSR-Preis der Bundesregierung.</td> </tr> </table>		1. Nachhaltige Produkte	Es gelten die Siegel-Empfehlung des Umweltbundesamts, also Verwendung des - EU-Energielabels, - EU-Bio-Siegels und des - EU-Ecolabels sowie des - „Blauen Engels“ und des - „Grünen Knopfs“.	2. Nachhaltige Unternehmen	Betrifft insbesondere Zertifizierungen, Siegel oder Nachweise zum - Umweltmanagement (ISO 14001) und - Energie-Management (ISO 50001), bei - Nachhaltigkeitsbewertungen (wie Ecovadis) sowie zur - Informationssicherheit (ISO 27001) und zu - Arbeitsbedingungen (SA 8000).	3. Nachhaltige Branchen	Beispiele hier sind Nachhaltigkeits-Siegel für Unternehmen im „Tourismus“ und bei der „Lebensmittelwirtschaft“.	4. Klimaschutz	Hier ist der Beitrag zum 1,5°-Klimaziel des „Pariser Klimaabkommens“ maßgeblich. Dies kann über eine positive CO ² -Bilanz oder Klimaneutralität im Unternehmen nachgewiesen werden.	5. Preise und Auszeichnungen	Inhalt ist die Würdigung besonderer Nachhaltigkeitsleistungen, wie der Deutsche CSR-Preis der Bundesregierung.	<p>Hinweis: Diese Tarifierung ist nur bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags oder bei Vertragsumstellung möglich.</p> <p>Hinweis: Wir haben das Recht, auch nachträglich einen Nachweis Ihrer angegebenen Kriterien anzufordern.</p>
1. Nachhaltige Produkte	Es gelten die Siegel-Empfehlung des Umweltbundesamts, also Verwendung des - EU-Energielabels, - EU-Bio-Siegels und des - EU-Ecolabels sowie des - „Blauen Engels“ und des - „Grünen Knopfs“.											
2. Nachhaltige Unternehmen	Betrifft insbesondere Zertifizierungen, Siegel oder Nachweise zum - Umweltmanagement (ISO 14001) und - Energie-Management (ISO 50001), bei - Nachhaltigkeitsbewertungen (wie Ecovadis) sowie zur - Informationssicherheit (ISO 27001) und zu - Arbeitsbedingungen (SA 8000).											
3. Nachhaltige Branchen	Beispiele hier sind Nachhaltigkeits-Siegel für Unternehmen im „Tourismus“ und bei der „Lebensmittelwirtschaft“.											
4. Klimaschutz	Hier ist der Beitrag zum 1,5°-Klimaziel des „Pariser Klimaabkommens“ maßgeblich. Dies kann über eine positive CO ² -Bilanz oder Klimaneutralität im Unternehmen nachgewiesen werden.											
5. Preise und Auszeichnungen	Inhalt ist die Würdigung besonderer Nachhaltigkeitsleistungen, wie der Deutsche CSR-Preis der Bundesregierung.											

3. Abschnitt: Weitere Abreden

WA.1 „WaldundMoor“

WA.1.1 Zusatzleistungen

Wir bieten Ihnen hier folgende Zusatzleistungen:	Hinweis: Diese Zusatzleistungen können von Ihnen nur in Anspruch genommen werden, wenn „WaldundMoor“ ausdrücklich verabredet und im Versicherungsschein dokumentiert ist.
--	---

WA.1.1.1 Wasserkraftanlage und Windkrafttrad

<p>(1) Versichert sind auch das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren einer - Wasserkraftanlage oder eines - Windkrafttrads für Ihre selbstbewohnte beziehungsweise vermietete private Wohneinheit, die sich in Ihrem (Teil-) Eigentum im Inland befindet.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2) Voraussetzung ist, dass Sie diese Leistung über den Baustein „Wohnen“ des Produkts „Privat-Rechtsschutz“ oder über „Vermieter-Rechtsschutz“ jeweils der Tarifvariante „TOP“ versichert haben.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweise: - Die „Wasserkraftanlage“ („Wasserrad“) ist bis zu einer Leistung von fünf Kilowatt versichert und - das „Windkrafttrad“ ist versichert, wenn dieses genehmigungs- beziehungsweise verfahrensfrei ist.</p> <p>Hinweis: Dies ist eine Erweiterung der Leistungsart „Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen“, siehe A.1.2.4.2.4 (4) und A.3.2.2.9 (4).</p>
--	--

WA.1.1.2 Halte- und Parkverstöße bei Nutzung von Parkplätzen durch Elektro-Kraftfahrzeuge

<p>(1) Wir übernehmen auch Kosten aus der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von verkehrswidrigen Ordnungswidrigkeitsverfahren, auch wenn hier kein Eintrag in das Verkehrszentralregister vorgesehen ist.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihnen als Fahrzeugführer von reinen Elektro-Kraftfahrzeugen Halte- und Parkverstöße in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung von Parkplätzen für Elektro-Kraftfahrzeuge vorgeworfen wird.</p> <p>Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zu Ihrem Elektro-Motor noch durch einen weiteren Energiewandler angetrieben werden (Hybrid-Elektrofahrzeug).</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie den Verkehrsbereich entweder als Baustein oder als Einzelprodukt versichert haben.</p> <p>(2) Die Teilversicherungssumme beträgt 500 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p><i>Beispiel von „Verstößen im Bereich Parken von Elektro-Kraftfahrzeugen“ sind die Überschreitung der Höchstparkdauer eines Parkplatzes für Elektro-Kraftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit dem Laden Ihres Elektro-Kraftfahrzeugs an Ladesäulen.</i></p> <p><i>Beispiel für einen „weiteren Energiewandler“ ist ein Benzin- oder Diesel-Verbrennermotor.</i></p> <p>Hinweise: - Ausnahme zum Ausschlussgrund „Ordnungswidrigkeiten im Verkehrsbereich“, siehe B.3.2.3.5. - Verwaltungsverfahren sind auch versichert.</p>
--	--

WA.1.1.3 Beratungs-Rechtsschutz für „urban gardening“

<p>(1) Nutzen Sie rechtmäßig ein unbebautes Grundstück, das insbesondere im Bereich einer ansonsten geschlossenen Bebauung einer Ortschaft belegen ist, zum Anbau von Gemüse oder Früchten zum Eigenbedarf haben Sie die Möglichkeit einer Beratung, sofern ein Rechtsschutzfall vorliegt. Als unbebautes Grundstück gilt auch die Nutzung eines rechtmäßig gepachteten kollektiven Gemeinschaftsgrundstücks. Voraussetzung ist, dass Sie das Produkt „Privat-Rechtsschutz“ versichert haben.</p> <p>Die Teilversicherungssumme beträgt 250 € für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.</p> <p>(2) Nutzen Sie unser Kundenportal oder unsere Homepage und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, übernehmen wir die anfallenden Kosten zweimal je Versicherungsjahr. Für diese Service-Leistung müssen Sie keine Selbstbeteiligung zahlen. Auch Ihre Schadensfreiheitsklasse bleibt unverändert.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: Die Beschreibung des „Rechtsschutzfall“, siehe B.2.1.</p> <p><i>Beispiel: Nachbarschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag.</i></p>
---	---

WA.1.1.4 Bereitstellung einer Fahrrad-Flotte für Ihre Mitarbeiter

<p>(1) Versichert sind in Erweiterung des bisherigen Umfangs der Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ über nicht mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplaketten versehenen Fahrräder. Diese werden dabei durch Sie oder durch Ihren Betrieb sowohl zusätzlich als auch für den - teilweisen - Ersatz der Firmen-Kfz-Flotte bereitgestellt („Dienstfahrrad-Modell“).</p> <p>Versichert sind dabei sowohl Erwerb des jeweiligen Eigentums als auch Streitigkeiten im Bereich eines entsprechenden Leasingvertrags über diese Fahrräder.</p> <p>Die versicherten Beschäftigten können diese Fahrräder dienstlich und privat verwenden, soweit eine hierzu entsprechende Erlaubnis vorliegt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie entweder die Produkte „A.4 Landwirtschaft-Rechtsschutz“, „A.5 Firmen-Rechtsschutz“ oder „A.6 Heilberufe-Rechtsschutz“ versichert haben.</p> <p>(2) Die Teilversicherungssumme beträgt 5.000 € je Rechtsschutzfall.</p>	<p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Hinweis: „Fahrräder“ umfasst auch Pedelecs.</p> <p>Hinweis: Nicht versichert sind hier Streitigkeiten mit Ihren Mitarbeitern, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts.</p> <p><i>Beispiele für „dienstliche Verwendung“ sind Lieferdienste oder Botengänge.</i></p> <p><i>Beispiel einer „Erlaubnis einer privaten Nutzung“ ist ein Mitarbeiter-Leasingmodell der Firma.</i></p> <p>Siehe A.4, A.5 oder A.6.</p>
---	---

WA.1.2 Leistungsupdategarantie

<p>Für Ihren Rechtsschutzvertrag gelten künftige Leistungsverbesserungen innerhalb dieser Regelung. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.</p>	<p>Siehe hier F.1.1.</p>
---	--------------------------



WA.2 Bonuskundenprogramm

Diese besonderen Bedingungen gelten als vereinbart, wenn ein Bündelnachlass berücksichtigt wurde.	
---	--

WA.2.1 Voraussetzung der Teilnahme

<p>(1) Den Bündelnachlass können Sie in Anspruch nehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- für Sie mindestens drei aktive Versicherungsverträge bei dem Itzehoer Versicherungsverein a.G. und/oder der Itzehoer Lebensversicherungs-AG bestehen und dabei- jeder dieser drei Verträge einen Beitrag von mindestens 50 € pro Kalenderjahr aufweist und darüber hinaus- diese Verträge nicht über unseren Direktvertrieb (Admiral Direkt.de GmbH) abgeschlossen wurden. <p>(2) Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn diese Versicherungsverträge innerhalb Ihrer Familie abgeschlossen wurden oder im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch Ihren Arbeitgeber abgeschlossen wurden und Sie die versicherte Person sind.</p> <p>(3) Ausnahmen: Den Bündelnachlass können Sie nicht in Anspruch nehmen bei Verträgen,</p> <ul style="list-style-type: none">- zu denen ein Kooperationsnachlass vereinbart wurde oder- die über Sonderkonzepte oder Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.	<p>Hinweis: Diese müssen mindestens drei Verträge der nachfolgend genannten Sparten umfassen: Kraftfahrt, Rechtsschutz, Allgemeine Haftpflicht, Allgemeine Unfall, Hausrat, Wohngebäude, Sonstige Sachversicherung oder Lebensversicherung.</p> <p>Hinweis: Die Familie umfasst hier</p> <ul style="list-style-type: none">- Ihren Partner oder- Verwandte, zum Beispiel Kinder und Eltern, jeweils in häuslicher Gemeinschaft lebend. <p>Hinweis: Nicht erfasst sollen also besondere verabredete Inhalte und/oder Beiträge sein, z. B. in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Berufsverband und dessen speziellen Inhalten für Sie.</p>
--	--

WA.2.2 Wegfall der Voraussetzungen

Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit fort, entfällt dieser besondere Nachlass bei diesem Vertrag zu Beginn des neuen Versicherungsjahrs.	Hinweis: Der sich daraus ergebende Beitrag ist der jeweiligen Beitragsrechnung zu entnehmen.
---	--

Anhänge

Anhang 1: Berufsgruppe B (B-Tarif)

<p>Die Beiträge der Berufsgruppe B („B-Tarif“) gelten bei den Produkten</p> <ul style="list-style-type: none">- A.1 Privat-Rechtsschutz- A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz <p>unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>(1) Sie sind als Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none">- Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr (nicht Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) oder- Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender bei einer der nachstehend aufgeführten juristischen Personen und Einrichtungen und Ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit: <p>(1.1) Gebietskörperschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des deutschen öffentlichen Rechts.</p> <p>(1.2) Juristische Person des Privatrechts, die im Hauptzweck Aufgaben wahrnimmt, die sonst der deutschen öffentlichen Hand obliegen würden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder- sie Zuwendungen aus deutschen öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhält (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder). <p>(1.3) Deutsche mildtätige und kirchliche Einrichtung (§§ 53, 54 Abgabenordnung).</p> <p>(1.4) Gemeinnützig anerkannte deutsche Einrichtung (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt;</p> <p>(1.5) Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.</p> <p>(2) Sie sind als Versicherungsnehmer Pensionär, Rentner oder beurlaubter Angehöriger des öffentlichen Dienstes, wenn Sie die Voraussetzungen von (1) unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor Ihrer Beurlaubung erfüllt hatten und nicht anderweitig berufstätig sind.</p> <p>(3) Sie sind als Versicherungsnehmer eine nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwe (Witwer) eines Beamten, Richters, Angestellten, Arbeiters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionärs oder Rentners, der jeweils bei seinem Tode die Voraussetzungen von (1) oder (2) erfüllt hat.</p> <p>(4) Sie sind ein Familienangehöriger eines Beamten, Richters, Angestellten, Arbeiters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionärs oder Rentners, der die Voraussetzungen (1) bis (3) erfüllt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie als Familienangehöriger nicht erwerbstätig sind und mit der vorher genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihr unterhalten werden.</p>

Anhang 2: Tarifierungsmerkmale (zu TA.1)

1	A.1 Privat-Rechtsschutz	6	A.6 Heilberufe-Rechtsschutz
	Postleitzahl des Wohnorts		Betrieb
	Familienstand (Paar / Familie / Single)		Berufs-Phase I - III
	Geburtsdatum		Anzahl Beschäftigte
	Berufliche Situation (inklusive B-Tarif)		Bruttojahresumsatz
	Baustein Beruf		Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber
	Baustein Verkehr		Baustein Verkehr
	Baustein Wohnen		Baustein Immobilien
	Baustein Spezial-Strafrecht		Baustein Spezial-Strafrecht
			Zertifizierungs-Nachlass
2	A.2 Privat-Verkehrs-Rechtsschutz	7	A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz
	Postleitzahl des Wohnorts		Betrieb
	Personenkreis der Fahrzeughalter		Bruttojahresumsatz
	Geburtsdatum		Anzahl Beschäftigte
	Berufliche Situation (inklusive B-Tarif)		
3	A.3 Vermieter-Rechtsschutz	8	A.8 Firmen-Verkehrs-Rechtsschutz
	Bruttojahresmiete bei Wohneinheiten		Anzahl Lkw
	Bruttojahresumsatz bei Ferienwohnungen		Anzahl Pkw
	Vermietung von Ferienwohnungen		
		9	Besondere Abreden
4	A.4 Landwirtschafts-Rechtsschutz		„WaldundMoor“
	Hektar-Anzahl (ha)		Bonuskundenprogramm
	Bruttojahresumsatz		
	Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber	10	Allgemeine Tarifmerkmale
	Baustein Verkehr		Zahlungsperiode
	Baustein Immobilien		Zahlungsart
	Baustein Spezial-Strafrecht		Vorversicherung
	Zertifizierungs-Nachlass		Selbstbeteiligung
			Schadenfreiheitssystem
5	A.5 Firmen-Rechtsschutz		Tarifvariante (KOMFORT / TOP)
	Betrieb		Schäden in den letzten 5 Jahren vor Beginn verursacht
	Gründungsjahr Firma		Versicherungsschutz erst ab gerichtlichem
	Anzahl Beschäftigte		Verfahren (außer A.7 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz)
	Bruttojahresumsatz		Portalkunde
	Baustein Arbeitsrecht für Arbeitgeber		
	Baustein Verkehr		
	Baustein Immobilien		
	Baustein Spezial-Strafrecht		
	Zertifizierungs-Nachlass		

B

C. Satzung

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen: **Itzehoe Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Leihlastkraftwagen. In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 20 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.

Die Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen oder es nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teil.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsrat auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsrat berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Von seinen Mitgliedern werden vier gemäß § 189 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die Hauptversammlung gewählt sowie zwei gemäß § 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz durch die Belegschaft des Unternehmens. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Zum Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Ersatzmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gleiches gilt für die Wiederwahl.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrem oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die ausgeschiedene Person vorzunehmen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretenden, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jede und jeder Mitgliedvertretende hat eine Stimme.
2. Mitgliedvertretend kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedvertretenden werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedvertretenden mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus.

Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedvertretende erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedvertretendenversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.

4. Das Amt einer oder eines Mitgliedvertretenden ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr oder sein Vermögen
 - durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedvertretenden anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedvertretenden einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedvertretenden einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei ihrer oder seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitgliedvertretenden,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 1 von der Belegschaft zu wählen sind,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedvertretenden für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedvertretenden zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31.01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörende beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen

§ 19

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 20

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht aus, die Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung zu bedecken, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt. Nachschüsse werden auch zur Abwendung einer handelsrechtlichen Überschuldung erhoben. Zur Entrichtung der Nachschüsse sind sämtliche Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe eines Jahresbeitrags verpflichtet, der auf das letzte Geschäftsjahr entfällt. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Höhe des Nachschusses fest. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats ab Erhalt der in Schrift- oder Textform ausgesprochenen Zahlungsaufforderung fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hierauf ist das Mitglied in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage

§ 23

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 24

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins

§ 25

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

D. Merkblatt zur Datenverarbeitung für Versicherungsnehmer und versicherte Personen in der Sparte Rechtsschutzversicherung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte teilen Sie diese Informationen ggf. auch weiteren versicherten Personen mit.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen der Vertragsverwaltung ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Telefon: 04821 773-0, Telefax: 04821 773-8888, E-Mail: info@itzehoer.de. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen der Schadenbearbeitung ist die Itzehoer Rechtsschutz Union Schadenservice GmbH, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Telefon: 089 97895703-600, Telefax: 089 97895703-630, E-Mail: rechtsschutz@itzehoer.de.

Den Datenschutzbeauftragten beider Gesellschaften erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@itzehoer.de.

I. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet auf unserer Homepage www.itzehoer.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir auch zur Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung beispielsweise zum Zwecke der Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und solche anderer Unternehmen der Itzehoer Versicherungsgruppe sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf der genannten Rechtsgrundlage nutzen wir die zu Ihrem Haushalt gespeicherten Daten zu Anzahl, Sparten und Laufzeit der Verträge, zu Beitragshöhe, Schäden und Zahlungsverhalten zudem zur Beurteilung des Zahlungsausfall- und Schadenrisikos. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

II. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem oder mehreren Vermittlern betreut werden, verarbeitet Ihr oder verarbeiten Ihre Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister und Sachverständige

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister sowie im Schadenfall externer Sachverständiger. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Sachverständigen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.itzehoer.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

III. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

IV. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

V. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

VI. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) in Kiel.

VII. Quellen und Kategorien von verarbeiteten Daten, wenn diese nicht bei Ihnen erhoben wurden

Für die Vertrags- und ggf. Schadenbearbeitung verarbeiten wir zum Teil Daten, die wir nicht bei Ihnen erheben. Hierzu gehören zum einen die Fälle von Datenerhebung aus Drittquellen gemäß Ziffern VIII. und IX. Zum anderen gehören hierzu Fälle, in denen wir Daten über die Korrespondenz mit Sachverständigen, Zeugen oder aus polizeilichen Ermittlungsakten erheben. Kategorien dieser Daten sind Daten zur Aufklärung und Bewertung eines Schadens Sachverhalts. Im Falle von Personenschäden und unter der Voraussetzung einer Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage gehören hierzu auch Gesundheitsdaten.

VIII. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen zum Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH gemäß Artikel 14 DSGVO finden Sie unten unter Buchstabe F.

IX. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

X. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie nachfolgend unter Buchstabe E.

D

E. Information gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

I. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der oben angegebenen Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: icd-datenschutz@experian.com erreichbar.

II. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

III. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftfeunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO oder auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten, zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

V. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

VI. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

VII. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung im Sinne des Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ zusammengeschlossenen Auskunftfeunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882 Buchstabe c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschritten bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

VIII. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gern im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vorschritten der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

IX. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbesondere Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten, zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren, Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

F. Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de.

I. Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

II. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

III. Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie ggf. von diesem gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

V. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

VI. Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

VII. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, GustavStresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gern mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurancehis.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
Telefon 0151-50691844

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

G. Auszüge aus den Gesetzen

I. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

II. Abgabenordnung (AO)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.
27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. 2§ 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.
3. deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer obersten Finanzbehörde der Länder festgestellt wurden. In diesen Fällen reicht es für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

